



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

SSM-Aufsichtshandbuch

Europäische Bankenaufsicht:
Funktionsweise des SSM und
aufsichtlicher Ansatz

Diese Publikation ist veraltet. Sie
finden die neueste Fassung auf
der [Website zur Bankenaufsicht](#).

BANKENTOEZICHT

März 2018

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDŽĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNÍ DOHLÉD

BANKENAUF S I C H T

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILLSYN

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

Benutzung des Aufsichtshandbuchs	3
Einleitung	4
Leitbild	4
Die strategischen Leitlinien des Eurosystems und des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus	5
Organisatorische Grundsätze für das Eurosystem und den SSM	6
1 Funktionsweise des SSM	9
1.1 Organisation des SSM	9
1.2 Organisationsstruktur des SSM	11
1.3 Beschlussverfahren innerhalb des SSM	18
1.4 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen	34
2 Aufsichtszyklus	47
2.1 Beiträge zu aufsichtlichen Grundsätzen und Vorschriften	48
2.2 Festlegung und Entwicklung von Methoden und Standards	49
2.3 Durchführung der laufenden Aufsicht	51
2.4 Verbesserung der Bankenaufsicht	52
3 Durchführung der SSM-Aufsicht über alle beaufsichtigten Institute	56
3.1 Beurteilung von Anträgen auf Zulassung, auf Genehmigung eines geplanten Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an einem Kreditinstitut und auf Erteilung eines Europäischen Passes	57
3.2 Feststellung der Bedeutung von Instituten	66
4 Aufsicht über bedeutende Institute	70
4.1 Strategische und operative Planung	70
4.2 Risikoanalysen zur Identifizierung und Beurteilung zentraler Risiken und Schwachstellen	75
4.3 Erhebung von Aufsichtsdaten	78

4.4	Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane (Eignungsprüfung)	83
4.5	Laufende Aufsicht	89
4.6	Durchführung des SREP	92
4.7	Laufende Überwachung interner Modelle	101
4.8	Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen	103
4.9	Beurteilung anlassbezogener Ersuchen, Anzeigen und Anträge	103
4.10	Krisenprävention und -management	109
4.11	Aufsichtsbefugnisse, Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen	113
4.12	Prüfung der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und deren Überwachung	122
5	Aufsicht über weniger bedeutender Institute	123
5.1	Überwachung der Aufsichtspraktiken der NCAs	124
5.2	Entwicklung von Standards für die Aufsicht über weniger bedeutende Institute	125
5.3	Analytische und methodische Unterstützung	126
5.4	Überwachungsaufgaben in Bezug auf LSIs und LSI-Sektoren	128
	Glossar	136
	Abkürzungsverzeichnis	140

Benutzung des Aufsichtshandbuchs

Das Aufsichtshandbuch beschreibt den organisatorischen Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und definiert die Methoden, Prozesse und Verfahren der Bankenaufsicht im Euro-Währungsgebiet. Außerdem wird die Zusammenarbeit des SSM mit anderen Behörden innerhalb des allgemeineren institutionellen Rahmens dargelegt.

Zunächst wird beschrieben, wie der SSM organisiert ist und seine Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Anschließend wird die praktische Durchführung der Aufsicht näher erläutert.

Das Aufsichtshandbuch ist kein rechtsverbindliches Dokument, es begründet keine neuen regulatorischen Anforderungen und tritt in keiner Weise an die Stelle der rechtlichen Anforderungen, die in den maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind. Es erläutert den Ansatz der EZB bei der Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben. Der SSM ist berechtigt, vom allgemeinen Ansatz dieses Handbuchs abzuweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist und ausreichend begründet wird. Das abweichende Vorgehen muss außerdem mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts vereinbar sein, insbesondere mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes der berechtigten Erwartungen der beaufsichtigten Institute. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach interne Leitfäden – wie das vorliegende Aufsichtshandbuch – eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält, von der EU-Institutionen in begründeten Fällen abweichen dürfen. So hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Randnummer 209 seines Urteils vom 28. Juni 2005 in den verbundenen Rechtssachen C-189/02, C-202/02, C-205/02 bis C-208/02 und C-213/02 festgestellt: *„Der Gerichtshof hat in Bezug auf von der Verwaltung erlassene interne Maßnahmen bereits entschieden, dass sie zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden können, die die Verwaltung auf jeden Fall zu beachten hat, dass sie jedoch eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind. Solche Maßnahmen stellen somit Handlungen allgemeinen Charakters dar, deren Rechtswidrigkeit die betroffenen Beamten und Bediensteten zur Begründung einer Klage gegen auf ihrer Grundlage erlassene Einzelentscheidungen geltend machen können ...“*

Die EZB veröffentlicht dieses Aufsichtshandbuch, das mit Unterstützung der nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) erstellt wurde, im Rahmen ihrer Transparenzpolitik.

Einleitung

Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) wurde als erste Säule der europäischen Bankenunion eingerichtet. Die beiden anderen Säulen sind der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) und das derzeit diskutierte europäische Einlagensicherungssystem (European Deposit Insurance Scheme – EDIS). Die drei Säulen ruhen auf dem Fundament des einheitlichen Regelwerks, das für alle EU-Mitgliedstaaten gilt. Ziel der europäischen Bankenaufsicht ist es, zur Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Bankenaufsicht im gesamten Euroraum einen hohen Standard aufweist und einheitlich für alle Banken gilt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) trägt letztendlich die Verantwortung, nimmt aber auch ihre Aufsichtsaufgaben innerhalb des SSM wahr, der sich aus der EZB und den NCAs zusammensetzt. Diese Struktur gewährleistet eine solide und einheitliche Aufsicht über alle beaufsichtigten Unternehmen im Euroraum sowie die bestmögliche Nutzung des regionalen und spezifischen Fachwissens der nationalen Aufsichtsbehörden.

Auf der Grundlage der Aufgaben, mit denen der Unionsgesetzgeber die EZB betraut hat, haben die am SSM beteiligten Behörden für den SSM ein Leitbild definiert und die Aufsichtsgrundsätze festgelegt.

Leitbild



Leitbild

Die strategischen Leitlinien

Organisatorische Grundsätze

Die EZB nimmt ihre Aufsichtsaufgaben innerhalb des SSM wahr, der sich aus der EZB und den teilnehmenden NCAs zusammensetzt. Sie ist für eine effektive und einheitliche Funktionsweise des SSM zuständig und strebt insoweit eine durchgreifende und effektive Bankenaufsicht an, die zur Sicherheit und Solidität des Bankensystems und zur Stabilität des Finanzsystems beiträgt.

Im SSM legen wir bei der Umsetzung unserer Ziele größten Wert auf Glaubwürdigkeit und die Erfüllung unserer Rechenschaftspflicht. Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben sind wir der Transparenz verpflichtet und halten wir uns strikt an die maßgeblichen Geheimhaltungsanforderungen. Eine erfolgreiche Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern Europas ist uns wichtig. Unsere Beziehungen zu europäischen Institutionen und nationalen Behörden gestalten wir in voller Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Prinzip der Unabhängigkeit.

Wir entwickeln einen Aufsichtsansatz, der den höchsten internationalen Standards genügt. Wir setzen die EU-Politik hinsichtlich der Bankenaufsicht in einer einheitlichen und effektiven Weise um und stützen uns dabei auf einen Best-Practice-Ansatz, der eine unabhängige, vorausschauende und risikoorientierte Aufsicht fördert. Wir wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Einheit und Integrität des Binnenmarkts und das öffentliche Interesse. Wir beachten das Prinzip

der Good Governance und erfüllen unsere Aufgaben mit Teamgeist und in guter Zusammenarbeit.

Die strategischen Leitlinien des Eurosystems und des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Anerkannte Instanz in Währungs- und Finanzangelegenheiten

Gestützt auf seine solide institutionelle Basis, seine Unabhängigkeit und seinen inneren Zusammenhalt fungiert das Eurosystem – das Zentralbankensystem des Euro-Währungsgebiets – als Währungsbehörde des Euroraums sowie als führende Instanz im Finanzsektor, die innerhalb und außerhalb Europas uneingeschränkt anerkannt wird. Zur Wahrung der Preisstabilität als vorrangigem Ziel erstellt das Eurosystem die erforderlichen Analysen der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung und gestaltet seine Politik in diesem Sinn. Auf monetäre und finanzielle Entwicklungen reagiert es in angemessener und effektiver Weise.

Stabilität des Finanzsystems und Finanzmarktintegration in Europa

Im Eurosystem und innerhalb des SSM verfolgen wir in Zusammenarbeit mit den bestehenden institutionellen Strukturen das Ziel, die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen und die Finanzmarktintegration in Europa zu fördern. Zu diesem Zweck leisten wir einen Beitrag zu Initiativen und Maßnahmen, die auf europäischer Ebene und weltweit ein solides Fundament für die Stabilität des Finanzsystems gewährleisten.

Rechenschaftspflicht, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit; Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern Europas

Im Eurosystem und innerhalb des SSM legen wir größten Wert auf Glaubwürdigkeit und Rechenschaftspflicht. Zudem sind wir der Transparenz verpflichtet und halten uns strikt an die maßgeblichen Geheimhaltungsanforderungen. Eine erfolgreiche Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern Europas ist uns wichtig. Unsere Beziehungen zu europäischen Institutionen und nationalen Behörden gestalten wir in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verträge und im Einklang mit dem Prinzip der Unabhängigkeit. Zu diesem Zweck verfolgen wir die Veränderungen und Entwicklungen an den Geld- und Finanzmärkten unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Bedürfnisse des Marktes.

Gemeinsame Identität, klar festgelegte Rollen und Zuständigkeiten sowie Good Governance

Im Eurosystem und im SSM sind wir bestrebt, im Rahmen klar festgelegter Rollen und Zuständigkeiten aller Teilnehmer, unsere gemeinsame Identität zu stärken. Hierbei stützen sich das Eurosystem und der SSM auf das Potenzial und die feste Einbindung all ihrer Mitglieder sowie auf deren Willen und Bereitschaft, Konsens zu erzielen. Ferner verpflichten sie sich dem Prinzip der Good Governance und wenden effektive und wirtschaftliche Organisationsstrukturen und Arbeitsmethoden an.

Best Practice in der Bankenaufsicht; Gleichbehandlung und gleiche Bedingungen

Im SSM messen wir unseren Aufsichtsrahmen an den höchsten internationalen Standards. Wir bündeln die besten Elemente der nationalen Ansätze in einem Best-Practice-Rahmen für die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Dabei kommt uns unser Überblick über alle Institute zugute. Der SSM sorgt dafür, dass das einheitliche Regelwerk und die maßgeblichen Aufsichtsgrundsätze und -praktiken eingehalten werden, und gewährleistet damit gleiche Bedingungen und die Gleichbehandlung aller beaufsichtigten Institute.

Risikoorientierter Ansatz und Verhältnismäßigkeit; Aufsichtsmaßnahmen

Die Bankenaufsicht im SSM agiert flexibel und risikoorientiert, wobei Entscheidungen getroffen und vorausschauende kritische Bewertungen vorgenommen werden. Sie berücksichtigt sowohl die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines oder mehrerer Institute als auch die möglichen Auswirkungen eines solchen Ausfalls auf die Finanzstabilität. Die Aufsichtspraktiken des SSM folgen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem die Aufsichtsintensität in Anbetracht der Systemrelevanz und des Risikoprofils der beaufsichtigten Banken festgelegt wird. Der Ansatz des SSM beinhaltet effiziente und zeitnahe aufsichtliche Maßnahmen sowie eine genaue Überprüfung, ob die Maßnahmen von den Kreditinstituten umgesetzt werden.

Organisatorische Grundsätze für das Eurosystem und den SSM

Für das Eurosystem unter gebührender Berücksichtigung des zugrunde liegenden Prinzips der dezentralen Organisation:

Mitwirkung

Alle Mitglieder des Eurosystems und des SSM tragen sowohl strategisch als auch operativ zu den Zielen des Eurosystems und des SSM bei.

Zusammenarbeit

Sämtliche Aufgaben des Eurosystems und des SSM werden von den Mitgliedern des Eurosystems und des SSM mit Teamgeist und Kooperationsfreude wahrgenommen.

Transparenz und Rechenschaftspflicht

Alle Mitglieder des Eurosystems und des SSM handeln transparent und sind hinsichtlich der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben in vollem Umfang verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Unterscheidung zwischen europäischen und nationalen Tätigkeiten

Von den nationalen Zentralbanken und den nationalen zuständigen Behörden ausgeführte europäische Tätigkeiten werden eindeutig festgelegt und von solchen unterschieden, die nationale Zuständigkeiten betreffen.

Zusammenhalt und Einheit

Unter Berücksichtigung des rechtlichen Status der Mitglieder handelt das Eurosystem als kohärentes und einheitliches System und der SSM als kohärentes und koordiniertes System. Beide funktionieren für sich als Team, das mit einer Stimme spricht. Dabei sind sie den Bürgerinnen und Bürgern Europas verpflichtet.

Austausch von Ressourcen

Die Mitglieder des Eurosystems und des SSM fördern den Austausch von Personal, Wissen und Erfahrungen.

Effektive und effiziente Entscheidungsfindung

Sämtliche Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Eurosystems und des SSM sind auf Effektivität und Effizienz ausgerichtet. Die Entscheidungsfindung stützt sich auf Analysen und Argumente sowie einen offenen Meinungsaustausch.

Kosteneffizienz, Messung und Methoden

Die Mitglieder des Eurosystems und des SSM verwalten alle Ressourcen sorgfältig und fördern bei all ihren Aktivitäten wirkungsvolle und kosteneffiziente Lösungen.

Das Eurosystem und der SSM entwickeln Kontrollsysteme und Leistungsindikatoren, um zu messen, inwieweit die Aufgaben des Eurosystems und des SSM erfüllt werden und mit ihren jeweiligen Zielen im Einklang stehen.

Vergleichbare Methoden zur Bewertung und Darstellung von Kosten werden weiterentwickelt und eingesetzt.

Nutzung von Synergieeffekten und Vermeidung von Doppelarbeit

Potenzielle Synergieeffekte und Größenvorteile werden sowohl im Eurosystem als auch im SSM ermittelt und weitestmöglich genutzt, wobei die Trennung zwischen geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben uneingeschränkt gewahrt wird.

Unnötige Doppelarbeit und doppelter Einsatz von Ressourcen werden ebenso vermieden, wie eine übermäßige und ineffiziente Koordination. Hierzu werden bewusst Organisationsformen angestrebt, die Effektivität, Effizienz und rasches Handeln gewährleisten, wobei die vorhandenen Erfahrungen durch den verstärkten Rückgriff auf bestehende Ressourcen genutzt werden.

Für die Auslagerung von unterstützenden Funktionen und Tätigkeiten des Eurosystems gelten dieselben Kriterien, wobei Sicherheitsaspekte beachtet werden.

1 Funktionsweise des SSM

1.1 Organisation des SSM

1.1.1 Aufgabenverteilung zwischen EZB und NCAs

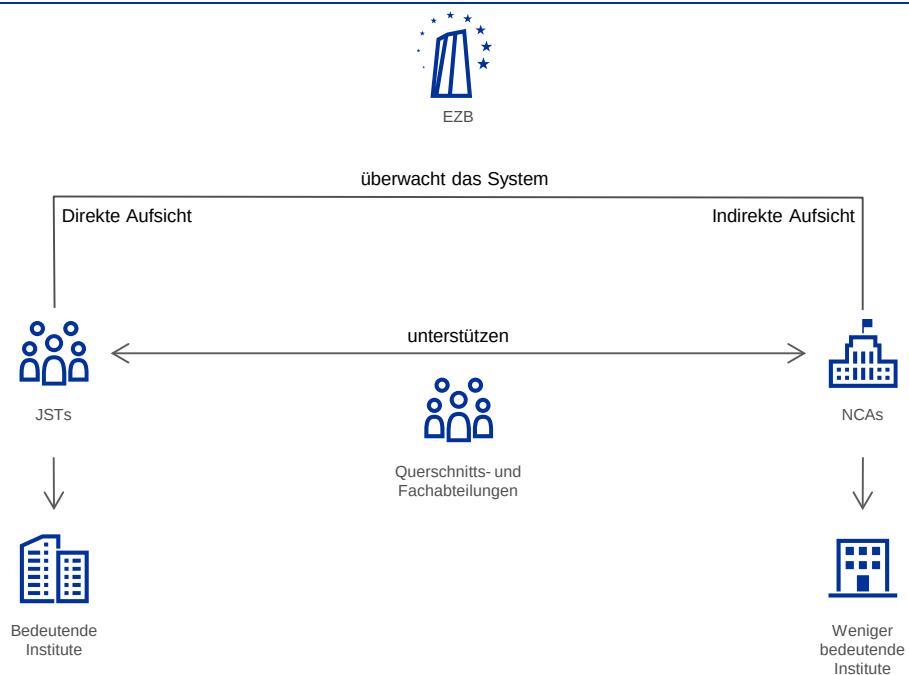


Artikel 6, 14 und 15 SSM-Verordnung

Der SSM ist für die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten verantwortlich. Um eine effiziente Aufsicht zu gewährleisten, werden die jeweiligen Aufsichtsaufgaben und -befugnisse der EZB und der NCAs je nach Bedeutung der beaufsichtigten Unternehmen zugewiesen. Alle vom SSM beaufsichtigten Kreditinstitute unterliegen einem gemeinsamen Aufsichtsansatz.

Abbildung 1

Aufgabenverteilung innerhalb des SSM



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Innerhalb des SSM werden alle Institute, die als bedeutend eingestuft sind (bedeutende Institute), direkt von der EZB beaufsichtigt, die dabei Unterstützung von den NCAs erhält. Die EZB veröffentlicht die [Listen der bedeutenden und weniger bedeutenden Institute](#) auf ihrer Website zur Bankenaufsicht und aktualisiert diese regelmäßig. Weniger bedeutende Institute (less significant institutions – LSIs) unterliegen der direkten Aufsicht durch die NCAs, die dabei von der EZB überwacht werden. Unter bestimmten Umständen kann die EZB auch die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute übernehmen.

Der SSM beteiligt sich zudem an der Beaufsichtigung länderübergreifender Institute und Gruppen, und zwar entweder als Aufsichtsbehörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats in Aufsichtskollegien. Außerdem beteiligt sich der SSM als Bankenaufseher an der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten.

Im SSM werden Aufsichtsbeschlüsse vom Aufsichtsgremium vorbereitet, in dem die EZB und die NCAs vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch den EZB-Rat gemäß dem Verfahren der impliziten Zustimmung, das weiter unten erläutert wird (siehe Abschnitt 1.3.2).

1.1.2 Rechenschaftspflicht



Artikel 20 und 21 SSM-Verordnung

Beschluss der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB, die sich in Besitz der nationalen zuständigen Behörden befinden (EZB/2015/16)

Leitlinie der EZB über die Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (ECB/2015/12)

Die Rechenschaftspflicht ist von zentraler Bedeutung für die Transparenz, Legitimität und Unabhängigkeit der Aufsichtsbeschlüsse. Die EZB kann für die Art und Weise, in der sie ihre Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, zur Rechenschaft gezogen werden. Beschlüsse, die einzelne Institute unmittelbar betreffen, können einer internen Überprüfung durch den [Administrativen Überprüfungsausschuss](#) (Administrative Board of Review – ABoR) unterzogen werden. Sie können dem [Gerichtshof](#) der Europäischen Union vorgelegt werden. Dagegen können Beschlüsse der NCAs zu weniger bedeutenden Instituten den nationalen Gerichten vorgelegt werden. Die EZB kommt ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den europäischen Bürgerinnen und Bürgern auch dadurch nach, dass sie vor dem Europäischen Parlament – und in gewissem Umfang vor den nationalen Parlamenten – und vor dem [Rat der EU](#) über ihre Aufsichtstätigkeit Rechenschaft ablegt. Die politische Rechenschaftslegung der EZB erfolgt im Wesentlichen über vier Kanäle:

1. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums nimmt an regelmäßigen *Anhörungen und Ad-hoc-Aussprachen* im Europäischen Parlament und in der Eurogruppe in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern aller am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten teil. Auch die nationalen Parlamente können die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsgremiums zusammen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen NCA einladen.
2. Die EZB stellt dem Ausschuss des Europäischen Parlaments für Wirtschaft und Währung Protokolle aller Sitzungen des Aufsichtsgremiums zur Verfügung, einschließlich einer umfassenden und aussagekräftigen Darlegung der Diskussionen im Aufsichtsgremium und einer kommentierten Auflistung seiner Beschlüsse.
3. Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Eurogruppe können schriftliche Fragen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums richten. Darüber hinaus können die nationalen Parlamente die EZB ersuchen, zu ihren Erklärungen oder Fragen Stellung zu nehmen.
4. Die EZB übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat der EU, der Eurogruppe, der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten einen öffentlich zugänglichen [Jahresbericht](#),

mit dem sie über die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben Rechenschaft ablegt.

Der Rahmen für die Rechenschaftslegung der EZB wird in der SSM-Verordnung, einer [Interinstitutionellen Vereinbarung](#) zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB und einem [Memorandum of Understanding](#) (MoU) zwischen dem Rat der EU und der EZB konkretisiert.

Darüber hinaus veröffentlicht die Europäische Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der SSM-Verordnung, der insbesondere der Überwachung ihrer potenziellen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dient. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, die Effizienz der Verwaltung der EZB zu prüfen (siehe Abschnitt 1.4.5), und der Internationale Währungsfonds (IWF) nimmt im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors (Financial Sector Assessment Program – FSAP) regelmäßige Überprüfungen vor (siehe Abschnitt 1.4.6).

1.2 Organisationsstruktur des SSM

1.2.1 Organisation der EZB-Bankenaufsicht

Trennungsgrundsatz



Artikel 25 SSM-Verordnung
Beschluss der EZB über die
Umsetzung der Trennung
zwischen der geldpolitischen
Funktion und der
Aufsichtsfunktion der EZB
(EZB/2014/39)

Im Zuge der Finanzkrise betrauten der Rat der EU und das Europäische Parlament die EZB mit Aufsichtsaufgaben. Die EZB übernahm diese Aufgaben zusätzlich zu ihrem geldpolitischen Mandat. Um Interessenkonflikte zwischen den geldpolitischen und den aufsichtlichen Aufgaben der EZB zu vermeiden, muss die EZB eine Trennung der beiden Aufgabenbereiche gewährleisten, damit jeder Aufgabenbereich im Einklang mit den dafür geltenden Zielen wahrgenommen wird.

Die EZB hat ein unabhängiges [Aufsichtsgremium](#), das dem [EZB-Rat](#) Aufsichtsbeschlusssentwürfe vorlegt. Der EZB-Rat kann Beschlusssentwürfe annehmen oder ablehnen, aber er kann sie grundsätzlich nicht ändern. Darüber hinaus werden die Beratungen des EZB-Rats zu Aufsichtsfragen strikt von den Beratungen zu anderen Aufgabenbereichen der EZB getrennt; es finden separate Sitzungen mit separaten Tagesordnungen statt.

Der Trennungsgrundsatz umfasst auch Regeln zum Informationsaustausch zwischen den beiden Aufgabenbereichen der EZB. Vertrauliche Informationen dürfen nur bei begründetem Informationsbedarf ausgetauscht werden, und der Informationsaustausch darf die Ziele der beiden Aufgabenbereiche nicht beeinträchtigen. Das [Direktorium](#) entscheidet über den Zugang zu vertraulichen Informationen.

Die Trennung auf Mitarbeiterebene ist durch die Einrichtung der vier eigens für die mikroprudenzielle Aufsicht zuständigen Generaldirektionen (Directorate General – DG) und der Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums (Directorate General Secretariat to the Supervisory Board – DGSSB) gewährleistet. Diese Generaldirektionen sind fachlich der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unterstellt.

Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht

Die vier Generaldirektionen und die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums nehmen die der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben in Zusammenarbeit mit den NCAs wahr.

- Die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II (DG MS I und DG MS II) sind für die direkte laufende Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute zuständig.
- Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III (DG MS III) ist für die Überwachung der Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute, die von den NCAs durchgeführt wird, sowie für alle gemeinsamen Verfahren in Bezug auf weniger bedeutende Kreditinstitute verantwortlich.
- Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (DG MS IV) nimmt Querschnitts- und Expertenaufgaben für alle im Rahmen des SSM beaufsichtigten Kreditinstitute wahr und bietet den Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II Fachwissen und Unterstützung, zum Beispiel zu internen Modellen und Vor-Ort-Prüfungen.
- Die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums besteht aus der Abteilung „SSM-Beschlussfassung“, welche die Aktivitäten des Aufsichtsgremiums unterstützt, indem sie bei der Vorbereitung von Sitzungen und damit verbundenen Rechtsangelegenheiten Hilfestellung leistet, sowie den drei Abteilungen „Zulassungsverfahren“, „Aufsichtliche Qualitätssicherung“ und „Durchsetzung und Sanktionen“, die Querschnittsaufgaben für den SSM wahrnehmen.

Die Rolle der fünf Generaldirektionen im Beschlussfassungsverfahren wird nachfolgend erläutert (siehe Abschnitt 1.3).

Gemeinsame Dienste

Neben den fünf für die mikroprudenzielle Aufsicht zuständigen Generaldirektionen bieten die gemeinsamen Dienste der EZB Unterstützung sowohl für die geldpolitische als auch für die Aufsichtsfunktion.

Die gemeinsamen Dienste erstrecken sich auf folgende Bereiche: Personal, IT-Systeme, Kommunikation, Budget und Organisation, Räumlichkeiten, interne

Revision, Rechtsdienste und Statistik. Sie ermöglichen es der EZB, operative Synergien zu nutzen und zugleich die erforderliche Trennung zwischen der geldpolitischen und der Aufsichtsfunktion zu gewährleisten. Die Generaldirektion Statistik veröffentlicht beispielsweise auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht in regelmäßigen Abständen eine [umfassende Reihe aufsichtlicher Bankenstatistiken](#). Der Datensatz wird vierteljährlich aktualisiert und enthält Informationen zu Banken, die als bedeutende Institute eingestuft sind. Er bezieht sich auf Aspekte wie z. B. die Profitabilität und die Angemessenheit der Kapitalausstattung der Banken sowie die Qualität ihrer Aktiva.

1.2.2

Gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs)



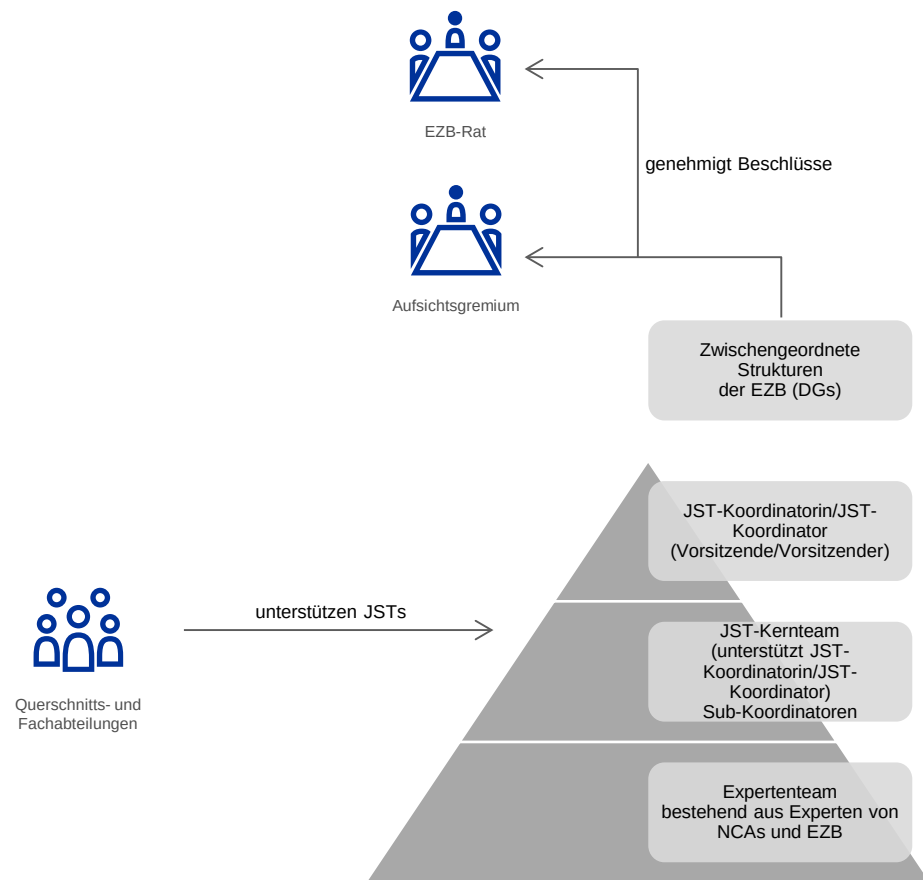
Artikel 3, 4, 5 und 6 SSM-Rahmenverordnung

Die laufende Aufsicht über bedeutende Institute wird durch JSTs ausgeübt. Die EZB-Mitglieder der JSTs gehören den Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II an. Wie **Abbildung 2** zeigt, setzen sich die JSTs aus Mitarbeitenden der EZB und der NCAs derjenigen Länder zusammen, in denen die bedeutenden Institute einschließlich ihrer Tochtergesellschaften oder bedeutender ausländischer Zweigstellen niedergelassen sind. Für jedes bedeutende Institut wird auf der obersten Konsolidierungsebene ein JST eingerichtet. Die JSTs können je nach Art, Komplexität, Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des beaufsichtigten Unternehmens verschieden groß sowie unterschiedlich zusammengesetzt und organisiert sein.

Das JST ist für die Ausarbeitung und Organisation des [aufsichtlichen Prüfungsprogramms](#) und die Durchführung der Aufsichtsarbeit auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelebene zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen die Bewertung des Risikoprofils, des Geschäftsmodells und der Strategie, der Risikomanagementsysteme, der internen Kontrollsysteme sowie der internen Governance eines Instituts. Wichtige Bestandteile dieser Arbeit sind die Durchführung des [aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses \(Supervisory Review and Evaluation Process – SREP\)](#) und der regelmäßige Dialog mit dem beaufsichtigten Institut. Die Mitglieder des JST können auch an [Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle](#) teilnehmen.

Abbildung 2

Funktionsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Bei bestimmten Aufgaben mit einem speziellen Themenschwerpunkt oder bei Aufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, können die JSTs zusätzliche Unterstützung von den Querschnitts- und Fachabteilungen der EZB anfordern. Außerdem stellen die Querschnitts- und Fachfunktionen den JSTs Informationen und Verfahren für die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und eines koordinierten Ansatzes zur Verfügung.

JST-Koordinatorin bzw. JST-Koordinator und Sub-Koordinatoren

Jedes JST wird von einer Koordinatorin oder einem Koordinator aus der EZB geleitet. Sub-Koordinatoren aus den NCAs leisten Unterstützung bei der laufenden Aufsicht über bedeutende Institute und berücksichtigen dabei auch die Sichtweisen der betreffenden NCAs. Sie tragen beispielsweise zur Erstellung und Überarbeitung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms bei.

JST-Koordinatoren werden für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren bestellt und sollen, ebenso wie die JST-Mitglieder, regelmäßig rotieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle JST-Mitglieder gleichzeitig ausgewechselt werden können.

JST-Kernteam

JSTs von Banken, die in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat eine bedeutende Präsenz aufweisen, bilden ein Kernteam. Das JST-Kernteam wird von der JST-Koordinatorin bzw. dem JST-Koordinator geleitet. Daneben gehören dem Kernteam je nach Bedeutung der örtlichen Tochterinstitute oder Zweigstellen die Sub-Koordinatoren aus allen betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden an. Das Kernteam ist für die Organisation der Aufgabenverteilung unter den JST-Mitgliedern, die Erstellung und Überarbeitung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms, die Überwachung seiner Umsetzung und die Überprüfung der Bewertung zuständig.

1.2.3

Organisation der Überwachungsfunktion



Artikel 4, 6, 12 und 31 SSM-Verordnung

Artikel 43, 62, 67, 70, 96, 97, 98, 99 und 100 SSM-Rahmenverordnung

Die NCAs sind für die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute zuständig. Sie planen und verrichten ihre laufenden Aufsichtsaktivitäten unter Verwendung ihrer eigenen Ressourcen und Beschlussverfahren. NCAs haben zudem die Aufsicht in Bereichen, die von der SSM-Verordnung nicht abgedeckt sind.

Die EZB (genauer: die DG MS III) ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert. Sie stellt zudem sicher, dass die von den NCAs angewandten Aufsichtsmethoden von hoher Qualität sind. In diesem Zusammenhang trägt die EZB die Verantwortung für die Überwachung des Systems, um eine einheitliche Aufsicht sicherzustellen, die auf der Anwendung hoher Aufsichtsstandards gründet. Die DG MS III erreicht diese Ziele, indem sie a) prüft, ob die von der DG MS IV für bedeutende Institute entwickelten Aufsichtsansätze auf weniger bedeutende Institute in einer Weise angewendet werden können, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt und b) gemeinsame Aufsichtsstandards für die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute erarbeitet.

Die EZB nimmt ihre Überwachungsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den NCAs wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs ist entscheidend, um SSM-weit eine gemeinsame Aufsichtskultur zu schaffen und ein konsistentes Funktionieren des Systems zu gewährleisten. Die EZB führt die Überwachung durch, indem sie gemeinsame Aufsichtsstandards für die Beaufsichtigung weniger bedeutender Banken seitens der NCAs herausgibt, Informationen von den NCAs einholt und verarbeitet sowie thematische Überprüfungen vornimmt. Diese Informationen vermitteln einen Überblick über die Aufsichtspraktiken- und -beschlüsse der NCAs sowie über die weniger bedeutenden Institute (less significant institutions – LSI) und LSI-Sektoren.

In diesem Zusammenhang schließt die Überwachungsfunktion der EZB die Aufsicht der NCAs über weniger bedeutende Institute mit ein, um anfällige Institute zu identifizieren und SSM-weit konsistente und hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion wendet die EZB einen auf dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit basierenden und risikoorientierten Ansatz an. Folglich können die Meldepflichten sowie die Überwachungsaktivitäten der DG

MS III für Banken mit höherer Prioritätseinstufung erforderlichenfalls verschärft werden. Dementsprechend ist die EZB durch ihre Überwachungstätigkeit in das Krisenmanagement von weniger bedeutenden Banken eingebunden.

Gelegentlich bietet die EZB den NCAs Fachwissen und Unterstützung an, zum Beispiel durch Teilnahme an Vor-Ort-Prüfungen. Zur Förderung einer gemeinsamen Aufsichtskultur unterstützt die EZB auch den Personalaustausch unter NCAs.

1.2.4 Querschnitts- und Fachfunktionen

Querschnitts- und Fachabteilungen der DG MS IV unterstützen die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute. Die Querschnittsabteilungen arbeiten eng mit den JSTs zusammen, z. B. bei der Festlegung und Umsetzung gemeinsamer Methoden und Standards sowie durch Unterstützung bei methodischen Problemen. Diese Abteilungen stellen die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und eines koordinierten Ansatzes sicher. Sie nehmen Expertenaufgaben wahr und bieten den JSTs und NCAs fachliche Unterstützung.

1.2.5 Kommunikation innerhalb des SSM

Wie bereits vorstehend erläutert, fußt der SSM auf einer engen Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs. Durch die reibungslose Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen der EZB und den NCAs sowie innerhalb der EZB kann der SSM ordnungsgemäß funktionieren und qualitativ hochwertige Aufsichtsergebnisse erreichen.

Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs

Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit trifft auf alle Aufsichtstätigkeiten zu. Im Rahmen der direkten Aufsicht über bedeutende Institute arbeiten die DG MS I und die DG MS II laufend mit den NCAs in den jeweiligen JSTs zusammen. Zur Überwachung der Aufsicht über weniger bedeutende Institute hält die DG MS III über ein spezielles Netzwerk auf der oberen Führungsebene engen Kontakt mit den NCAs.

Die NCAs tragen auch über verschiedene Foren, wie z. B. Fachnetzwerke, zur Arbeit der Querschnitts- und Fachabteilungen bei.

Darüber hinaus kann das Aufsichtsgremium die Bildung von Arbeitsgruppen aus Vertreterinnen und Vertretern der EZB und der NCAs beschließen, die sich mit bestimmten Querschnittsthemen beschäftigen und die Arbeit der Querschnittsabteilungen unterstützen.

Informationsmanagement

Die Informationsmanagementstrategie der EZB fördert und unterstützt die systematische, effektive und effiziente Erstellung, Verwendung, Verwaltung und Abfrage von Informationen. Sie ermöglicht auch den Austausch von Informationen zwischen der EZB und den NCAs bei begründetem Informationsbedarf.

Umgesetzt wird sie durch das Informationsmanagementsystem der EZB, das als technische Basis gewährleistet, dass alle JSTs die gemeinsamen Methoden und Standards für die Bankenaufsicht anwenden.

1.2.6 Personalzuweisung und finanzielle Ressourcen

Personalzuweisung für die Beaufsichtigung bedeutender und weniger bedeutender Institute

Die Aufsichtspraxis des SSM ist risikoorientiert und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie berücksichtigt sowohl, wie sich der Zusammenbruch eines beaufsichtigten Instituts auf die Finanzstabilität auswirken könnte, als auch die Wahrscheinlichkeit, mit der ein solches Ereignis eintritt. Darüber hinaus trägt sie dem Risikoprofil des beaufsichtigten Instituts Rechnung. Die Aufsichtsgrundsätze sollen eine effektive und gründliche Aufsicht sicherstellen und zugleich die effiziente Zuweisung der begrenzten Aufsichtsressourcen erleichtern.

Für die von der EZB direkt ausgeübte Aufsicht koordiniert die Abteilung Aufsichtsplanung zusammen mit den zuständigen Querschnittsfunktionen und NCAs die Zuteilung der SSM-Ressourcen und -Expertise. Die JSTs führen die operative Planung durch, die von der EZB koordiniert wird. Sie erstellen für jedes bedeutende Institut ein aufsichtliches Prüfungsprogramm, in dem die wesentlichen Aufsichtsaufgaben und -aktivitäten für die nächsten zwölf Monate, grobe Zeitpläne und Ziele sowie etwa notwendige Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle festgelegt sind. Die Planung und personelle Besetzung von Vor-Ort-Prüfungen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den NCAs, die den Großteil der Prüfungsleiterinnen und -leiter und Teammitglieder stellen. Das aufsichtliche Prüfungsprogramm wird in Abschnitt 4.1.3 detailliert erläutert.

In Bezug auf die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute planen und verrichten die NCAs ihre laufenden Aufsichtsaktivitäten im Einklang mit der allgemeinen Aufsichtsstrategie des SSM. Dabei verwenden sie ihre eigenen Ressourcen und Beschlussverfahren.

Den NCAs wird empfohlen, sich an einem Austausch von Mitarbeitenden mit der EZB und anderen NCAs zu beteiligen, der von unterschiedlicher Dauer sein und auf verschiedenen Hierarchieebenen stattfinden kann. Die Bedingungen für einen solchen Austausch werden im Vorfeld und auf Einzelfallbasis festgelegt. Der Austausch von Mitarbeitenden fördert den multinationalen Charakter der JSTs und



Artikel 20 SSM-Verordnung

Verordnung der EZB über
Aufsichtsgebühren
(EZB/2014/41)

Beschluss der EZB über die
Methodik und die Verfahren zur
Bestimmung und Erhebung der
die Gebührenfaktoren zur
Berechnung der jährlichen
Aufsichtsgebühren
betreffenden Daten
(EZB/2015/7)

sorgt für Flexibilität, wenn sie zusätzliche Unterstützung oder eine Expertenmeinung benötigen. Die Mitarbeitenden der EZB und der NCAs nehmen auch an einem gemeinsamen Schulungsprogramm teil, das dazu beiträgt, die Aufsichtspraktiken einheitlicher zu gestalten und eine gemeinsame Aufsichtskultur zu fördern.

Finanzielle Ressourcen

Die EZB deckt die Kosten ihrer Aufsichtstätigkeit über jährliche Gebühren, die sie von allen beaufsichtigten Banken im Eurogebiet erhebt. Das Recht der NCAs, Gebühren gemäß nationalem Recht zu erheben, bleibt davon unberührt. Der Gesamtbetrag der **jährlichen Aufsichtsgebühren** wird bis zum 30. April des jeweiligen Jahres in einem Beschluss der EZB veröffentlicht. Die Gesamtkosten werden anschließend in zwei Kategorien unterteilt:

- direkte Aufsicht – den direkt durch die EZB beaufsichtigten, bedeutenden Instituten zuzurechnen
- indirekte Aufsicht – den direkt durch die zuständigen nationalen Behörden beaufsichtigten, weniger bedeutenden Instituten zuzurechnen

Die Gebühr eines beaufsichtigten Unternehmens setzt sich aus einer Mindestkomponente und einer variablen Komponente zusammen. Die Mindestkomponente ist ein fester Prozentsatz des Gesamtbetrags der jährlichen Gebühren in den vorgenannten Kategorien. Die variable Komponente wird auf Basis von Gebührenfaktoren berechnet, die mit der Größe und dem Risikoprofil einschließlich der risikogewichteten Aktiva der Bank zusammenhängen. Die Gebührenfaktoren ergeben sich jeweils aus dem Gesamtwert der Aktiva und dem Gesamtrisikobetrag.

Die Ausgaben der EZB im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben umfassen in erster Linie die direkten Kosten der EZB-Bankenaufsicht sowie die Kosten für die von der Aufsichtsfunktion genutzten gemeinsamen Dienste. Die Ausgaben werden im Haushaltsplan der EZB gesondert ausgewiesen.

Die für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Stelle ist der EZB-Rat. Dieser beschließt den jährlichen Haushalt der EZB für die Bankenaufsicht auf Vorschlag des EZB-Direktoriums und nach Beratung mit der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums.

Die EZB legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Euro-Gruppe jährlich einen Bericht über die geplante Entwicklung der Zusammensetzung und Höhe der jährlichen Aufsichtsgebühren vor.

1.3

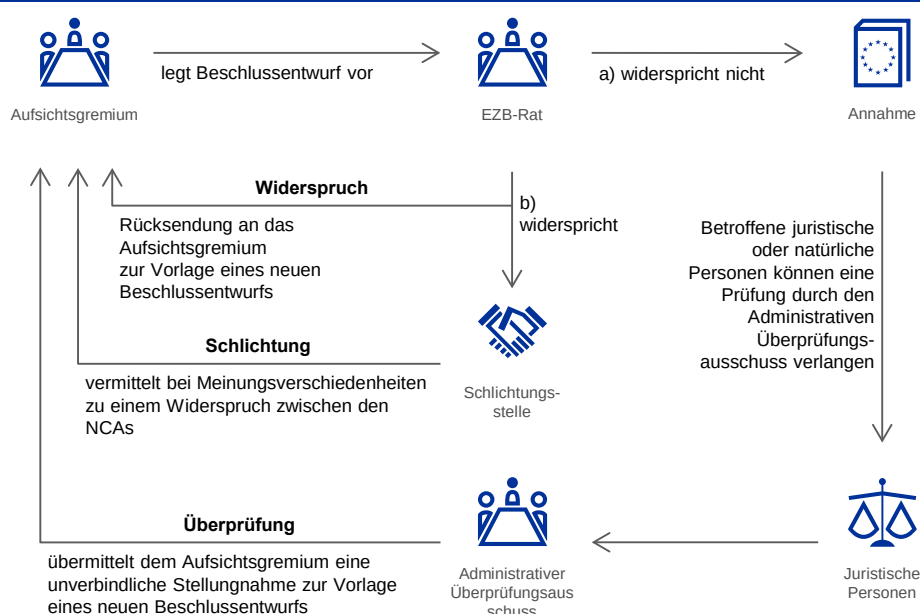
Beschlussverfahren innerhalb des SSM

Grundsätzlich werden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der EZB vom EZB-Rat gemäß dem **Verfahren der impliziten Zustimmung** gefasst. Nach

diesem Verfahren werden fertige Beschlussentwürfe zunächst vom Aufsichtsgremium genehmigt und anschließend zum endgültigen Erlass dem EZB-Rat vorgelegt. Fertige Beschlussentwürfe gelten als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Arbeitstagen widerspricht.

Das Verfahren der impliziten Zustimmung findet nicht nur bei einzelnen Aufsichtsbeschlüssen sondern auch bei Rechtsakten der EZB Anwendung, welche die Aufsichtstätigkeit, Grundsatzdokumente oder sonstige Formen der Kommunikation betreffen und für die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach außen bindend sind.

Abbildung 3
Verfahren der impliziten Zustimmung



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Das Verfahren der impliziten Zustimmung ist jedoch nicht das einzige Beschlussverfahren in der EZB. Es können auch andere Beschlussverfahren Anwendung finden. Für bestimmte Arten von Aufsichtsbeschlüssen, wie zum Beispiel für einige Beschlüsse zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie für Änderungen von Beschlüssen über die Bedeutung von Kreditinstituten, wurde die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen eingerichtet. Aufsichtliche Maßnahmen ohne Aufsichtsbeschlüsse werden in Abschnitt 1.3.2 beschrieben.

1.3.1



Artikel 26 SSM-Verordnung

Teil VI und VII SSM-Rahmenverordnung

Artikel 283 AEUV

Artikel 11.6. EZB-Satzung

Beschluss der EZB über die Ernennung von Vertretern der Europäischen Zentralbank für das Aufsichtsgremium (EZB/2014/4)

Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums der EZB

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB

Geschäftsordnung der EZB

Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle

Beschlussfassung

In den folgenden Abschnitten werden die beteiligten Parteien und ihre jeweiligen Zuständigkeiten im Beschlussfassungsverfahren beschrieben.

EZB-Rat

Der EZB-Rat ist in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben der EZB, einschließlich der Aufsichtsaufgaben, das oberste Beschlussorgan. Grundsätzlich werden Rechtsakte im Bereich der Bankenaufsicht nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen. Das Verfahren ist in der SSM-Verordnung festgelegt; diese trägt der Rolle des Aufsichtsgremiums als internes Gremium der EZB, das für die Planung und Durchführung der Aufsichtsaufgaben, einschließlich der Genehmigung fertiger Beschlussentwürfe, zuständig ist, gebührend Rechnung. Gemäß dem Verfahren kann der EZB-Rat fertige Beschlussentwürfe nicht ändern, sondern diese nur in ihrer Gesamtheit genehmigen oder durch Widerspruch zurückweisen.

Direktorium

Das Direktorium ist für die Führung der laufenden Geschäfte der EZB verantwortlich. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist Mitglied des Direktoriums.

Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium ist gemäß der SSM-Verordnung für die Planung und Ausführung der Aufsichtsaufgaben der EZB zuständig. Alle Entwürfe rechtsverbindlicher Aufsichtsbeschlüsse müssen zunächst vom Aufsichtsgremium genehmigt werden, bevor sie dem EZB-Rat zum endgültigen Erlass im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vorgelegt werden. [Das Aufsichtsgremium](#) besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB, einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder NCA sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder nationalen Zentralbank (NZB), falls die NCA keine nationale Zentralbank ist. Für die Zwecke des Abstimmungsverfahrens gelten die Vertreter der NCA und der NZB eines Mitgliedstaats jedoch als ein einziges Mitglied.

Der Lenkungsausschuss unterstützt die Arbeit des Aufsichtsgremiums und bereitet dessen Sitzungen vor. Er setzt sich aus einem kleineren Kreis der Mitglieder des Aufsichtsgremiums zusammen und hat keine Entscheidungsbefugnis.

Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I-IV

Beschlussentwürfe, die an beaufsichtigte Institute gerichtet sind, werden in erster Linie von den JSTs in der DG MS I und der DG MS II erarbeitet. Sie verfassen diese Beschlussentwürfe auf Basis von Informationen, die sie im Zuge der laufenden Aufsicht, z. B. bei Vor-Ort-Prüfungen oder Untersuchungen interner Modelle, gewonnen haben. Die Abteilung SSM-Beschlussfassung, die Teil der Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums ist, arbeitet bei der Erstellung der Aufsichtsbeschlüsse und dem entsprechenden Beschlussverfahren sowie bei der Einhaltung vorgegebener Verfahrensanforderungen eng mit den JSTs zusammen.

Die DG MS III kann auch Beschlussentwürfe verfassen, die sich hauptsächlich auf gemeinsame Verfahren für weniger bedeutende Institute und Vorschläge für allgemeine Anweisungen an NCAs hinsichtlich Gruppen oder Kategorien von weniger bedeutenden Instituten beziehen.

Die DG MS IV ist direkt in das Beschlussverfahren für Vor-Ort-Prüfungen und in die Erstellung neuer Vorschriften, Grundsätze oder Methoden eingebunden. Darüber hinaus ist sie durch die Bereitstellung von Expertenunterstützung für die JSTs, insbesondere bei SREP-Beschlüssen, indirekt beteiligt, indem sie beispielsweise vorab Querschnittsanalysen zur Verfügung stellt.

Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums

Die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums besteht aus der Abteilung „SSM-Beschlussfassung“ sowie den drei Abteilungen „Zulassungsverfahren“, „Aufsichtliche Qualitätssicherung“ und „Durchsetzung und Sanktionen“, die Querschnittsaufgaben für den SSM wahrnehmen. Die Abteilung SSM-Beschlussfassung unterstützt und gewährleistet die effiziente Beschlussfassung und garantiert dabei die institutionelle Qualität des Beschlussverfahrens. Sie unterstützt das Aufsichtsgremium bei seinen Tätigkeiten. Dazu zählen die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und schriftlichen Verfahren sowie die Erstellung und Überprüfung von Vorschlägen und Beschlüssen. Die Abteilung SSM-Beschlussfassung leistet allen Geschäftsbereichen Hilfestellung bei der Vorbereitung von Unterlagen für das Aufsichtsgremium und berät hinsichtlich des Beschlussverfahrens. Bei allen Beschlussverfahren im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben der EZB steht sie mit dem Sekretariat des EZB-Rats in Verbindung und leistet Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rats zu aufsichtlichen Angelegenheiten.

Nationale zuständige Behörden

Neben ihrer Beteiligung in den JSTs spielen die NCAs eine wichtige eigenständige Rolle im Beschlussverfahren. Sie dürfen Aufsichtsbeschlussentwürfe unterbreiten. Für [gemeinsame Verfahren](#) sieht die SSM-Rahmenverordnung ausdrücklich vor, dass die EZB Beschlüsse auf der Grundlage von Vorschlägen der nationalen

Aufsichtsbehörden fasst. NCAs bleiben für alle Aufsichtsaufgaben zuständig, die nicht auf den SSM übertragen wurden. Hierzu zählen beispielsweise der Verbraucherschutz oder die Bekämpfung von Geldwäsche.

Schlichtungsstelle

Lehnt der EZB-Rat einen im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vorgelegten Beschlussentwurf ab, so kann eine NCA, die von dem Beschluss betroffen ist und andere Ansichten hierzu vertritt, beim Aufsichtsgremium einen Antrag auf Schlichtung stellen, um die betreffenden Meinungsverschiedenheiten auszuräumen. Dadurch soll die Trennung von geldpolitischen und Aufsichtsaufgaben sichergestellt werden. Mit der Angelegenheit befasst sich dann die Schlichtungsstelle, die ein Mitglied pro teilnehmendem Mitgliedstaat umfasst. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden unter den Mitgliedern des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

1.3.2

Arten aufsichtlicher Maßnahmen



Artikel 132, Artikel 139
Absatz 2 Buchstabe e und
Artikel 288 Absatz 2 AEUV

Artikel 4 und Kapitel III
Abschnitt 2 SSM-Verordnung

Titel 2 SSM-
Rahmenverordnung

Aufsichtsbeschlüsse sind Rechtsakte, welche die EZB im Rahmen der Ausübung von Aufgaben und Befugnissen erlässt, die ihr durch die SSM-Verordnung übertragen wurden. Sie sind in der Regel an ein Kreditinstitut gerichtet. Der Beschluss verleiht Rechte und/oder legt Verpflichtungen auf, durch die sich die Lage für den Adressaten ändert. Er kann Nebenbestimmungen enthalten, wie zum Beispiel Fristen, Bedingungen, Auflagen oder unverbindliche Empfehlungen. Bedingungen knüpfen die Wirksamkeit des Beschlusses an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, Auflagen sind hingegen zusätzliche Anforderungen, die der Adressat – normalerweise binnen einer bestimmten Frist – erfüllen muss. Ein Beschlussentwurf wird vom Aufsichtsgremium gebilligt und anschließend dem EZB-Rat zum Erlass im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vorgelegt, sofern der Beschluss nicht durch Übertragung von Befugnissen erlassen wird. Wirkt sich ein Beschluss jedoch nachteilig auf den Adressaten aus, so wird der endgültige Aufsichtsbeschluss der EZB erst nach Ablauf der Anhörungsfrist des Adressaten und unter gebührender Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien angesprochenen Punkte erlassen. Der endgültige Aufsichtsbeschluss ist für den Adressaten rechtsverbindlich.

Neben Aufsichtsbeschlüssen können verschiedene andere Arten von Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden. Dies hängt von dem geltenden Rechtsrahmen, der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme, dem/den Adressaten und der Verhältnismäßigkeit ab.

Ein **Verwaltungshandeln (operational act)** ist nicht Teil des formalen Beschlussverfahrens. Er hat keine vorgeschriebene Rechtsform und umfasst unverbindliche und nicht einklagbare aufsichtliche Erwartungen, Äußerungen und sonstige Maßnahmen.

Handelt es sich um Angelegenheiten von gewisser Bedeutung, so kann das Aufsichtsgremium gebeten werden, einem bestimmten aufsichtlichen Ansatz vorab zuzustimmen, oder es kann nachträglich in Kenntnis gesetzt werden. Erforderlichenfalls kann die EZB im Anschluss an ein Verwaltungshandeln einen Aufsichtsbeschluss mit identischem oder ähnlichem Inhalt erlassen.

Empfehlungen können verabschiedet werden, um unverbindliche aufsichtliche Erwartungen der EZB gegenüber beaufsichtigten Kreditinstituten oder relevanten Dritten oder gegenüber den NCAs zum Ausdruck zu bringen.

An beaufsichtigte Kreditinstitute gerichtete Empfehlungen sind Rechtsakte von allgemeiner Tragweite, die vom EZB-Rat im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung gebilligt und auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Sie werden als Instrument genutzt, um der Öffentlichkeit den aufsichtlichen Ansatz der EZB mitzuteilen.

An NCAs gerichtete Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich und dienen als Alternative zu verbindlichen Leitlinien. Sie geben den NCAs somit mehr Spielraum. Empfehlungen dieser Art können sich speziell auf die Aufsicht über weniger bedeutende Institute beziehen oder den Geltungsbereich einer bestehenden, an bedeutende Institute gerichteten Empfehlung auf weniger bedeutende Institute ausweiten. Sie können öffentlich oder nicht öffentlich sein. Beispiele für Empfehlungen finden sich auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#).



Artikel 9 und Artikel 6 Absatz 5 SSM-Verordnung

Ein weiteres Instrument, das der EZB zur Verfügung steht, sind **Anweisungen**. Die EZB kann dieses Instrument zum einen nutzen, um die NCAs aufzufordern, gemäß ihrem jeweiligen nationalen Recht von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, soweit dies erforderlich ist, um die durch die SSM-Verordnung auf die EZB übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die NCAs informieren die EZB über die getroffenen Maßnahmen. Zum anderen kann die EZB in Bezug auf weniger bedeutende Institute allgemeine Weisungen gegenüber den NCAs erlassen. Diese Weisungen beziehen sich auf die besonderen Aufsichtsbefugnisse der NCAs. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Institut, sondern vielmehr mit Gruppen oder Arten von weniger bedeutenden Instituten.



Beschluss (EU) 2015/530 der Europäischen Zentralbank vom 11. Februar 2015 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2015/7)

Beschlüsse mit allgemeiner Geltung können zur Festlegung verbindlicher Verfahrensvoraussetzungen, verwendet werden, die für alle beaufsichtigten Institute, bestimmte beaufsichtigte Institute oder NCAs gelten. Sie dienen hauptsächlich dazu, die Erwartungen der EZB gegenüber beaufsichtigten Instituten zu klären. Beschlüsse mit allgemeiner Geltung werden nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen, wenn in ihnen die künftige spezifische Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB festgelegt wird (siehe z. B. Beschluss (EU) 2015/530 in der Seitenleiste). Sie werden in der Folge auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.



Leitlinie (EU) 2017/697 der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten (EZB/2017/9)



Verordnung (EU) 2016/445 der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4)

Leitlinien sind an die NCAs gerichtete Rechtsakte, die zwar in Bezug auf die zu erzielenden Ergebnisse verbindlich sind, aber hinsichtlich ihrer Umsetzung Spielräume lassen. Sie sind insbesondere für die indirekte Aufsicht der EZB über weniger bedeutende Institute wichtig (siehe z. B. die Leitlinie (EU) 2017/697 in der Seitenleiste und weitere Leitlinien auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht).

Verordnungen haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Sie werden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (siehe z. B. Verordnung (EU) 2016/445 in der Seitenleiste). Die EZB kann auch Verordnungen erlassen, soweit dies für die Gestaltung oder Festlegung der Modalitäten zur Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Leitfäden erläutern die aufsichtlichen Erwartungen der EZB. Die EZB hat auf ihrer Website zur Bankenaufsicht eine Reihe von Leitfäden zu verschiedenen Themen veröffentlicht, beispielsweise zu Optionen und Ermessensspielräumen im Unionsrecht, zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, zu Leveraged-Transaktionen und zum Umgang mit notleidenden Krediten.

1.3.3

Aufsichtsbeschlüsse: Vorbereitung von Beschlüssen und Beschlussfassung



Artikel 22 SSM-Verordnung

Erstellung eines Beschlussentwurfs

Ein Beschlussentwurf wird ausgearbeitet, wenn ein Aufsichtsverfahren zu einem Beschluss führen muss. Dies geschieht entweder auf Antrag des beaufsichtigten Instituts oder auf Initiative eines JST, einer NCA oder einer Querschnittsfunktion der EZB.



Artikel 22 und 26 SSM-Verordnung

Artikel 31 und 33 SSM-Rahmenverordnung

Verordnung Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Ordnungsgemäßes Verfahren

Zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren zählen die hinreichende Begründung des Beschlussentwurfs und gegebenenfalls die Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör.

Begründung

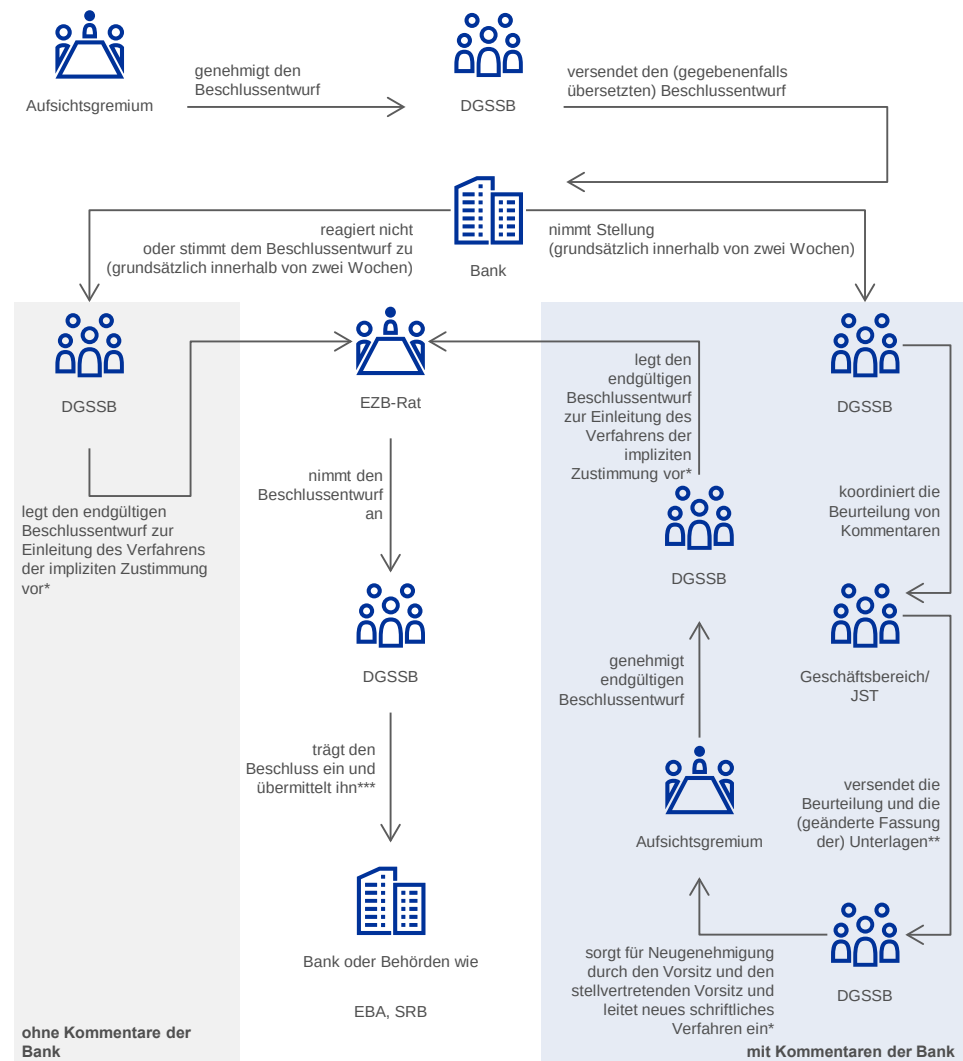
Die Aufsichtsbeschlüsse der EZB sind klar zu begründen, wobei die wesentlichen Tatsachen und die Rechtsgründe, die dem Beschluss zugrunde liegen, darzulegen sind.

Anhörungszeitraum

Bevor die EZB einen an eine Partei gerichteten EZB-Aufsichtsbeschluss, der die Rechte dieser Partei beeinträchtigen würde, erlassen kann, ist der Partei Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Recht auf rechtliches Gehör ist ein grundlegendes Verfahrensrecht im Aufsichtsverfahren. Es gibt nicht nur dem betreffenden Adressaten die Gelegenheit, auf die von der EZB durchgeführte Analyse des Sachverhalts und der Rechtslage zu reagieren, sondern stellt auch sicher, dass die EZB Beschlüsse auf Grundlage vollständiger Informationen fasst. Reicht der Adressat während des Anhörungszeitraums Kommentare ein, so wird der Beschlussentwurf erneut dem Aufsichtsgremium zur Zustimmung vorgelegt.

Die Abteilung SSM-Beschlussfassung setzt den Adressaten von dem Beschlussentwurf in Kenntnis und erläutert in einem Begleitschreiben das Anhörungsverfahren. Grundsätzlich wird dem Adressaten eine Frist von zwei Wochen gewährt, unter bestimmten Umständen kann der Zeitraum jedoch auf ein Minimum von drei Arbeitstagen verkürzt werden.

Abbildung 4
Beschlussverfahren



* Die Kommentierungs-/Widerspruchsfrist in einem schriftlichen Verfahren oder einem Verfahren der impliziten Zustimmung beträgt fünf Arbeitstage.

** innerhalb der jeweils geltenden gesetzliche Fristen

*** Je nach Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Präsidenten wird der Beschluss rund zwei Arbeitstage nach seinem Erlass durch den EZB-Rat per E-Mail versandt.

Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

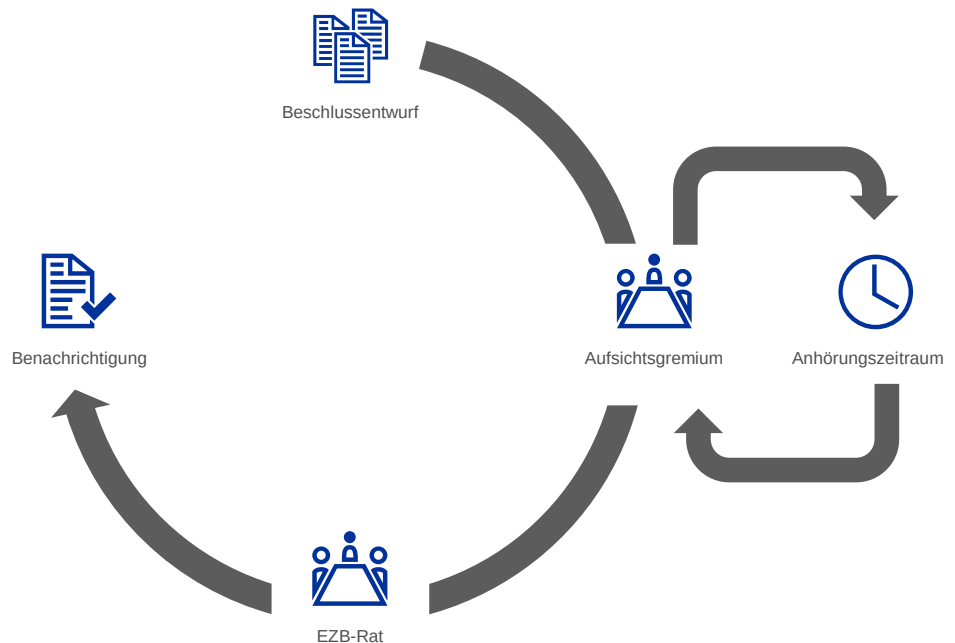
Die Abteilung SSM-Beschlussfassung organisiert die Anhörung, die in der Regel ausschließlich in Schriftform erfolgt. Ist ein Eilbeschluss notwendig, um bedeutenden Schaden vom Finanzsystem abzuwenden, kann die EZB einen Aufsichtsbeschluss erlassen, der die Rechte des Adressaten möglicherweise beeinträchtigt, ohne dem Adressaten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall wird die Anhörung verschoben und im Beschluss wird klar begründet, weshalb die Verschiebung notwendig ist. Die Anhörung wird dann so schnell wie möglich nach Erlass des Beschlusses anberaumt.

Erlass nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung

Die vier wichtigsten Schritte im Verfahren der impliziten Zustimmung werden in der nachfolgenden Abbildung aufgezeigt.

Abbildung 5

Vereinfachter Überblick über das Beschlussverfahren



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Genehmigung durch das Aufsichtsgremium

Fertige Beschlussentwürfe müssen dem Aufsichtsgremium vorgelegt werden, das sie genehmigen, ändern oder ablehnen kann. Eine Genehmigung erfolgt entweder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens oder in einer Sitzung, meistens jedoch in einem schriftlichen Verfahren. Erheben drei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsgremiums Einwände gegen eine schriftliche Abstimmung, so wird der Beschlussentwurf in einer Sitzung des Aufsichtsgremiums erörtert. Die übliche Frist für das schriftliche Verfahren des Aufsichtsgremiums beträgt fünf Arbeitstage.

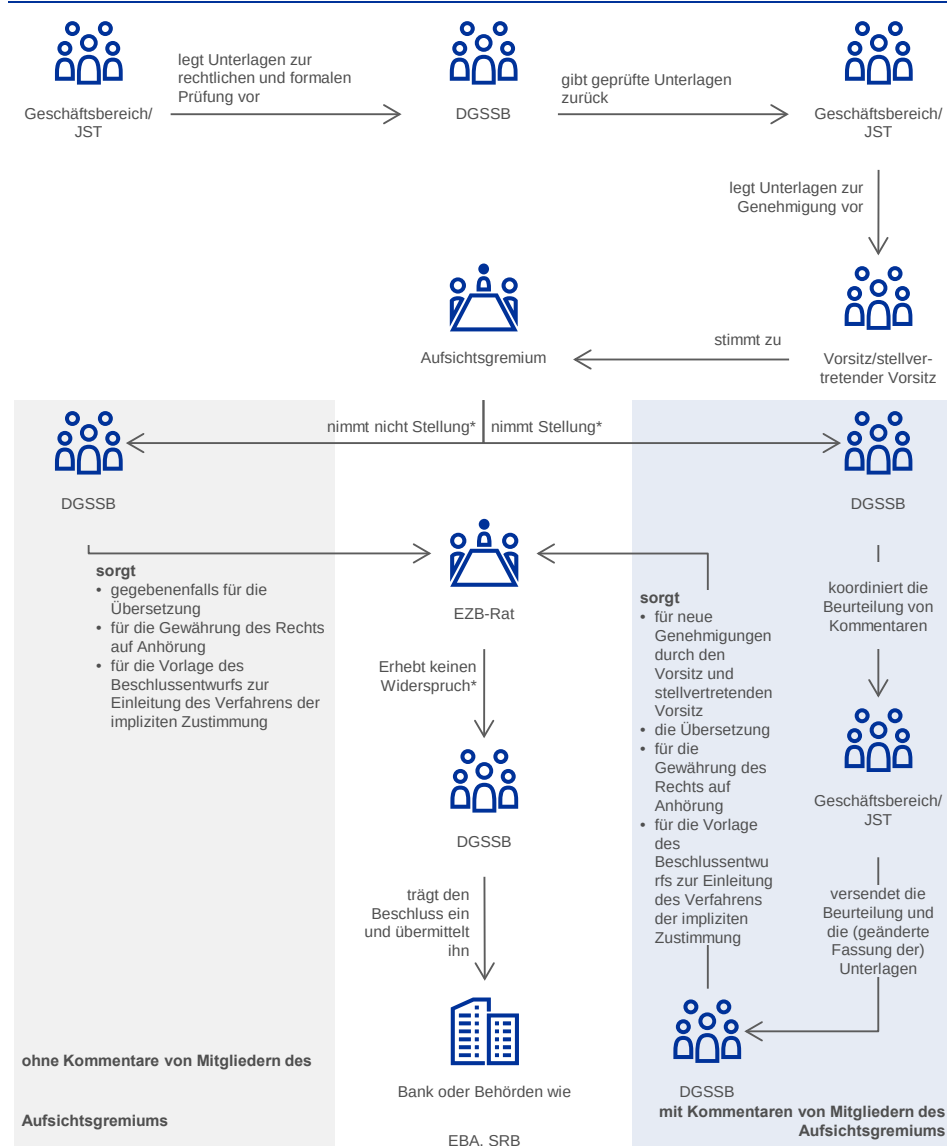
Wird die Genehmigung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens beantragt und reichen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums Kommentare ein, so beurteilt der Geschäftsbereich oder das JST die Kommentare und teilt seine Einschätzung dem Aufsichtsgremium – in einer Sitzung oder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens – entweder zu Informationszwecken oder zur Aufnahme eines zweiten Genehmigungsverfahrens mit.

Sobald der fertige Beschlussentwurf vom Aufsichtsgremium genehmigt wurde, kontaktiert die Abteilung SSM-Beschlussfassung das Sekretariat des EZB-Rats

bezüglich der Vorlage an den EZB-Rat für den endgültigen Erlass im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung.

Abbildung 6

Schriftliches Verfahren im Rahmen des Beschlussverfahrens



* Die Kommentierungs-/Widerspruchsfrist in einem schriftlichen Verfahren oder Verfahren der impliziten Zustimmung beträgt fünf Arbeitstage.

Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Annahme durch den EZB-Rat

Ein fertiger Beschlussentwurf gilt als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen widerspricht. In der Praxis wird diese implizite Zustimmung in der Regel bereits vor Ablauf der Frist von zehn Arbeitstagen vom EZB-Rat signalisiert. Ein Widerspruch muss schriftlich begründet werden.

Erhebt der EZB-Rat Widerspruch, kann eines von drei möglichen Verfahren angewandt werden:

1. Ist eine von dem Beschluss betroffene NCA hinsichtlich des Widerspruchs anderer Meinung, so kann sie eine Schlichtung beantragen.
2. Wird kein Schlichtungsantrag gestellt, kann das Aufsichtsgremium den Beschlussentwurf unter Berücksichtigung der Kommentare des EZB-Rats ändern.
3. Legt das Aufsichtsgremium keinen neuen Beschlussentwurf vor, so werden die Einwände den zuständigen Geschäftsbereichen übermittelt.

Eilverfahren

In dringenden Fällen wird das vorstehend beschriebene Verfahren abgekürzt, damit das Aufsichtsgremium die notwendigen Beschlüsse rechtzeitig fassen kann.

Das Eilverfahren wird in der Regel auf Vorschlag des JST und der Führungsebene der EZB und des NCA eingeleitet. Um das Beschlussverfahren abzukürzen, können die Fristen für ein schriftliches Verfahren angepasst oder eine Sitzung des Aufsichtsgremiums kurzfristig anberaumt werden. Die Sitzung kann in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, weil weniger als 50 % der Mitglieder des Aufsichtsgremiums an der Dringlichkeitssitzung teilnehmen, so wird die Sitzung geschlossen und eine außerordentliche Sitzung wird kurz darauf abgehalten. Im Einladungsschreiben zu dieser außerordentlichen Sitzung sollte bekannt gegeben werden, dass die Beschlüsse ohne Berücksichtigung der 50 %-Regelung gefasst werden. In Krisensituationen kann das Aufsichtsgremium auch eine kürzere Frist für das Verfahren der impliziten Zustimmung des EZB-Rats beantragen. Letzterer kann sogar unmittelbar nach einer Sitzung des Aufsichtsgremiums tagen.

Erlass von Beschlüssen durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Nach dem Beschlussverfahren der impliziten Zustimmung werden jedes Jahr sehr viele Beschlussentwürfe vom Aufsichtsgremium genehmigt und vom EZB-Rat angenommen. Der Grad der Komplexität und die Auswirkungen auf die beaufsichtigten Institute sind dabei unterschiedlich. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben der EZB gewährleistet daher ein effizienteres Beschlussfassungsverfahren für die Bankenaufsicht, das stärker am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet ist. Der Rahmen für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ermöglicht es – vorbehaltlich eines Ermächtigungsbeschlusses des EZB-Rats und der Ernennung der zuständigen Leiter von Arbeitseinheiten durch das Direktorium –, klar umrissene Entscheidungsbefugnisse auf die Leiter von Arbeitseinheiten zu übertragen.

Rahmen für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Der institutionelle Rahmen für den Erlass von Aufsichtsbeschlüssen durch Übertragung von Befugnissen umfasst folgende Bestandteile:

1. den Beschluss über einen allgemeinen Rahmen, der die interne Organisation des Beschlussverfahrens der EZB regelt,
2. Ermächtigungsbeschlüsse, die die Kriterien für die Ausübung der übertragenen Befugnisse für bestimmte Arten von Aufsichtsbeschlüssen bestimmen,
3. Ernennungsbeschlüsse des Direktoriums zur Ernennung der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leiter von Arbeitseinheiten der EZB.

Gemäß dem Beschluss über einen allgemeinen Rahmen darf die Übertragung von klar umrissenen Entscheidungsbefugnissen des EZB-Rats auf Rechtsinstrumente angewandt werden, die in Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB erlassen werden. In dem Beschluss über einen allgemeinen Rahmen, der die Geschäftsordnung der EZB ergänzt, werden der Umfang der Zuständigkeiten des Direktoriums und der Leiter von Arbeitseinheiten der EZB, die Verfahrensvoraussetzungen für das Erlassen delegierter Beschlüsse, die Anforderungen in Bezug auf die Aufzeichnung und Meldung delegierter Beschlüsse sowie die administrative Überprüfung delegierter Beschlüsse festgelegt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse, in denen die Kriterien für die Ausübung übertragener Befugnisse festgelegt sind, werden vom EZB-Rat nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen. Die Befugnisübertragung wird erst mit dem Erlass eines vom Direktorium gefassten Ernennungsbeschlusses wirksam. Diesbezüglich ernennt das Direktorium, nach Rücksprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums, eine Leiterin bzw. einen oder mehrere Leiter der Arbeitseinheiten, die an der Wahrnehmung der organisatorisch von den anderen Aufgaben der EZB getrennten Aufsichtsaufgaben beteiligt sind. Dabei berücksichtigt es die Bedeutung der Übertragung und die Anzahl der Adressaten. Zwei Ermächtigungsbeschlüsse wurden bereits im Zusammenhang mit [Beschlüssen über die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit](#) und [Statusänderungen hinsichtlich der Bedeutung](#) beaufsichtigter Kreditinstitute erlassen. Delegierte Beschlüsse werden im Namen und unter der Verantwortung des EZB-Rats gefasst.

Benachrichtigung

Sobald der Beschluss erlassen ist, wird der Adressat von der Abteilung SSM-Beschlussfassung oder – im Fall der Erteilung einer Banklizenz – von der betreffenden NCA über den Beschluss informiert.



Verordnung Nr. 1/1958 zur
Regelung der Sprachenfrage
für die Europäische
Wirtschaftsgemeinschaft

Artikel 24 SSM-
Rahmenverordnung

Sprachenregelung

Bei der Kommunikation mit NCAs, beaufsichtigten Kreditinstituten, Mitgliedstaaten und anderen Organen der EU gilt die in der Europäischen Union anzuwendende Sprachenregelung, wie nachfolgend aufgeführt:

1. Schriftstücke, die an die EZB gerichtet werden, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.
2. Schriftstücke, die von der EZB an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person gerichtet werden, sind in der Sprache dieses Staats abzufassen.

Für den SSM wurde das Englische als operationelle Arbeitssprache für die interne Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs sowie zwischen allen Geschäftsbereichen der EZB ausgewählt.

Ausgehende Kommunikation

Die meisten bedeutenden Institute haben der Verwendung der englischen Sprache für Aufsichtsbeschlüsse und die laufende Kommunikation zugestimmt. Die Zustimmung zur Verwendung einer einzigen Sprache kann widerrufen werden.

Haben die Adressaten der Verwendung des Englischen zugestimmt, so werden an eines oder an mehrere beaufsichtigte Institute gerichtete Beschlüsse von der EZB in englischer Sprache abgefasst. Haben sich die Adressaten nicht für das Englische entschieden, so ist der in die vom Adressaten gewählte Sprache übersetzte Aufsichtsbeschluss verbindlich. In diesen Fällen trägt die EZB die Verantwortung für die Übersetzung.

Eingehende Kommunikation

Beaufsichtigte Kreditinstitute, die nicht der Verwendung der englischen Sprache für den laufenden aufsichtlichen Kontakt mit der EZB zugestimmt haben, dürfen Schriftstücke in einer der Amtssprachen der EU einreichen. Die Verantwortung für die gegebenenfalls erforderliche Übersetzung wird von der EZB und den NCAs gemeinsam getragen. In manchen Fällen werden Schriftstücke, die in der vom beaufsichtigten Institut gewählten Sprache eingehen, in englischer Sprache zusammengefasst und nicht vollständig übersetzt.

Die Sprachenregelung gilt ausschließlich für Aufsichtsbeschlüsse und grundlegende aufsichtliche Unterlagen. Gegebenenfalls arbeiten die NCAs bei der Bereitstellung von grundlegenden Unterlagen oder von Begründungen in englischer Sprache mit der EZB zusammen.

1.3.4

Administrative Überprüfung von Beschlüssen



Erwägungsgrund 64, Artikel 4 und Artikel 24 Absätze 1 und 10 SSM-Verordnung

Beschluss der EZB zur Einrichtung eines administrativen Überprüfungsausschusses und zur Festlegung der Vorschriften für seine Arbeitsweise (EZB/2014/16)

Für die interne administrative Überprüfung von Beschlüssen, die die EZB im Zuge der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse fasst, verfügt sie über ein unabhängiges internes Gremium: den Administrativen Überprüfungsausschuss (Administrative Board of Review – ABoR). Informationen zur Zusammensetzung des Administrativen Überprüfungsausschusses sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Schritte des internen Verfahrens, die möglichen Ergebnisse und die interne Organisationsstruktur des ABoR beschrieben. Am Ende wird die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der von der EZB erlassenen Beschlüsse erörtert.

Internes Überprüfungsverfahren

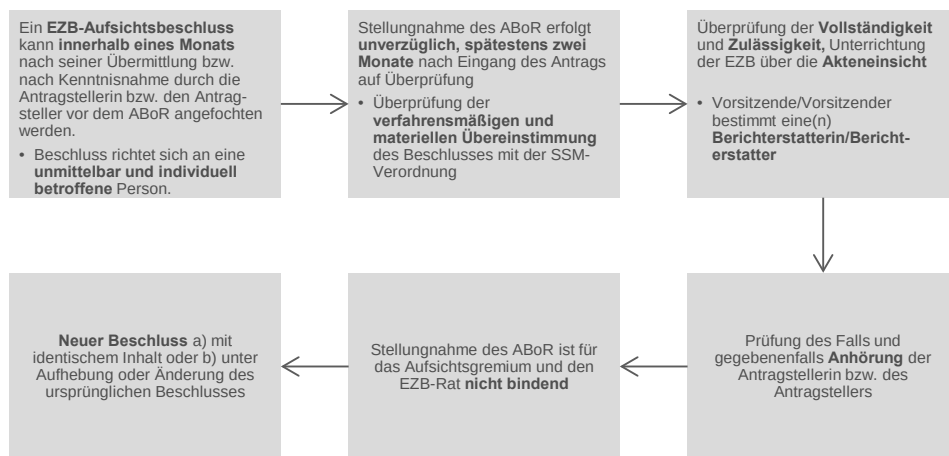
Antrag auf Überprüfung

Jede natürliche oder juristische Person kann die Überprüfung eines Beschlusses der EZB, der an sie gerichtet ist oder sie unmittelbar und individuell betrifft, beantragen. Antragstellende Personen müssen ihren Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses einreichen und können ihren Antrag jederzeit zurücknehmen. Ein Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der EZB-Rat auf Antrag des ABoR keine anderslautende Entscheidung trifft.

Abbildung 7

Verfahren für die Überprüfung durch den ABoR

Interne administrative Überprüfung durch die EZB



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Antragstellende Personen sind berechtigt, Einsicht in die Akten der EZB zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich jedoch nicht auf vertrauliche Informationen. Es kann durch berechtigte Interessen anderer natürlicher oder juristischer Personen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse begrenzt werden. Die Überprüfung durch den ABoR beschränkt sich auf die in dem Antrag auf Überprüfung

dargelegten Gründe. Sobald ein Antrag eingereicht ist, werden somit nur die darin dargelegten Gründe überprüft, und es können keine neuen Gründe zur Überprüfung eingereicht werden.

Antragstellende Personen können ferner beantragen, Beweismittel in Form von schriftlichen Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten beizubringen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Administrative Überprüfungsausschuss dies für notwendig erachtet.

Beurteilung der Zulässigkeit

Nachdem der ABoR die Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung geprüft hat, kann die bzw. der Vorsitzende Anweisungen zur effizienten Durchführung der Überprüfung erteilen, einschließlich Anweisungen zur Vorlage von Unterlagen oder zur Erteilung von Auskünften.

Mündliche Anhörung

Der ABoR kann eine mündliche Anhörung anberaumen, wenngleich dies nicht zwingend vorgeschrieben ist. Den Vorsitz bei einer Anhörung führt die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des ABoR. Weitere Teilnehmer sind die Mitglieder und das Sekretariat des ABoR, Vertreter der EZB und Vertreter der antragstellenden Person. Die antragstellende Person kann wählen, ob sie Englisch oder die Sprache, in der die Überprüfung durchgeführt wird, sprechen möchte. Die EZB stellt Simultandolmetscher. Die antragstellende Person kann den Ausschuss um Erlaubnis ersuchen, Zeugen oder Sachverständige in der mündlichen Anhörung persönlich anzuhören.

Stellungnahme

Der Administrative Überprüfungsausschuss muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine Stellungnahme zu dem angefochtenen Beschluss abgeben. Die Stellungnahme des ABoR ist dem Aufsichtsgremium unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen; sie ist weder für das Aufsichtsgremium noch für den EZB-Rat bindend.

Neuer Beschlussentwurf

Wenngleich die Stellungnahme des ABoR nicht bindend ist, muss das Aufsichtsgremium dem EZB-Rat nach der Überprüfung einen neuen fertigen Beschlussentwurf vorlegen. Es kann sich dabei um einen Beschlussentwurf

- zur Ersetzung des angefochtenen Beschlusses durch einen Beschluss desselben Inhalts,

- zur Ersetzung des angefochtenen Beschlusses durch einen geänderten Beschluss,
- zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses handeln.

Im ersten Szenario muss der neue Beschlussentwurf dem EZB-Rat binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme vorgelegt werden. Im zweiten und dritten Szenario muss der Beschlussentwurf dem EZB-Rat binnen zwanzig Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme vorgelegt werden.

Überprüfung durch den Gerichtshof

Die oben erläuterte interne administrative Überprüfung von Aufsichtsbeschlüssen berührt nicht das Recht, ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen. Die Frist für die Anrufung des Gerichtshofs beträgt zwei Monate nach Erhalt des endgültigen Beschlusses. Die antragstellende Person kann ein Verfahren vor dem Gerichtshof anstrengen, ohne zuvor eine interne Überprüfung zu beantragen. Darüber hinaus kann die antragstellende Person parallel zur Überprüfung durch den ABoR oder im Nachgang zu dieser Überprüfung den Gerichtshof anrufen, im letzteren Fall auf Basis des neuen, vom EZB-Rat erlassenen Beschlusses.

1.4 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen

1.4.1 Der Rahmen für die Zusammenarbeit

Die EZB arbeitet sowohl im Rahmen der Strategieentwicklung als auch bei der laufenden Aufsicht aktiv mit anderen Organen zusammen. Sie beteiligt sich aktiv an verschiedenen internationalen und europäischen Foren wie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA), dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB), dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB).

Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen sowie die Rechtsdienste der EZB können die JSTs in ihrer Arbeit in Aufsichtskollegien gegebenenfalls zusätzlich bei der Ausarbeitung und Aktualisierung von Kooperationsvereinbarungen unterstützen. Zudem unterstützt und koordiniert die Abteilung die Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU, z. B. durch den Abschluss von Memoranda of Understanding.

1.4.2

Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit



Artikel 7 SSM-Verordnung

Artikel 118 und 119 SSM-Rahmenverordnung

Beschluss der EZB über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (EZB/2014/5)

Ein nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörender EU-Mitgliedstaat kann auf Wunsch am SSM teilnehmen. Im Rahmen des Mechanismus der engen Zusammenarbeit befolgt die nationale zuständige Behörde des nicht dem Euroraum angehörenden Mitgliedstaats alle von der EZB herausgegebenen Anweisungen, Leitlinien oder Ersuchen. Ebenso wie die nationalen zuständigen Behörden des Eurogebiets ist sie im Aufsichtsgremium, in den JSTs und in sonstigen Netzwerken und Arbeitsgruppen vertreten.

Im Vergleich zu den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gibt es jedoch zwei Unterschiede: Erstens sind Mitgliedstaaten, die eine enge Zusammenarbeit eingegangen sind, nicht im EZB-Rat vertreten. Sie können dennoch den EZB-Rat in Kenntnis setzen, falls sie mit einem Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums nicht einverstanden sind. Der EZB-Rat berücksichtigt ihre Argumentation und erteilt innerhalb von fünf Arbeitstagen eine schriftliche Antwort. Zweitens kann ein nicht dem Eurogebiet angehörender Mitgliedstaat die Teilnahme am SSM beenden und die EZB kann die enge Zusammenarbeit unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen oder beenden.

Das Verfahren für die Eingehung einer engen Zusammenarbeit mit dem SSM umfasst ein Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats, die Prüfung des Ersuchens durch die EZB und letztlich einen EZB-Beschluss zur Eingehung einer engen Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat.

- Bevor die EZB einen Beschluss fasst, führt sie eine rechtliche Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften im ersuchenden Mitgliedstaat durch. Durch diese rechtliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die nationale zuständige Behörde in der Lage ist, die Anweisungen, Ersuchen und Leitlinien der EZB zu befolgen.
- Die EZB kann auch vor der Beschlussfassung eine umfassende Bewertung der Kreditinstitute des ersuchenden Mitgliedstaats vornehmen. Die Bewertung soll eine detaillierte Einschätzung der Finanzlage des Bankensektors sowie der einzelnen Bankengruppen und Institute im beitretenden Mitgliedstaat, die voraussichtlich als bedeutende Institute eingestuft werden, ermöglichen. Für diese Zwecke stellt der Mitgliedstaat sämtliche Informationen zu den in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstituten bereit, die die EZB für die Durchführung einer umfassenden Bewertung dieser Institute möglicherweise benötigt.

Ein EZB-Beschluss zur Eingehung einer engen Zusammenarbeit wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Im Beschluss sind die Modalitäten für die Übertragung der Aufsichtsaufgaben auf die EZB sowie das Datum des Beginns der engen Zusammenarbeit festgelegt.

1.4.3

Zusammenarbeit mit Bankenaufsichtsbehörden außerhalb des SSM



Artikel 51 und Artikel 112 bis 116 CRD

Artikel 9 und 10 SSM-Rahmenverordnung

Technische Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission)

Technische Regulierungsstandards zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien (Delegierte Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission)

Aufsichtskollegien für die Bankenaufsicht

Aufsichtskollegien sind Strukturen für die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Behörden, die an der Aufsicht über die verschiedenen Unternehmen grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen und über deren bedeutende Zweigstellen beteiligt sind. Kollegien bieten einen Rahmen für die Planung und Durchführung zentraler Aufsichtsaufgaben. Die delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission sowie die Leitlinien der EBA zu Aufsichtskollegien stellen den grundlegenden Rahmen für die Funktionsweise der Kollegien dar.

In Bezug auf Aufsichtskollegien für bedeutende Bankengruppen kann die EZB folgende Funktionen innehaben:

- Konsolidierende Aufsichtsbehörde (des Herkunftsmitgliedstaats) in Kollegien mit Aufsehern aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d. h. aus Ländern außerhalb der EU
- Mitglied (Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats) bei Aufsichtskollegien, deren Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder einem Drittland kommt

Die EZB als konsolidierende Aufsichtsbehörde

Ist die EZB die konsolidierende Aufsichtsbehörde, so übernimmt die JST-Koordinatorin bzw. der JST-Koordinator den Vorsitz des Aufsichtskollegiums. Das jeweilige Kollegium stützt sich nicht nur auf den grundlegenden Rahmen für die Arbeitsweise der Kollegien, sondern trifft auch eine schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarung, die die praktischen Aspekte der Arbeitsweise des Kollegiums und der Interaktion zwischen den am Kollegium teilnehmenden Personen festlegt.

Die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder bedeutende Zweigstellen der Bankengruppe niedergelassen sind, nehmen weiterhin als Beobachter an den Kollegien teil. Das bedeutet, dass die NCAs an den Aufgaben und Tätigkeiten des jeweiligen Kollegiums beteiligt sind und alle relevanten Informationen erhalten, jedoch nicht an Beschlussverfahren teilnehmen. Um eine gemeinsame Position bei Sitzungen des Kollegiums vertreten zu können, erörtern die NCAs und die EZB relevante Themen im Vorfeld innerhalb des JST.

Die EZB als Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats

Stammt die konsolidierende Aufsichtsbehörde aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat, hängen die Regelungen für die Beteiligung an Kollegien von der Bedeutung der beaufsichtigten Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ab.

- Handelt es sich bei den beaufsichtigten Instituten in teilnehmenden Mitgliedstaaten ausschließlich um bedeutende Institute, nimmt die EZB als Mitglied am Aufsichtskollegium teil, während den NCAs ein Beobachterstatus zusteht.
- Zählen zu den beaufsichtigten Instituten in teilnehmenden Mitgliedstaaten sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute, nehmen die EZB und die NCAs als Mitglieder am Aufsichtskollegium teil. Die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen die bedeutenden beaufsichtigten Institute ansässig sind, haben das Recht, als Beobachter am Aufsichtskollegium teilzunehmen.

Sind die beaufsichtigten Institute in teilnehmenden Mitgliedstaaten allesamt weniger bedeutend, so nehmen die NCAs als Mitglieder am Aufsichtskollegium teil, die EZB hingegen nicht.

Bilaterale Zusammenarbeit mit Bankaufsichtsbehörden



Artikel 3, 8 und 152 SSM-
Rahmenverordnung
Artikel 55 und 131 CRD

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der EZB und einer Aufsichtsbehörde außerhalb der EU erfordert besondere Vereinbarungen. Diese reichen von nicht vertraulichen Ad-hoc-Erörterungen bis zu einer strukturellen, in einem Memorandum of Understanding (MoU) festgelegten Zusammenarbeit. Manche dieser MoUs sind bankenspezifisch, andere sind hingegen themenspezifisch und erstrecken sich auf eine größere Zahl beaufsichtigter Institute. Bankspezifische Vereinbarungen können beispielsweise folgende Themen betreffen: den Austausch vertraulicher Informationen, die Möglichkeit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, die Genehmigung interner Modelle. Themenspezifische Vereinbarungen beziehen sich z. B. auf den Austausch von Informationen zu global systemrelevanten Finanzinstituten.

Abbildung 8

Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf Grundlage von MoUs



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Die EZB und die NCAs nicht teilnehmender Mitgliedstaaten schließen ein MoU, in dem allgemein geregelt ist, wie sie bei der Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben zusammenarbeiten. Die EZB geht MoUs mit den NCAs aller nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ein, die Herkunftsstaat mindestens eines global systemrelevanten Instituts sind. Die MoUs sollen die Verfahren für den Informationsaustausch und gegebenenfalls die Konsultationsmechanismen klären. Auch Verfahren für die Zusammenarbeit in Ausnahmesituationen sind in den MoUs festgelegt.

Für den Austausch vertraulicher Informationen und die Zusammenarbeit muss die EZB auch Verwaltungsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern treffen. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen stellt die EZB sicher, dass der Regulierungsrahmen des Drittlandes Vertraulichkeitsanforderungen vorsieht, die denen des einschlägigen Unionsrechts mindestens gleichwertig sind.

1.4.4



Artikel 6 bis 17 Richtlinie über Finanzkonglomerate

Artikel 18 SSM-Rahmenverordnung

Technische Regulierungsstandards für die zusätzliche Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission)

Gemeinsame Leitlinien der drei europäischen Aufsichtsbehörden über Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten (JC/GL/2014/01)

Zusammenarbeit mit Nichtbankenaufsichtsbehörden

Wie bei den Bankenaufsichtsbehörden bilden bilaterale oder multilaterale MoUs zwischen sonstigen Aufsichtsbehörden den allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit. In diesen MoUs sind die Prozesse und Verfahren für den Austausch vertraulicher Informationen, beispielsweise zu Genehmigungen, externen und vor Ort durchgeführten Aufsichtstätigkeiten und Sanktionen, geregelt. Die MoUs basieren auf bestehenden Best Practices und fördern eine Kultur der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der betreffenden Einrichtungen. Zur Vereinfachung des Kontaktaufbaus zwischen den Behörden können die MoUs auch die Bildung spezieller Ausschüsse vorsehen, die als Hauptgremien für den Informationsaustausch und die Koordinierung der aufsichtlichen Aktivitäten fungieren.

Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Für die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten wurden besondere Vereinbarungen geschlossen. Finanzkonglomerate sind Finanzkonzerne, die aus mindestens einem Unternehmen des Versicherungssektors und mindestens einem Unternehmen des Banken- oder Wertpapierdienstleistungssektors bestehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ihre Transaktionen direkt von dem Finanzkonzern selbst oder über bestimmte Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

Finanzkonglomerate erfordern eine sektorübergreifende Aufsicht, für die besondere institutionelle Vereinbarungen notwendig sind. Innerhalb der EU ist die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen in einem Finanzkonglomerat (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen) gewährleistet. Sie ist definiert als eine Aufsicht, welche die sektorale Aufsicht nicht ersetzt, sondern vielmehr darauf aufbaut, und sich mit Risiken befasst, die von dem per se sektorübergreifenden Aufbau des Finanzwesens und der komplexen Konzernstruktur in Finanzkonglomeraten herrühren.

Koordinator für die zusätzliche Beaufsichtigung

Die JSTs beteiligen sich an der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, soweit diese die von ihnen beaufsichtigten bedeutenden Institute betrifft. Wird die SSM-Bankenaufsichtsbehörde zum Koordinator ernannt, so nimmt die JST-Koordinatorin bzw. der JST-Koordinator die damit verbundenen Aufgaben gemäß Artikel 11 der Richtlinie über Finanzkonglomerate wahr. Wie bei den Aufsichtskollegien im Rahmen der Bankenaufsicht können die NCAs als Beobachter oder als Mitglieder teilnehmen, je nachdem, ob es sich bei den betreffenden dem Finanzkonglomerat angehörenden Kreditinstituten um bedeutende oder weniger bedeutende Institute handelt.

Der Koordinator ist zuständig für die Koordinierung und Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines

Finanzkonglomerats. In Zusammenarbeit mit anderen relevanten zuständigen Behörden stellt der Koordinator sicher, dass Finanzkonglomerate geeigneten und regelmäßigen Stresstests unterzogen werden, wobei er darauf achtet, dass es zu keinen Überschneidungen mit der Tätigkeit der sektoralen Aufsicht kommt und diese nicht durch die zusätzliche Beaufsichtigung ersetzt wird.

Der Koordinator wird aus dem Kreis der zuständigen Behörden benannt. Bei Bedarf werden besondere Koordinierungsvereinbarungen getroffen. Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens ist der Koordinator in der Regel die für die Aufsicht über die Muttergesellschaft des Finanzkonglomerats zuständige Aufsichtsbehörde. Ist die Muttergesellschaft eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so ist der Koordinator üblicherweise die Behörde, die für die Aufsicht über das beaufsichtigte Unternehmen im wichtigsten Finanzsektor zuständig ist.

Die beteiligten Behörden arbeiten eng zusammen und tauschen alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben relevant sind. Der Koordinator und die betreffenden Behörden können sich in ihrer Koordinierungsvereinbarung darauf verständigen, detailliertere Informationen zur Verfügung zu stellen, die die zusätzliche Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen verbessern würden.

1.4.5 Interaktion mit europäischen Institutionen

Im Rahmen eines größeren institutionellen Rahmens arbeitet der SSM eng mit anderen europäischen Institutionen und Organen zusammen.

Europäische Kommission



Artikel 4, 107 und 108 AEUV
Artikel 53 ff. CRD

Artikel 19, 26, 32 und 37 sowie
Erwägungsgrund 32 SSM-
Verordnung

Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der
Vorschriften für staatliche
Beihilfen auf Maßnahmen zur
Stützung von Banken im
Kontext der Finanzkrise
(EU/2013/C 216/01)

Zu den Zielen der Kommission zählen die Wiederherstellung der Finanzstabilität, die Sicherstellung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und das Angehen der Problematik des systemischen Insolvenzrisikos. Werden öffentliche Mittel verwendet, sind die EU-Regelungen für staatliche Beihilfen zu befolgen und die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (Directorate-General for Competition) zu informieren. Die GD Wettbewerb hat das alleinige Mandat und die ausschließliche Befugnis, dafür Sorge zu tragen, dass staatliche Beihilfen mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind und nur unter strengen Auflagen gewährt werden.

Innerhalb der Europäischen Union überwacht die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion die Wirksamkeit von Reformen, die nach Ausbruch der Finanzkrise in die Wege geleitet wurden, um die Finanzstabilität zu sichern und die Aufsicht über die Finanzmärkte zu verbessern. Sie stellt zudem sicher, dass die EU-Rechtsvorschriften vollständig umgesetzt werden, und reagiert auf entstehende Finanzrisiken. Darüber hinaus arbeitet sie im Interesse von Unternehmen und Verbrauchern an der Entwicklung gut regulierter, stabiler und weltweit wettbewerbsfähiger Finanzmärkte. Sie hat auch Initiativen zur Schaffung

einer Kapitalmarktunion in der EU ergriffen, die den Zugang von Unternehmen – vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – zu Finanzmitteln verbessern und folglich das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern sollen.

Die EZB kann der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion Input liefern, wenn Anfragen zu regulatorischen Themen, die mit der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben verbunden sind, an sie gerichtet werden. Die EZB nimmt auch durch eigene Stellungnahmen oder öffentliche Beiträge der EZB oder des Eurosystems an öffentlichen Konsultationsverfahren teil, die in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion fallen und von ihr organisiert werden.

Die Europäische Kommission (und damit die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion) hat den Auftrag, alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der SSM-Verordnung („SSMR-Review“) zu veröffentlichen, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Überwachung potenzieller Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts legt. Die Kommission steht im Austausch mit der EZB, hauptsächlich um Hintergrundinformationen zu sammeln, die sie für ihre Überprüfungstätigkeit benötigt. Im Einklang mit den geltenden rechtlichen Einschränkungen in Bezug auf die berufliche Geheimhaltung und den Informationsaustausch stellt die EZB der Kommission a) Informationen, die die internen Aufsichts- und Organisationsverfahren der EZB betreffen, sowie b) Informationen zu ihrer Aufsichtstätigkeit in zusammengefasster und aggregierter Form zur Verfügung.

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Europäischen Kommission kann auch zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums der EZB als Beobachter eingeladen werden. Dies gewährleistet vor allem eine regelmäßige Erörterung politischer Fragestellungen mit der Europäischen Kommission, die keinen Zugang zu vertraulichen Informationen über einzelne Institute hat.

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) ist ein unabhängiges EU-Organ, das für die Überwachung von Risiken im Finanzsystem der EU als Ganzes zuständig ist. Die EZB leistet dem Sekretariat des ESRB Unterstützung, und die EZB-Präsidentin bzw. der EZB-Präsident ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats des ESRB.

Die EZB ist im Verwaltungsrat durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten der EZB vertreten und ist Mitglied im Beratenden Fachausschuss.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und dem ESRB, die den Informationsfluss fördert, wirkt sich beiderseits positiv aus: Sie stärkt die Fähigkeit des ESRB, EU-weite systemische Risiken effektiv zu identifizieren, zu analysieren und zu überwachen. Zugleich kann der SSM von dem Fachwissen des ESRB

profitieren, das sich auf das gesamte Finanzsystem einschließlich anderer Finanzinstitute, -märkte und -produkte erstreckt.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) hat den Auftrag, technische Standards, Leitlinien und Empfehlungen auszuarbeiten, um die Konvergenz aufsichtsrechtlicher Verfahren und die Kohärenz der Aufsichtsergebnisse innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen. Als Bankenaufsichtsbehörde muss die EZB ihre Aufgaben gemäß den Regelungen der EBA wahrnehmen. Die Bankenaufsicht der EZB ist an der Arbeit der EBA beteiligt und trägt beträchtlich zur aufsichtlichen Konvergenz bei, indem sie die Bankenaufsicht länderübergreifend vernetzt. Der SSM wird bei der EBA durch die NCAs als stimmberechtigte Mitglieder und die EZB als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Rat der Aufseher sowie durch die EZB als Mitglied in sonstigen Arbeitsforen vertreten. Bedeutende Bereiche der Zusammenarbeit sind nachfolgend beschrieben:

- **Einheitliches Regelwerk (Single Rule Book) und Europäisches Aufsichtshandbuch (European Supervisory Handbook):** Das Europäische Aufsichtshandbuch gilt für alle weiteren Aufsichtsbehörden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Durch die Umsetzung einheitlicher Aufsichtsstandards und -verfahren erreicht der SSM ein hohes Maß an Konvergenz der aufsichtlichen Praktiken unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- **Stresstests:** Es obliegt der EBA, in Zusammenarbeit mit dem ESRB EU-weite Bewertungen der Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute anzuberaumen, diese insgesamt zu koordinieren und hierfür gemeinsame Ansätze und Methoden zu entwickeln. Die EZB ist dafür zuständig, die Bewertungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Unterstützung der NCAs durchzuführen.
- **Informationsaustausch:** Der SSM beteiligt sich an der Ausarbeitung von Entwürfen für technische Standards, Leitlinien und Stellungnahmen und tauscht Informationen mit der EBA aus.
- **Peer-Review-Mechanismus:** Die EZB unterstützt die EBA bei der Entwicklung einer kohärenten Peer-Review-Methodik mit dem Ziel, in Bezug auf die beaufsichtigten Kreditinstitute Konsistenz zu gewährleisten und die Einhaltung der festgelegten Aufsichtsleitlinien sicherzustellen.
- **Krisenmanagement und andere Aufsichtsaufgaben** Die EBA ist für eine Reihe spezieller Krisenmanagementaufgaben zuständig. Stellt der Europäische Rat beispielsweise eine Krisensituation fest, kann die EBA Empfehlungen an den SSM aussprechen, um Entscheidungen auf europäischer Ebene zu koordinieren und sie, in einigen Fällen, direkt auf einzelne Institute anzuwenden. Darüber hinaus handelt die EBA ihrem Mandat entsprechend als Mediator in bestimmten Streitfällen zwischen den Behörden der Herkunfts- und

Aufnahmemitgliedstaaten oder bei Verstößen gegen Unionsrecht. In Bezug auf die laufende Aufsicht beinhalten diese Aufgaben auch die Überwachung der Aufsichtskollegien im Rahmen der direkten Beteiligung an diesen.

Europäisches Finanzaufsichtssystem

Die EZB arbeitet nicht nur mit der EBA, sondern auch mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden, d. h. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammen. Bei Krisen, die ein Finanzkonglomerat, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder einen anderen Finanzintermediär betreffen und bei denen Ansteckungseffekte für den Bankensektor auftreten oder von diesem ausgehen können, stellen weitere Kooperationsvereinbarungen zwischen dem SSM und anderen Behörden des Europäischen Finanzaufsichtssystems eine effektive Planung, Beschlussfassung und Koordinierung mit den zuständigen Behörden auf europäischer und nationaler Ebene sicher.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus



Artikel 7, 8 und 34 Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) sind wichtige Kompetenzen und Ressourcen gebündelt, um einen Ausfall eines Kreditinstituts in einem teilnehmenden Mitgliedstaat regeln zu können. Der SRM ergänzt den SSM. Gerät eine Bank, die der Aufsicht durch den SSM unterliegt, in ernsthafte Schwierigkeiten, so stellt der SRM sicher, dass ihre Abwicklung effizient und zu möglichst geringen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft erfolgt.

Die enge Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden und den zuständigen Abwicklungsbehörden sind unerlässlich, um a) die Abwicklungsbehörden mit den für die Abwicklungsplanung benötigten institutsspezifischen Informationen zu versorgen, b) die Vorsorge aller involvierten Parteien in normalen Zeiten zu verbessern und c) ein zeitnahes und effektives Handeln in potenziellen Krisenfällen zu ermöglichen. So konsultiert der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) den SSM zu Abwicklungsplänen, und der SSM stellt aufsichtliche Informationen bereit, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Europäischer Stabilitätsmechanismus



Artikel 3 und 4 sowie Artikel 33 Absatz 3 SSM-Verordnung

ESM-Leitlinie für Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Instituten

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) ist ein von den Mitgliedstaaten des Eurogebiets eingerichteter Mechanismus zur Stützung der Stabilität. Er soll ESM-Mitgliedern mit bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Finanzierungsproblemen Finanzhilfen bereitstellen, wenn dies für die Gewährleistung der Finanzstabilität des Eurogebiets insgesamt und seiner

Mitgliedstaaten unerlässlich ist. Im Rahmen seines Instrumentariums kann der ESM beschließen, Finanzhilfen mit dem Ziel der direkten Bankenrekapitalisierung zu leisten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und die SRM-Verordnung einschließlich ihrer Bail-in-Bestimmungen vollständig angewandt wird. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Rekapitalisierungstools ist die wirksame Zusammenarbeit und die Einrichtung eines soliden Informationsaustauschs zwischen dem SSM, dem ESM und den nationalen Abwicklungsbehörden, wie in Artikel 3 der SSM-Verordnung festgelegt. Ist bei einem notleidenden Institut, das der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegt, eine Rekapitalisierung erforderlich, so ist die EZB-Bankenaufsicht für die Zusammenstellung der notwendigen Informationen verantwortlich. Bei Instituten, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, fordert der Gouverneursrat des ESM die EZB auf, die direkte Aufsicht über die Institute zu übernehmen, die in den Geltungsbereich der SSM-Verordnung fallen.

ESM-Finanzhilfen zur Rekapitalisierung eines Instituts können nur gewährt werden, wenn die Generaldirektion Wettbewerb den Restrukturierungsplan des Instituts gemäß den EU-Regelungen für staatliche Beihilfen genehmigt. Die EZB-Bankenaufsicht, die NCAs und die Generaldirektion Wettbewerb müssen sich daher eng abstimmen, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

In einigen Fällen kann es bei der Ausübung der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu Überschneidungen mit den Zuständigkeiten der EZB kommen. Denkbar ist etwa, dass die EZB von Instituten, die staatliche Unterstützung erhalten, ähnliche Anpassungen fordert wie in den von der Generaldirektion Wettbewerb genehmigten Sanierungsplänen vorgesehen. In solchen Fällen ist eine Abstimmung zwischen der EZB und der Generaldirektion Wettbewerb unerlässlich, um ein konsistentes Handeln der Behörden sicherzustellen.

Europäischer Rechnungshof



Artikel 27 Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) wurde errichtet, um die EU-Finzen zu prüfen. Ausgangspunkt seiner Prüfungsarbeit sind der EU-Haushalt und die EU-Politiken, vor allem in Bereichen mit Bezug zu Wachstum und Beschäftigung, Mehrwert, öffentlichen Finanzen, Umwelt- und Klimapolitik. Der EuRH prüft sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabeenseite des EU-Haushalts.

Was die EZB betrifft, sind die Prüfungsbefugnisse des EuRH angesichts der Unabhängigkeit der EZB auf die Prüfung der Effizienz der Verwaltung beschränkt. Innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs kann der EuRH Stellungnahmen, insbesondere in Form von Sonderberichten, übermitteln. Diese Berichte können Empfehlungen zur Funktionsweise der EZB-Bankenaufsicht enthalten, um die Effizienz ihrer Verwaltung zu steigern. Der EuRH kann zudem Stellungnahmen auf Ersuchen anderer EU-Organe herausgeben.

1.4.6

Multilaterale Zusammenarbeit



Artikel 127 Absatz 4 AEUV

Artikel 25 ESZB/EZB-Satzung

Entscheidung des Rates über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (98/415/EG)

Die EZB ist in einer Reihe europäischer und internationaler Gremien und in von multilateralen Organisationen organisierten Zusammenschlüssen von Aufsehern vertreten. Durch diese Beteiligung unterschiedlicher Art kann die EZB auf internationale Entwicklungen im Bereich des Bankenaufsichtsrechts Einfluss nehmen. Sind sowohl die EZB als auch NCAs vertreten, bemüht sich die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen gegebenenfalls um eine Koordinierung der jeweiligen Positionen. Ist die EZB selbst kein Mitglied, so kann sie sich, wenn dies machbar ist, durch diejenigen NCAs vertreten lassen, die aktuell Mitglieder sind.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) ist die weltweit wichtigste normgebende Instanz für die aufsichtsrechtliche Regulierung von Kreditinstituten und ein Forum für die Zusammenarbeit in Fragen der Bankenaufsicht. Sein Mandat besteht darin, die Bankenaufsicht mit Blick auf die Regelungen, Verfahren und Bankpraktiken weltweit zu stärken und dadurch die Finanzstabilität zu fördern. Die EZB und mehrere NCAs sind Mitglieder im BCBS und nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen teil. Die EZB ist auch Mitglied des aus der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen bestehenden Führungsgremiums des BCBS. Die EBA und die Europäische Kommission verfügen über einen Beobachterstatus beim BCBS.

Internationaler Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds (IWF) nimmt im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors (Financial Sector Assessment Programme – FSAP) Überprüfungen der Finanzstabilität für seine Mitgliedstaaten vor. Bei länderspezifischen FSAP-Bewertungen sind nationale Behörden federführend. Die EZB ist aufgrund ihrer zentralen Zuständigkeit im Bereich der mikro- und makroprudenziellen Bankenaufsicht, die durch die SSM-Verordnung auf sie übertragen wurde, stark in die Überwachung auf Ebene der Euro-Länder eingebunden. Innerhalb der EZB-Bankenaufsicht koordiniert die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen die an den IWF zu übermittelnden Informationen und dient als zentrale Anlaufstelle.

Die Einbindung der EZB in die Überwachung auf nationaler Ebene gewährleistet die länderübergreifende Vergleichbarkeit und einheitliche Bewertung der Bankensektorkomponente im Rahmen der FSAPs. In Verbindung mit den EU-/euroraumweiten Bankenstresstests entstehen Synergieeffekte. Zudem ist durch die Einbindung sichergestellt, dass die aus der Einrichtung des SSM resultierenden zentralen Merkmale des Rahmens für die mikro- und makroprudenzielle Bankenaufsicht in den Ergebnisdokumenten der verschiedenen Workstreams exakt widerspiegelt werden. Außerdem können Bereiche, die SSM-weit oder auf

nationaler Ebene weiterentwickelt werden müssen, damit sie in den Empfehlungen des IWF angemessen zum Ausdruck kommen, leichter identifiziert werden.

Die SSM-weite Dimension der Bankenaufsicht in Europa wird in IWF-EU/Eurogebiet-FSAPs erfasst, die nach Abschluss des aktuellen Programms regelmäßig stattfinden dürften, wie vom Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Januar 2017 offiziell gefordert. Die FSAPs sollen dazu dienen, eine Bestandsaufnahme erzielter Ergebnisse durchzuführen und die Effektivität der Architektur der Finanzaufsicht und des Krisenmanagements in der EU bzw. dem Eurogebiet zu beurteilen.

Zusätzlich zu den FSAPs hält der IWF jährliche Artikel-IV-Konsultationen mit Ländern des Euro-Währungsgebiets ab, in deren Rahmen Mitarbeitende des IWF den Behörden der Länder einen Besuch abstatten, um die jeweilige wirtschaftliche und finanzielle Situation des Landes sowie die politischen Herausforderungen zu bewerten. Diese Konsultationen umfassen auch Telefonkonferenzen, an denen Mitarbeitende des IWF, der EZB-Bankenaufsicht sowie der NCA teilnehmen, um SSM-bezogene Themen zu erörtern. Im Zusammenhang mit Artikel-IV-Konsultationen mit dem Eurogebiet besuchen Mitarbeitende des IWF auch zweimal jährlich die EZB. Die Ergebnisse der vorgenannten EU-/Eurogebiet-FSAPs fließen in die Finanzsektorkomponente der Artikel-IV-Konsultationen mit dem Eurogebiet ein.

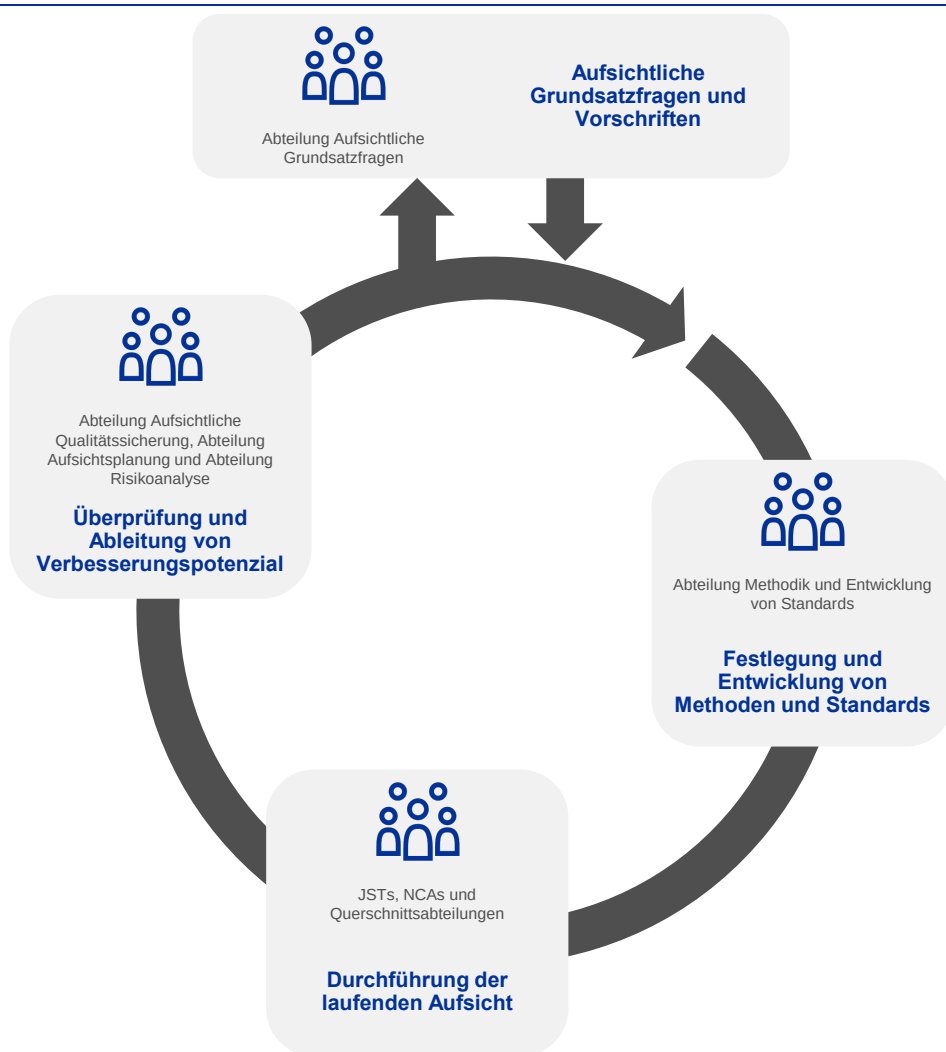
Finanzstabilitätsrat

Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) ist ein internationales Gremium, das die globale Finanzstabilität fördert. Er koordiniert die Handlungen seiner Mitglieder (unter anderem Zentralbanken, Finanzministerien und Finanzaufsichtsbehörden der wichtigsten Volkswirtschaften und Finanzzentren weltweit sowie internationale Normierungsgremien und internationale Finanzinstitute) bei der Erarbeitung strikter regulatorischer, aufsichtlicher und sonstiger Grundsätze für den Finanzsektor. Der FSB setzt sich für eine sektor- und länderübergreifend einheitliche Umsetzung dieser Grundsätze durch die zuständigen Behörden ein und stärkt dadurch die Wettbewerbsgleichheit. Gemäß dem auf der Plenarsitzung des FSB vom 21. Juni 2016 gefassten Beschluss ist die EZB-Bankenaufsicht auch im Plenum, dem einzigen Beschlussorgan des FSB, vertreten. Zudem ist sie seit 2015 Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Zusammenarbeit im Aufsichts- und Regulierungsbereich (Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation – SCSRC). Darüber hinaus ist sie seit Februar 2017 in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Umsetzung von Standards (Standing Committee on Standards Implementation – SCSI). Die EZB nimmt auch regelmäßig als ständiger Gast an Sitzungen der Regionalen Beratungsgruppe Europa (Regional Consultative Group of Europe) teil.

2 Aufsichtszyklus

Der Prozess der Bankenaufsicht lässt sich als Zyklus auffassen, wie in **Abbildung 9** dargestellt. In diesem Abschnitt werden die einzelnen Elemente des Aufsichtszyklus beschrieben. Aufsichtliche Grundsätze und Vorschriften (siehe Abschnitt 2.1) bilden den Grundstock für die Aufsichtstätigkeit und für die Entwicklung aufsichtlicher Methoden und Standards (siehe Abschnitt 2.2).

Abbildung 9
Aufsichtszyklus



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Die Methoden und Standards wiederum bilden die Grundlage für die laufende Aufsicht, die für alle Kreditinstitute nach denselben hohen Standards erfolgt (siehe Abschnitt 2.3). Die im Zuge der Aufsicht und der Qualitätssicherungskontrolle (siehe Abschnitt 2.4) gewonnenen Erkenntnisse fließen über verschiedene Kanäle, unter

anderem über die Teilnahme des SSM an internationalen Gremien, in die Weiterentwicklung der Methoden, Standards, Grundsätze und Vorschriften ein.

Die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der Methoden und Standards bildet die Grundlage für die Planung der Aufsichtsaktivitäten für den nächsten Zyklus. Diese Planung umfasst auch die Analyse zentraler Risiken und Schwachstellen sowie die Festlegung strategischer Aufsichtsprioritäten.

2.1

Beiträge zu aufsichtlichen Grundsätzen und Vorschriften



Basler Rahmenwerk

CRR

CRD

BRRD

DGSD

Das europäische Rahmenwerk für die Bankenregulierung basiert auf den Basler Vorschriften und wird durch das einheitliche Regelwerk, das für alle Finanzinstitute im Binnenmarkt gilt, harmonisiert. Das einheitliche Regelwerk bildet das Fundament der Bankenunion. Es setzt sich aus einer Reihe von Rechtsvorschriften zusammen, die alle Finanzinstitute (darunter rund 8 300 Banken) in der EU erfüllen müssen. Zu den wichtigsten Elementen zählen die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV) und die Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Scheme Directive – DGSD) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD).

Die EZB-Bankenaufsicht leistet in internationalen und europäischen Gremien und Institutionen wie der EBA, dem ESRB, dem BCBS und dem FSB, in denen sie direkt vertreten ist, einen aktiven Beitrag zu diesem regulatorischen Rahmenwerk. In diesem Zusammenhang ist außerdem eine enge Zusammenarbeit mit den NCAs und der Europäischen Kommission erforderlich (in Abstimmung mit der Generaldirektion Internationale und europäische Beziehungen und anderen relevanten Geschäftsbereichen der EZB).

Wie aus **Abbildung 9** ersichtlich, ist die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen, die sich mit regulatorischen und aufsichtlichen Fragen befasst, für die Koordinierung und Entwicklung der Arbeit an Grundsatzfragen verantwortlich. In der Abteilung ist auch der fachliche Austausch zentralisiert, der im Rahmen der IWF-Überwachung (vor allem FSAPs und Artikel-IV-Konsultationen) zwischen EZB-Bankenaufsicht und IWF stattfindet.

In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Funktionen der NCAs unterstützt die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen die JSTs und NCAs bei der Anwendung der EU-Verordnungen.

Im Sinne einer Entwicklung von Grundsatzpositionen hilft die Abteilung bei der Abstimmung der Positionen von EZB und NCAs sowie, wenn eine solche Abstimmung nicht möglich ist, beim Informationsaustausch über die verschiedenen Positionen.

Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen berät die obere Leitungsebene der EZB, das Aufsichtsgremium und das Direktorium sowie den EZB-Rat zu Grundsatzfragen

und erstellt Vorschlagsentwürfe zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und eines koordinierten Ansatzes in Bezug auf bedeutende Institute.

Diese Beratung kann die Erstellung spezifischer Berichte, Vermerke und/oder Vorschläge zu folgenden Aspekten umfassen:

- wichtige regulatorische Initiativen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene
- wichtige Beschlüsse europäischer und internationaler Arbeitsgruppen bzw. Schwierigkeiten, mit denen diese konfrontiert sind
- Grundsatzfragen sowie regulatorische und aufsichtliche Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, die aufgrund ihrer Komplexität oder der unterschiedlichen Interessenlagen nicht ohne Weiteres zu lösen sind und gegebenenfalls eine Änderung der Regulierung erfordern
- sonstige Hindernisse oder Weiterentwicklungen im Bereich der Grundsatzarbeit, die von allgemeiner Bedeutung für die Bankenaufsicht sein könnten

Neben der Teilnahme an europäischen und internationalen Gremien unterstützt die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen die Arbeit der JSTs, beispielsweise durch Etablierung und Koordinierung der Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU, einschließlich der Aushandlung von Memoranda of Understanding und von anderen Ad-hoc-Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, die den Informationsaustausch und Vor-Ort-Prüfungen erleichtern.

2.2 Festlegung und Entwicklung von Methoden und Standards

Qualitativ hochwertige aufsichtliche Methoden und Standards sind für einheitliche und effiziente aufsichtliche Ergebnisse unabdingbar. Die Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards der EZB-Bankenaufsicht überprüft regelmäßig aufsichtliche Methoden der Säule 2 und entwickelt sie weiter. Diese aufsichtlichen Methoden und Standards basieren auf Best Practices und werden kontinuierlich verbessert. Sie entwickeln sich auch aufgrund der Arbeit von internationalen Normierungsgremien (z. B. BCBS) zur Harmonisierung der Regulierung des Finanzsektors bzw. von EU-Behörden und -Stellen (insbesondere der EBA) weiter.

In Bereichen, die von den Regeln der internationalen Normierungsgremien nicht erfasst werden, oder wenn sich im Zuge der laufenden Aufsicht die Notwendigkeit ergibt, ein gemeinsames Verständnis und einen koordinierten Ansatz zu entwickeln, kann die EZB, soweit im Rahmen der ihr übertragenen Aufsichtsaufgaben zulässig sowie vorbehaltlich und nach Maßgabe der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften und verbindlichen EBA-Standards, Leitlinien und Weisungen zu aufsichtlichen Methoden und gemeinsamen Standards herausgeben. Dabei sind von der EZB auch Entwicklungen in der internationalen und europäischen Regulierung

und die Rolle der EBA zu berücksichtigen, um harmonisierte Aufsichtspraktiken und die Einheitlichkeit der aufsichtlichen Ergebnisse innerhalb des SSM im Zeitablauf dauerhaft zu gewährleisten.

Die gemeinsamen Methoden und Standards erstrecken sich auf Themen wie den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), auf den im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen wird (siehe Abschnitt 4.6).

So hat der SSM zum Zweck der Durchführung des SREP gemeinsame Methoden für die laufende Beurteilung der Risiken, der Governance und der Kapital- und Liquiditätsausstattung der beaufsichtigten Unternehmen erarbeitet. Die EZB wendet die gemeinsamen SREP-Methoden des SSM auf alle bedeutenden Institute an und ermöglicht so Peer-Vergleiche und groß angelegte Querschnittsanalysen. Die Methodik stellt Wettbewerbsgleichheit unter den beaufsichtigten Instituten sicher, trägt aber gleichzeitig ihren individuellen Besonderheiten Rechnung.

Der SREP wird vom SSM nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf bedeutende Institute angewandt, wobei sichergestellt wird, dass die höchsten und konsistentesten Aufsichtsstandards eingehalten werden.

Die Entwicklung der Methoden liegt nicht ausschließlich in der Verantwortung der Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards. Was Zulassungen, Durchsetzung und Sanktionen, Vor-Ort-Prüfungen, interne Modelle, gemeinsame Standards und Empfehlungen für weniger bedeutende Institute sowie Verordnungen, Leitlinien oder allgemeine Weisungen nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der SSM-Verordnung betrifft, liegt die Verantwortung, wie weiter unten ausgeführt, bei dem zuständigen Geschäftsbereich der EZB-Bankenaufsicht.

Die Abteilung Zulassungsverfahren entwickelt Methoden für die Beurteilung von Zulassungsanträgen, Vorschlägen über den Entzug von Zulassungen, Vorschlägen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut und für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, auf die jeweils in Kapitel 3 und Abschnitt 4.4 dieses Handbuchs genauer eingegangen wird. Allerdings werden Zulassungen in der Regel nicht auf Initiative der Abteilung erteilt oder entzogen. Die Verantwortung für die Erstellung des Beschlussentwurfs über die Erteilung einer Zulassung, den Erwerb qualifizierter Beteiligungen und in der Regel auch über den Entzug einer Zulassung liegt bei den NCAs. Letztere stimmen sich mit der Abteilung Zulassungsverfahren ab, die die Vorschläge beurteilt und sicherstellt, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt und die gemeinsamen Verfahren eingehalten wurden.

Im Hinblick auf die in Abschnitt 4.4 beschriebenen Verfahren zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Zuverlässigkeit ist die Abteilung Zulassungsverfahren für die Beurteilung zuständig. Wird ein neues Mitglied in das Leitungsorgan eines bedeutenden Instituts bestellt, führt die Abteilung Zulassungsverfahren eine vorläufige Beurteilung hinsichtlich der nach Unionsrecht bestehenden Anforderungen durch, die dann der jeweiligen JST-Koordinatorin bzw. dem jeweiligen JST-Koordinator übermittelt wird. Zusammen mit ihr bzw. ihm wird ein gemeinsamer

Vorschlag erstellt, der der Genehmigung des Aufsichtsgremiums und des EZB-Rats bedarf.

Zur Gewährleistung der Konsistenz von Methoden und Prozessen im Zusammenhang mit der Prüfung interner Modelle zur Berechnung von Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), einschließlich der Anwendung der im einheitlichen Regelwerk festgelegten bestehenden Grundsätze für Modelländerungen und mögliche Modellerweiterungen, wurde eine eigene Abteilung Interne Modelle geschaffen. Die Abteilung Interne Modelle übernimmt neben der Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards eine Führungsrolle bei der Entwicklung aufsichtlicher Standards und Methoden im SSM in Bezug auf die Modellgenehmigung und die laufende Aufsicht über interne Modelle (siehe auch Abschnitt 4.7 dieses Handbuchs). Daneben beobachtet sie in Abstimmung mit der Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen die Entwicklung internationaler Standards für interne Modelle in internationalen Gremien (z. B. im BCBS).

Die Abteilung Vor-Ort-Prüfungen ist für die Entwicklung und Aktualisierung der Methoden für Vor-Ort-Prüfungen zuständig. Dabei steht sie in engem Austausch mit den JSTs, den anderen EZB-Querschnittsabteilungen, den Prüfungsteams, den Prüfungsleitern und den NCAs. Bei der Pflege der Methoden für die Vor-Ort-Prüfungen stimmt sie sich mit der Abteilung Methoden und Entwicklung von Standards und den NCAs ab.

2.3 Durchführung der laufenden Aufsicht

Die SSM-Grundsätze, -Methoden und -Standards bilden das Fundament für die laufende Aufsicht, die für alle beaufsichtigten Institute im Euro-Währungsgebiet nach denselben Maßstäben und auf Grundlage des SREP (weitere Einzelheiten hierzu in Abschnitt 4.6) durchgeführt wird.

Für die laufende Aufsicht über bedeutende Institute sind die JSTs zuständig, die sich aus Mitarbeitenden der NCAs und der EZB zusammensetzen und von den Querschnitts- und Fachabteilungen in der Generaldirektion Mikroprudenz, Aufsicht IV und ihren Kollegen in den NCAs (z. B. Experten aus dem Bereich interne Modelle) unterstützt werden.

Für die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Bei der laufenden Aufsicht analysiert das JST die aufsichtlichen Meldungen, die Rechnungslegung und die interne Dokumentation der beaufsichtigten Unternehmen. Die JSTs treffen sich regelmäßig sowie anlassbezogen mit Mitarbeitenden der beaufsichtigten Unternehmen auf verschiedenen Hierarchieebenen. Sie nehmen laufend Risikoanalysen genehmigter Risikomodelle vor und untersuchen und bewerten die Sanierungspläne der beaufsichtigten Unternehmen.

Sämtliche vorstehenden Tätigkeiten finden in dem von den JSTs durchgeführten SREP Berücksichtigung, auf den in Abschnitt 4.6 näher eingegangen wird.

2.4 Verbesserung der Bankenaufsicht

Wie bereits weiter oben in diesem Kapitel beschrieben, ist es der EZB stets ein Anliegen, Verbesserungspotenzial zu identifizieren, das bei der Festlegung von Methoden, Standards, Grundsätzen und Verordnungen Berücksichtigung findet. Verbesserungspotenzial wird auf unterschiedliche Weise identifiziert, beispielsweise durch die Teilnahme der europäischen Bankenaufsicht an internationalen und europäischen Gremien sowie durch die Erfahrungen, die bei der praktischen Umsetzung der Methoden und Standards gewonnen werden. Außerdem wird im Rahmen des regelmäßigen Prozesses zur Identifizierung und Beurteilung wesentlicher Risiken und Schwachstellen (siehe Abschnitt 2.4.1) Verbesserungspotenzial ermittelt, das auch in die strategischen Aufsichtsprioritäten einfließt (weitere Einzelheiten hierzu in Abschnitt 4.2). Das Zusammenwirken mikroprudenzieller und makroprudenzieller Aufsicht (siehe Abschnitt 2.4.2) und die Durchführung von Qualitätssicherungskontrollen (siehe Abschnitt 2.4.3) sind bei der Feststellung weiteren Verbesserungspotenzials ebenfalls von Bedeutung.

2.4.1 Risikoidentifikation und -bewertung

Der reguläre Prozess zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Risiken und Schwachstellen besteht in erster Linie aus vier komplementären Komponenten (weitere Einzelheiten hierzu in Abschnitt 4.2):

- a) regelmäßige Überwachung und Analyse bestehender und neuer Risiken
- b) eingehende Analysen (Deep Dive) der ermittelten potenziellen Risiken
- c) regelmäßige oder anlassbezogene Stresstests
- d) Auswirkungsstudien zu bestehenden und bevorstehenden regulatorischen Initiativen

Der nächste logische Schritt nach der Ermittlung bestehender und neuer Risiken ist eine Beurteilung, um das Ergebnis des Identifizierungsprozesses zu bestätigen und angemessene aufsichtliche Maßnahmen zur Risikominderung einzuleiten.

Risiken, insbesondere Risiken, die für sämtliche oder einen beträchtlichen Teil der beaufsichtigten Kreditinstitute relevant sind, besitzen in der Regel eine horizontale Dimension. So ist es oft schwierig, klar zwischen mikro- und makroprudenziellen Perspektiven zu unterscheiden, was für eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Funktionen spricht.

2.4.2 Brückenschlag zwischen mikro- und makroprudenzieller Aufsicht

Die mikro- und makroprudenziellen Funktionen der EZB arbeiten bei der Ermittlung der wesentlichen Risiken eng zusammen und tauschen sich über ihre Einschätzung zu Risiken und Schwachstellen aus.



Makroprudenzielle Faktoren werden bei der mikroprudenziellen Aufsicht berücksichtigt, und mikroprudenzielle Faktoren dienen der makroprudenziellen Aufsicht als Input. Makroprudenziellen Faktoren werden bei der Festlegung der Aufsichtsprioritäten und bei der operativen Planung, bei SREP-Beschlüssen und bei der Überwachung weniger bedeutender Institute berücksichtigt. Genauso profitiert die makroprudenzielle Risikoanalyse von den Informationen und Signalen der mikroprudenziellen Aufsicht. Die mikroprudenzielle Aufsicht kann frühzeitig auf neue Risiken im Zusammenhang mit einzelnen systemrelevanten Instituten und auf Risiken infolge von geänderten Geschäftspraktiken oder von Finanzinnovation aufmerksam machen.

Ein weiterer Bereich, in dem sich die mikro- und makroprudenziellen Perspektiven ergänzen, sind mikro- und makroprudenzielle Stresstests. Bei mikroprudenziellen Stresstests liegt der Schwerpunkt auf einem einzigen Institut, und die Ergebnisse fließen in die SREP-Bewertung ein. Aus diesem Grund wird bei diesen Stresstests besonderer Wert auf eine aus horizontaler Perspektive gleiche Behandlung gelegt. Makroprudenzielle Stresstests ergänzen diese Stresstests, indem sie auch Netzwerkeffekte unter Kreditinstituten und Rückkoppelungseffekte berücksichtigen, beispielsweise negative Auswirkungen des Stressszenarios auf die Kreditvergabe und auf die Wirtschaftslage (siehe Abschnitt 4.2.3).

Mikro- und makroprudenzielle Aufgaben werden über eine solide Governance-Struktur koordiniert (siehe Abschnitt 1.2.1), damit ein vollständiger Überblick über die Risikominderung und eine komplementäre und wirksame Aufsicht in einem ganzheitlichen Ansatz sichergestellt sind. Dies ist auch notwendig, um Überschneidungen zwischen mikro- und makroprudenziellen Instrumenten sowie eine mögliche Doppelerfassung von Risiken zu vermeiden.

Die EZB arbeitet darüber hinaus auch bei der Weiterentwicklung des Aufsichts-, Regulierungs- und Abwicklungsrahmens der EU eng mit anderen europäischen Institutionen und Gremien zusammen, wie beispielsweise den europäischen Aufsichtsbehörden, einschließlich der EBA, und dem ESRB. Ferner bringt sich die EZB sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene in die Debatte über Regulierung und Aufsicht ein.

Bei der Risikoüberwachung und bei Auswirkungsstudien, die Zugang zu bestimmten Informationen erfordern (siehe Abschnitt 1.2.1) koordiniert die Abteilung Risikoanalyse in der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Statistik die Erhebung entsprechender Daten und die Prozesse zur Zusammenführung, Qualitätssicherung und Aggregation dieser Daten.

2.4.3 Qualitäts- und Planungskontrolle

Für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute sind übergreifende Mechanismen erforderlich, mit denen für alle beaufsichtigten Institute ein einheitlicher Aufsichtsansatz von höchster Qualität sichergestellt wird. Das bedeutet, dass Verzerrungen zwischen den beiden Gruppen von Instituten

vermieden und der Aufsichtsansatz sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strukturiert angewandt werden.

Aufsichtsplanung

Was die bedeutenden Institute betrifft, so prüft die Abteilung Aufsichtsplanung regelmäßig, ob die im aufsichtlichen Prüfungsprogramm festgelegten Aufgaben von den JSTs erfüllt wurden, und veranlasst bei Bedarf Abhilfemaßnahmen.

Die Zuständigkeit für die Aufsichtsplanung für weniger bedeutende Institute liegt bei den NCAs, gegebenenfalls unter Aufsicht der DG MS III.

Die aufsichtlichen Prüfungsprogramme werden zudem auf Grundlage der Feststellungen der vorangegangenen Zeiträume erstellt und aktualisiert. Die Feststellungen werden mit den beteiligten Parteien besprochen, um mit Blick auf künftige Tätigkeiten das gemeinsame Verständnis und das koordinierte Vorgehen zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Qualitätssicherung

Die Abteilung Aufsichtliche Qualitätssicherung ist Teil der zweiten Verteidigungslinie im internen Kontrollrahmen der EZB in Bezug auf die Aufgaben, die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragen wurden.

Die Tätigkeit der Abteilung Aufsichtliche Qualitätssicherung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) Wahrnehmung der direkten Aufsicht durch die DG MS I und die DG MS II sowie Tätigkeiten der NCAs, die mit der Aufsicht über bedeutende Institute zusammenhängen
- b) Überwachung der Aufsicht der NCAs über weniger bedeutende Institute durch die DG MS III
- c) Tätigkeit der DG MS IV, die für Querschnittsfunktionen zuständig ist
- d) Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums
- e) Beiträge anderer Bereiche der EZB zur EZB-Aufsichtstätigkeit

Die Zielsetzung der Abteilung Aufsichtliche Qualitätssicherung besteht darin, vor allem den Leitern der EZB-Geschäftsbereiche, aber auch dem Aufsichtsgremium, dem EZB-Rat und dem EZB-Direktorium Gewähr zu bieten, dass die EZB-Bankenaufsicht einheitlich nach Maßgabe der SSM-Verordnung und unter Anwendung der höchsten Qualitätsstandards durchgeführt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, nimmt die Abteilung Aufsichtliche Qualitätssicherung die folgenden Aufgaben wahr:

- Beurteilung und Förderung der Solidität, Aktualität und Effizienz der EZB-Bankenaufsicht gemäß den Vorgaben der SSM-Verordnung
- Beurteilung der Objektivität der Aufsichtstätigkeit der einzelnen JSTs und der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute
- Feedback zur angemessenen Verwendung und zum Verbesserungsbedarf des methodischen Rahmens des SSM
- Bereitstellung von Empfehlungen und Standards für die operativen Einheiten, einschließlich der Querschnittsfunktionen, durch Feedback zu Aufsichtspraktiken und durch Identifizierung aufsichtlicher Best Practices
- Identifizierung von Risiken (einschließlich rechtlicher Risiken), Mängeln und Schwachstellen in der praktischen Umsetzung des SSM-Aufsichtsrahmens

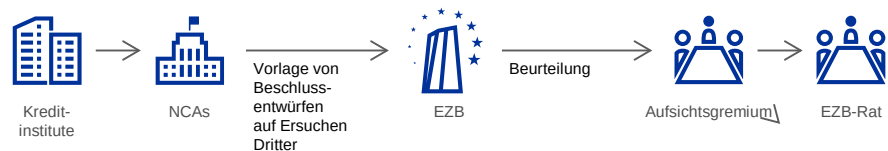
Qualitätssicherungsprüfungen sind das wichtigste Instrument der Abteilung „Aufsichtliche Qualitätssicherung“. Sie werden gegebenenfalls gemeinsam mit den Qualitätssicherungsfunktionen der NCAs durchgeführt.

3 Durchführung der SSM-Aufsicht über alle beaufsichtigten Institute

Die Aufsichtsbefugnisse der EZB unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, ob es sich bei einem Institut um ein bedeutendes oder ein weniger bedeutendes Unternehmen handelt. Für einige Verfahren, die als **gemeinsame Verfahren** bezeichnet werden, ist die EZB unabhängig von der Bedeutung der betreffenden Institute zuständig. Diese Verfahren werden im ersten Teil dieses Abschnitts beschrieben. Der zweite Teil befasst sich mit den Verfahren und Kriterien für die regelmäßige und anlassbezogene Beurteilung der Bedeutung der Institute.

Abbildung 10
Gemeinsame Verfahren

Zulassung und Erwerb von qualifizierten Beteiligungen

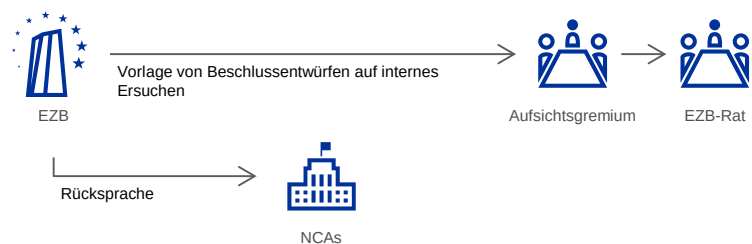


Entzug der Zulassung

NCA-Initiative



EZB-Initiative



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

3.1 Beurteilung von Anträgen auf Zulassung, auf Genehmigung eines geplanten Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an einem Kreditinstitut und auf Erteilung eines Europäischen Passes



Artikel 4, Absatz 1, Artikel 14 Absatz 5 und 6 SSM-Verordnung

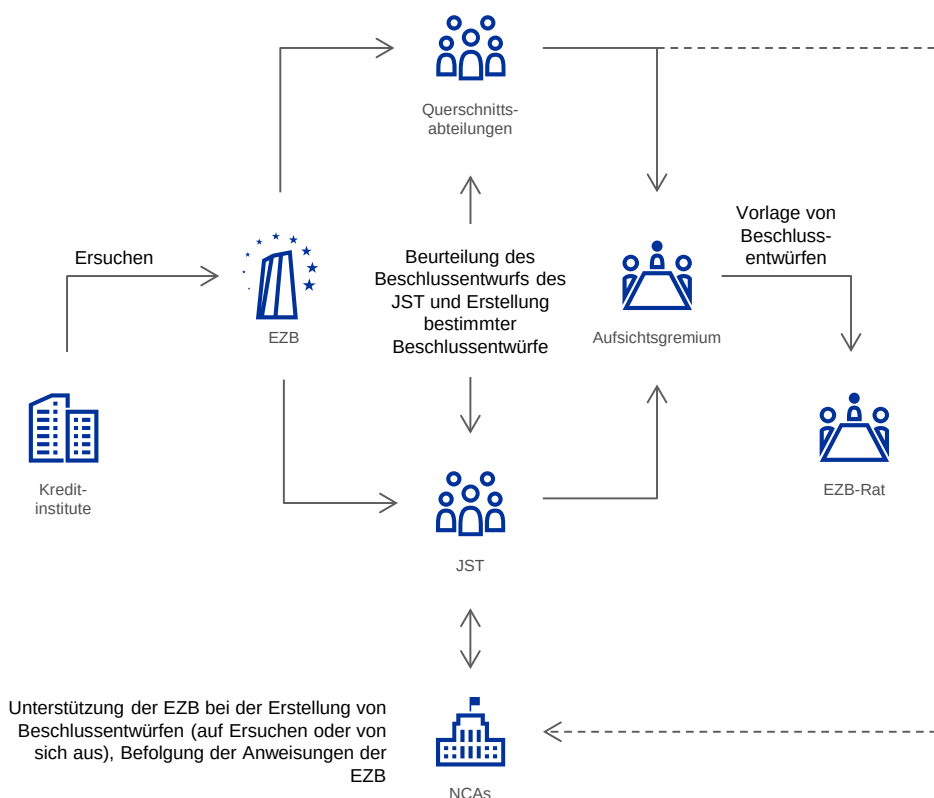
Artikel 18, 20 und 45 CRD

Artikel 79 und Teil V SSM-Rahmenverordnung

Zu den gemeinsamen Verfahren, bei denen die Entscheidungskompetenz letztendlich bei der EZB liegt, zählen die Verfahren für Anträge auf Erteilung oder Ausweitung einer Bankzulassung (die Begriffe „Zulassung“ und „Erlaubnis“ werden synonym verwendet) oder für den Entzug einer Zulassung. Die restlichen gemeinsamen Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) umfassen die Verfahren für die Genehmigung eines geplanten Erwerbs oder einer Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an einem Kreditinstitut. In diesem Abschnitt wird auch das Verfahren beschrieben, das es einem Institut, dem in einem Mitgliedstaat eine Bankzulassung erteilt wurde, ermöglicht, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu nutzen („Europäischer Pass“).

Abbildung 11

Gemeinsame Verfahren (allgemeiner Prozess für Anträge und Anzeigen)



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

3.1.1 Erteilung, Entzug und Erlöschen von Zulassungen

Ein Institut, das in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat die Geschäftstätigkeit aufnehmen möchte, muss eine Bankzulassung beantragen. Der Antrag auf eine Bankzulassung ist bei der NCA des Mitgliedstaats, in dem das Institut niedergelassen sein soll, gemäß den Anforderungen des einschlägigen nationalen Rechts einzureichen. Er wird einer Beurteilung unterzogen, um sicherzustellen, dass nur Unternehmen als Kreditinstitut am Markt tätig werden, die die maßgeblichen nationalen und unionsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Es gibt verschiedene Situationen, in denen Institute Bankzulassungen beantragen. Ein Kreditinstitut, das bereits beaufsichtigt wird, kann einen Antrag stellen, um seine Geschäftstätigkeit auszuweiten oder eine Umstrukturierung der bestehenden Geschäftstätigkeit vorzunehmen. Vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften können auch Unternehmen/Personen ohne Bankzulassung, die in das Bankgeschäft einsteigen wollen, eine Zulassung beantragen, um als Kreditinstitut tätig zu werden.

Geltungsbereich



Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1
CRR

CRD Anhang I

Artikel 88 SSM-
Rahmenverordnung

Das der EZB übertragene Verfahren für die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut gilt für sämtliche Tätigkeiten, die Kreditinstituten vorbehalten und zulassungspflichtig sind. Hierzu zählen Tätigkeiten, für die gemäß Anhang I der CRD gegenseitige Anerkennung gilt, sowie andere regulierte Tätigkeiten, die nach nationalem Recht einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Dementsprechend gilt das SSM-Zulassungsverfahren auch für Fälle, in denen ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR, das bereits über eine Bankzulassung verfügt, eine Ausweitung dieser Zulassung benötigt, um eine neue regulierte Tätigkeit aufzunehmen, wenn das nationale Recht eine solche Zulassung vorsieht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um eine neue Tätigkeit gemäß Anhang I der CRD handelt oder um eine regulierte Tätigkeit, die nur nach dem Recht eines teilnehmenden Mitgliedsstaates, das einer Aufsichtsfunktion zugrunde liegt, einer Zulassung bedarf.

Der Antrag wird von der NCA und der EZB beurteilt. Die NCA dient den Antragstellern als erste Anlaufstelle. Sie nimmt anhand der Anforderungen des nationalen Rechts eine Beurteilung des Antrags vor und bezieht dabei gegebenenfalls das zuständige JST ein. Die EZB beurteilt den Antrag auf der Grundlage der unionsrechtlichen Anforderungen. Die Beurteilungen der NCA und EZB sind eng miteinander verknüpft. Mit der gemeinsamen Beurteilung wird sichergestellt, dass das antragstellende Unternehmen die maßgeblichen Anforderungen erfüllt, insbesondere in Bezug auf Governance, Geschäftsführung, Aufsichtsanforderungen und Geschäftsmodell. Sie sorgt außerdem dafür, dass die maßgeblichen nationalen Anforderungen erfüllt sind. Sowohl die NCA als auch die EZB sind berechtigt, vom Antragsteller zusätzliche, für die Beurteilung erforderliche Informationen anzufordern. Sowohl die NCA als auch die EZB haben Zugriff auf sämtliche antragsbezogenen Informationen und Daten.

Wenn sich im Zuge der Beurteilung durch die NCA herausstellt, dass die Zulassungsanforderungen nach nationalem Recht nicht erfüllt sind, lehnt die NCA den Antrag ab.

Wenn der Antragsteller alle Zulassungsanforderungen nach nationalem Recht erfüllt, schlägt die NCA der EZB die Zulassungserteilung vor, nachdem sie der EZB ihre endgültige Beurteilung mitgeteilt hat. Der vorgeschlagene Beschluss kann Bedingungen, Auflagen und/oder Empfehlungen für das betreffende Institut enthalten. Die EZB kann dem Beschlussentwurf der NCA zustimmen oder widersprechen. Wenn die EZB den Antrag ablehnt oder wenn ein positiver Beschluss an Bedingungen und/oder Auflagen geknüpft ist, die vorab nicht mit dem Antragsteller vereinbart wurden, hat der Antragsteller [Anspruch auf rechtliches Gehör](#). Der endgültige Beschluss der EZB ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage des Beschlussentwurfs der NCA zu erlassen. Diese Frist kann einmalig um weitere zehn Arbeitstage verlängert werden.

Die EZB kann die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut entweder von sich aus oder auf Vorschlag der NCA des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Institut ansässig ist, entziehen. Das maßgebliche Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der NCA und der EZB entspricht weitgehend dem Verfahren für die Erteilung von Zulassungen. Gewisse Abweichungen ergeben sich je nachdem, ob der Entzug der Zulassung von dem beaufsichtigten Unternehmen selbst beantragt wurde oder auf Betreiben der Aufsichtsbehörde (NCA oder EZB) erfolgte.

Hat das beaufsichtigte Unternehmen beispielsweise den Entzug seiner Zulassung beantragt, weil es das Bankgeschäft eingestellt hat, prüfen die NCA und die EZB, ob die maßgeblichen Voraussetzungen für den Entzug der Zulassung nach nationalem und Unionsrecht erfüllt sind. So muss insbesondere eindeutig und zweifelsfrei bestätigt sein, dass keine Einlagen und keine anderen rückzahlbaren Mittel im Bestand des Unternehmens sind.

Erfolgt der Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts auf Betreiben der Aufsichtsbehörde, beispielsweise weil das Institut die Aufsichtsanforderungen nicht mehr erfüllt oder weil fraglich ist, ob es den Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern noch nachkommen kann, wird eine vollständige und detaillierte Beurteilung vorgenommen. Dabei soll unter Berücksichtigung der Aufsichtsbilanz des betroffenen Instituts sowie der maßgeblichen Interessen wie etwa des Risikos der Einleger geprüft werden, ob der Entzug der Zulassung gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall sind unter Umständen auch die Abwicklungsbehörden eingebunden. Wenn der Entzug auf Betreiben der EZB erfolgt, stimmt sie sich frühzeitig vor der Beschlussfassung mit der NCA ab. Bevor die EZB einen Beschluss über den Entzug einer Zulassung erlässt, findet in der Regel eine Anhörung mit dem beaufsichtigten Unternehmen statt. Wird ein [Eilbeschluss](#) für notwendig erachtet, kann die EZB einen Beschluss erlassen, ohne vorab dem Anspruch des Unternehmens auf rechtliches Gehör nachzukommen.

Zulassungen erlöschen dann, wenn die Zulassung eines Kreditinstituts nicht mehr besteht. Gründe hierfür können bestimmte, auf nationaler Ebene sowie rechtlich festgelegte Auslösetatbestände sein, die in der Regel keine Einbindung der Aufsicht

oder einen Beschluss der zuständigen Behörde erfordern. In den drei nachstehenden Standardfällen kann eine Zulassung aufgrund entsprechender nationaler Rechtsvorschriften erlöschen:

- Das Kreditinstitut macht binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch von der Zulassung
- Das Kreditinstitut verzichtet ausdrücklich auf die Zulassung
- Das Kreditinstitut hat seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt

Gemäß nationalem Recht kann ein ähnlicher Effekt wie beim Erlöschen einer Zulassung eintreten, wenn das Kreditinstitut selbst (z. B. aufgrund einer Fusion mit einem anderen Unternehmen) nicht mehr besteht. In solchen Fällen endet zeitgleich die Zulassung, und es gilt das gleiche Verfahren wie bei ihrem Erlöschen.

Eine Zulassung, der Entzug einer Zulassung oder das Erlöschen einer Zulassung teilt die EZB dem betreffenden Unternehmen entweder direkt mit (Entzug oder Erlöschen) oder sie informiert die betreffende NCA (Zulassung) und die EBA. Die [Liste der beaufsichtigten Unternehmen](#) wird entsprechend angepasst. In der Regel unternimmt die beteiligte NCA die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Beschlusses gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts.

3.1.2

Qualifizierte Beteiligungen



Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 15 SSM-Verordnung

Artikel 85 bis 88 SSM-Rahmenverordnung

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1, Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 und Artikel 22 bis 27 CRD

Guidelines for the prudential assessment of acquisitions and increases in holdings in the financial sector (CEBS/2008/214)

Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01)

Geplante Erwerbe qualifizierter Beteiligungen oder geplante Erhöhungen qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten, durch die die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden, müssen der NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats gemeldet werden, in dem das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, niedergelassen ist. Die NCA führt die Erstbeurteilung durch und erstellt einen Vorschlagsentwurf für die EZB. In Zusammenarbeit mit der NCA nimmt die EZB ihre eigene Beurteilung vor und entscheidet über den geplanten Erwerb. Dem Verfahren kommt eine Gatekeeper-Funktion zu, mit der verhindert werden soll, dass Kreditinstitute von ungeeigneten Käufern erworben werden.

Durch die Beurteilung soll vor allem sichergestellt werden, dass der interessierte Erwerber über einen guten Ruf und die erforderliche finanzielle Solidität verfügt, dass Mitglieder des Leitungsorgans, die die Geschäfte des Zielinstituts führen werden, allzeit ausreichend gut beleumundet sind und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, dass das Zielinstitut weiterhin den Aufsichtsanforderungen nachkommt und dass die Transaktion nicht mit Mitteln aus kriminellen Geschäften finanziert wird.

Die formelle Beurteilung erstreckt sich über maximal 60 Arbeitstage ab Bestätigung des Eingangs einer vollständigen Anzeige. Wenn die Aufsichtsinstanzen in diesem Zeitraum weitere Informationen von dem interessierten Erwerber anfordern, kann der Beurteilungszeitraum für höchstens 20 Arbeitstage (beaufsichtigte Erwerber) oder in

bestimmten Fällen höchstens 30 Arbeitstage (nicht beaufsichtigte Erwerber und in Drittländern niedergelassene Erwerber) ausgesetzt werden.

Beabsichtigt ein interessierter Erwerber den Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut, das Tochterunternehmen oder eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat hat, stimmen die NCAs aller direkten und indirekten Zielinstitute ihre Beurteilung mit der EZB ab, sodass über den beabsichtigten Erwerb sämtlicher qualifizierter Beteiligungen gleichzeitig beschlossen werden kann.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Kriterien sind auf europäischer Ebene harmonisiert. Die CRD legt die fünf Kriterien zur Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs fest, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

Leumund des interessierten Erwerbers

Der interessierte Erwerber muss über die notwendige Integrität und Vertrauenswürdigkeit verfügen. Diese sind beispielsweise dadurch nachzuweisen, dass keine Einträge im Strafregister vorliegen bzw. keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind, die negative Auswirkungen auf den Leumund des interessierten Erwerbers hätten. Ein weiterer Aspekt ist die Fachkompetenz des Erwerbers, also die Erfahrung mit dem Management und/oder mit Investitionen im Finanzsektor.

Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung vorgeschlagener neuer Mitglieder des Leitungsorgans des Zielinstituts

Beabsichtigt der interessierte Erwerber Änderungen an der Zusammensetzung der Leitungsorgane des Zielinstituts vorzunehmen, so ist im Rahmen des Verfahrens im Zusammenhang mit einer qualifizierten Beteiligung eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der neuen in das Leitungsorgan bestellten Mitglieder durchzuführen.

Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers

Der interessierte Erwerber muss in der Lage sein, den beabsichtigten Erwerb zu finanzieren und für die absehbare Zukunft eine solide finanzielle Struktur aufrechtzuerhalten. Unter anderem ist festzulegen, wer das Zielinstitut nach dem Erwerb unterstützt, beispielsweise durch mögliche Kapitalaufstockungen des Zielinstituts.

Auswirkungen auf das Zielinstitut

Das Zielinstitut sollte nach dem Erwerb weiterhin in der Lage sein, die Aufsichtsanforderungen zu erfüllen. So sollte die Profitabilität des Zielinstituts nicht unangemessen belastet werden, indem ein Teil des Erwerbs auf einer übermäßigen

Fremdfinanzierung basiert, bei der die Rückzahlung durch das Zielinstitut selbst zu leisten ist. Auch sollte die Struktur des Erwerbers oder der Gruppe, in die das Zielinstitut aufgenommen wird, nicht so komplex sein, dass den Aufsichtsinstanzen eine wirksame Beaufsichtigung der beteiligten Institute unmöglich ist.

Risiko von Verbindungen zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Bei den für den Erwerb verwendeten Mitteln darf es sich nicht um Erlöse aus kriminellen Geschäften handeln, und es dürfen keine Verbindungen zu Terrorismus bestehen. Die Beurteilung befasst sich auch mit der Frage, ob der Erwerb potenziell zu einem größeren Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung führt.

Den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen nationalen Behörden obliegt es, diese Risiken zu identifizieren. Die EZB verfügt über keine Untersuchungsbefugnis, um die entsprechenden Schwachstellen aufzudecken. Nur wenn derartige Verstöße von den jeweiligen nationalen Behörden festgestellt worden sind, kann die EZB diese Tatsachen im Zusammenhang mit ihren eigenen Aufgaben berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass die fünf vorstehenden Kriterien erfüllt sind, kann die EZB dem interessierten Erwerber auf Vorschlag der NCA oder auf eigene Initiative Auflagen erteilen oder Verpflichtungen auferlegen. Diese Auflagen oder Verpflichtungen müssen jedoch mit den fünf Kriterien zusammenhängen und dürfen nicht über die zur Erfüllung der Kriterien erforderlichen Voraussetzungen hinausgehen. Wenn der interessierte Erwerber den Auflagen oder Verpflichtungen nicht zustimmt oder wenn sie sich negativ auf die Rechte des interessierten Erwerbers auswirken könnten, wird eine Anhörung durchgeführt, um dem interessierten Erwerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gleiche gilt, wenn die EZB beabsichtigt, einem geplanten Erwerb nicht zuzustimmen.

3.1.3

Nutzung des Europäischen Passes



Erwägungsgrund 51 und Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 SSM-Verordnung

Artikel 11 bis 17 SSM-Rahmenverordnung

Artikel 35 bis 39 CRD

Technische Regulierungsstandards zu den Informationen, die zuständige Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten einander zur Verfügung stellen müssen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission)

Technische Durchführungsstandards in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014 der Kommission)

Technische Durchführungsstandards in Bezug auf die Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2014 der Kommission)

Ein Institut, dem in einem Mitgliedstaat eine Bankzulassung erteilt wurde, kann das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nutzen („Europäischer Pass“). Die Nutzung des Europäischen Passes erfolgt entweder durch Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat oder durch Bereitstellung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Voraussetzung für die Nutzung des Europäischen Passes ist eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats.

Nutzung des Europäischen Passes innerhalb des SSM

Wenn ein bedeutendes Institut eines teilnehmenden Mitgliedstaats eine Zweigstelle in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat errichten möchte, ist eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich und das Institut muss ihre Informationen nach Maßgabe der Anforderungen der CRD zur Verfügung stellen. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats informiert daraufhin unverzüglich die EZB. Das JST prüft anschließend, ob die Anforderungen für die Errichtung einer Zweigstelle erfüllt sind. Ist dies der Fall, leitet das JST seine Beurteilung dem Aufsichtsgremium zur Kenntnisnahme weiter. Die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums teilt dem bedeutenden Institut und den NCAs der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten vor Ablauf der Frist die relevanten Informationen zum Europäischen Pass für die Zweigstelle mit. Nach Zugang der Mitteilung kann das bedeutende Institut die Zweigstelle errichten und die Geschäftstätigkeit aufnehmen. Kommt das JST zu dem Schluss, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, bereitet es einen Beschluss gemäß dem Verfahren der impliziten Zustimmung vor, und dem bedeutenden Institut wird das Recht auf rechtliches Gehör eingeräumt.

Beabsichtigt ein weniger bedeutendes Institut die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat, so ist gemäß den Anforderungen der CRD eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die NCA prüft, ob die Anforderungen zur Errichtung einer Zweigstelle erfüllt sind, und fasst ihren Beschluss gemäß den internen Beschlussverfahren der NCA. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, informiert die NCA das antragstellende Institut über die Ablehnung. Fasst die NCA innerhalb der maßgeblichen Frist nach Eingang der Anzeige keinen gegenteiligen Beschluss, kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats setzt die NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll, und die EZB hiervon in Kenntnis.

Wenn ein bedeutendes Institut eines teilnehmenden Mitgliedstaats erstmals die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat anstrebt, ist gemäß den Anforderungen der CRD eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats setzt die EZB und die NCA des Aufnahmemitgliedstaats über den Zugang der Anzeige in Kenntnis. Beabsichtigt ein weniger bedeutendes Institut

die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs, so ist gemäß den Anforderungen der CRD eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die EZB wird von der Anzeige in Kenntnis gesetzt.

Nutzung des Europäischen Passes durch Kreditinstitute, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind

Wenn ein Institut aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat die Errichtung einer Zweigstelle in einem teilnehmenden Mitgliedstaat beabsichtigt, ist eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Diese NCA prüft, ob die Anforderungen für die Nutzung des Europäischen Passes erfüllt sind. Sind die Anforderungen erfüllt, so setzt die NCA des Herkunftsmitgliedstaats die NCA des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis. Nach Zugang dieser Anzeige informiert die NCA des Aufnahmemitgliedstaats die EZB, die anschließend die Bedeutung der Zweigstelle beurteilt.

Wird die Zweigstelle als weniger bedeutend eingestuft, setzt die DG MS III das Aufsichtsgremium durch einen Vermerk über das Ergebnis der Beurteilung in Kenntnis (Verfahren „zur Kenntnisnahme“ des Aufsichtsgremiums). Die Aufsicht über die Zweigstelle des weniger bedeutenden Instituts obliegt der NCA des Aufnahmemitgliedstaats, die gegebenenfalls festlegt, unter welchen Bedingungen die Zweigstelle ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ausüben kann. Die NCA des Aufnahmemitgliedstaats informiert die NCA des Herkunftsmitgliedstaats und das antragstellende Institut. Wenn die Zweigstelle bedeutend ist, legt die DG MS III einen Vorschlag für einen Beschluss im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vor. Die Aufsicht über die bedeutende Zweigstelle des bedeutenden Instituts obliegt der EZB, die gegebenenfalls festlegt, unter welchen Bedingungen die Zweigstelle ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ausüben kann. Die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums informiert die NCA des Herkunftsmitgliedstaats, die NCA des Aufnahmemitgliedstaats und das antragstellende Institut.

Beabsichtigt ein Institut aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat die Bereitstellung von Dienstleistungen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, ist eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich, die wiederum die NCA des Aufnahmemitgliedstaats von dem Vorgang in Kenntnis setzt. Nach Zugang der Anzeige setzt die NCA des Aufnahmemitgliedstaats die EZB hiervon in Kenntnis und unterrichtet das antragstellende Institut über die Bedingungen, denen der freie Dienstleistungsverkehr nach nationalem Recht und aus Gründen des Allgemeininteresses unterliegt. Die EZB nimmt die Aufgaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten errichtete Kreditinstitute wahr, die das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr in teilnehmenden Mitgliedstaaten ausüben.

Nutzung des Europäischen Passes außerhalb des SSM durch in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute

Wenn ein bedeutendes Institut in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten oder das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben möchte, ist eine Anzeige gegenüber der jeweiligen NCA erforderlich. Nach Zugang der Anzeige informiert die NCA die EZB, die die Befugnisse der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ausübt; insbesondere prüft das JST, ob die Anforderungen für die Errichtung einer Zweigstelle erfüllt sind.

Wenn die Anforderungen erfüllt sind, setzt das JST das Aufsichtsgremium über das Ergebnis der Beurteilung in Kenntnis (Verfahren „zur Kenntnisnahme“ des Aufsichtsgremiums). Anschließend unterrichtet die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums die NCA des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb von drei Monaten über das positive Ergebnis der Beurteilung. Diese nennt dem antragstellenden Institut dann die Bedingungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses für die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle im Aufnahmemitgliedstaat gelten. Wenn das JST zu dem Schluss kommt, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, erarbeitet es einen Vorschlag für einen ablehnenden Beschluss, der im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vom Aufsichtsgremium genehmigt und vom EZB-Rat erlassen wird. Das Recht auf rechtliches Gehör ist einzuräumen. Nach Erlass des Beschlusses setzt die Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums das antragstellende Institut von dem ablehnenden Beschluss in Kenntnis und informiert die NCA des Aufnahmemitgliedstaats.

Möchte ein weniger bedeutendes Institut in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten, ist eine Anzeige gegenüber der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats informiert die NCA des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats und leitet die Anzeige gleichzeitig der EZB weiter.

Möchte ein bedeutendes Institut in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben, übermittelt das JST der NCA des nicht teilnehmenden Aufnahmemitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, innerhalb von einem Monat eine Anzeige. Wenn ein weniger bedeutendes Institut in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben möchte, muss es die jeweilige NCA des Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats informiert dann die NCA des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats und leitet die Anzeige der EZB weiter.

Anzeige von Änderungen bezüglich der Zweigstellen und der Ausübung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

Bei Änderungen der Zweigstellen bedeutender Institute – beispielsweise Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch die Zweigstelle, Einstellung der Dienstleistungserbringung durch die Zweigstelle, Einstellung der Geschäftsaktivität

der Zweigstelle, Personalveränderungen in der Geschäftsleitung der Zweigstelle oder Änderung des offiziellen Namens oder der offiziellen Anschrift der Zweigstelle – übermittelt die NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem das bedeutende Institut seinen Hauptsitz hat, eine Anzeige an die NCA des Aufnahmemitgliedstaats und an die EZB.

Änderungen bezüglich der von bedeutenden Instituten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbrachten Dienstleistungen sind der EZB unmittelbar anzuzeigen. Die Benachrichtigung der NCA des Aufnahmemitgliedstaats erfolgt auf NCA-Ebene. Auch im Fall von bedeutenden Instituten ist bei Änderungen in Bezug auf Zweigstellen und Dienstleistungen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erbracht werden, eine Anzeige gegenüber der EZB nicht erforderlich; auch dieses Verfahren beschränkt sich auf die NCA-Ebene.

3.2 Feststellung der Bedeutung von Instituten



Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b SSM-Verordnung

Artikel 39-72 und 98-100 SSM-Rahmenverordnung

Inwieweit die EZB für die Aufsicht über ein Kreditinstitut zuständig ist, hängt von dessen Bedeutung ab, die auf der obersten Konsolidierungsebene in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bestimmt wird. Die EZB verfügt über Prozesse zur Feststellung der Bedeutung beaufsichtigter Institute auf der Grundlage der in der SSM-Verordnung festgelegten Kriterien sowie zur Identifizierung einer Statusänderung eines beaufsichtigten Instituts von bedeutend zu weniger bedeutend und umgekehrt. Bei einer solchen Statusänderung ist eine angemessene Übergabe der aufsichtlichen Zuständigkeit von der EZB an die NCA oder umgekehrt erforderlich, mit der eine kontinuierliche und effektive Aufsicht über das Institut sichergestellt wird. Gemäß SSM-Rahmenverordnung ist die EZB verpflichtet, eine Liste der beaufsichtigten Institute zu veröffentlichen und auf aktuellem Stand zu halten. Die Liste wird gemeinsam von der Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums und den DG MS I-IV geführt.

Regelmäßige Einstufung von Instituten

Der Prozess zur Feststellung der Bedeutung der Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, findet einmal im Jahr statt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Kriterien der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung. Der Status eines Instituts ändert sich von weniger bedeutend zu bedeutend, wenn eines der quantitativen Kriterien der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung erfüllt ist.

Quantitative Kriterien:

- a) Größe, gemessen am Verhältnis der gesamten Aktiva zum BIP des teilnehmenden Mitgliedstaats der Niederlassung

- b) Anzahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen eine Bank Tochterunternehmen hat (einer der Parameter für das Kriterium der Bedeutung auf Basis der grenzüberschreitenden Tätigkeiten)
- c) grenzüberschreitende Aktiva und Passiva (nur wenn zur Feststellung grenzüberschreitender Tätigkeiten erforderlich)

Darüber hinaus kann die Einstufung eines Kreditinstituts auf dem Gebiet des SSM als bedeutendes Institut auf verschiedenen qualitativen Kriterien basieren.

- a) Wenn das beaufsichtigte Institut eine direkte öffentliche finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beantragt oder erhalten hat, muss ein Transfer der Aufsicht von der NCA auf die EZB erfolgen.
- b) Auf Vorschlag der NCA kann die EZB eine beaufsichtigte Gruppe auf Basis seiner Relevanz für die jeweilige nationale Volkswirtschaft als bedeutend einstufen, selbst wenn keiner der quantitativen Schwellenwerte erreicht ist. Die EZB führt in diesem Fall eine eigene Beurteilung durch, um festzustellen, ob sie mit der NCA übereinstimmt oder nicht und ob sie nach einer umfassenden Bewertung einen Beschluss erlassen kann, mit dem diese Bedeutung bestätigt wird.
- c) Die EZB kann ein Institut neu einstufen, wenn außergewöhnliche und erhebliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung der Bedeutung auf Grundlage des Größenkriteriums oder der Relevanz für die Wirtschaft der EU oder eines teilnehmenden Mitgliedstaats wichtig ist. Dies ist entweder auf Veranlassung durch die NCA oder aufgrund der Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten des Instituts möglich. Ein Institut kann auch bei Überschreiten einiger der quantitativen Schwellenwerte aufgrund spezifischer tatsächlicher Umstände gemäß SSM-Rahmenverordnung als weniger bedeutendes Institut eingestuft werden.
- d) Der SSM-Verordnung zufolge kann die EZB von sich aus oder auf Ersuchen einer NCA die Aufsichts- und Entscheidungsbefugnisse für ein einzelnes weniger bedeutendes Institut von der NCA übernehmen, wenn sie dies für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards als erforderlich erachtet.

Anlassbezogene Einstufung von Instituten

Da sich die in der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung genannten Kriterien für die Bedeutung von Instituten auf Ereignisse beziehen, die auch kurzfristig eintreten können, kann eine Neueinstufung außerhalb des regelmäßigen Prozesses erforderlich sein (also über eine anlassbezogene Einstufung). Daher ist es zwingend erforderlich, dass den zuständigen Funktionen innerhalb der EZB möglichst rasch die maßgeblichen Informationen übermittelt werden, sobald eines der Kriterien für die Bedeutung von Instituten erfüllt ist. So kann damit eine zeitnahe

anlassbezogene Feststellung der Bedeutung und gegebenenfalls ein Beschluss über eine mögliche Übertragung der direkten Aufsicht getroffen werden.

Darüber hinaus können Ereignisse oder Veränderungen der Bedingungen oder der Struktur beaufsichtigter Unternehmen, wie beispielsweise Fusionen, Übernahmen, die Errichtung neuer Unternehmen oder der Entzug von Zulassungen, eine anlassbezogene Neueinstufung der Bedeutung auslösen.

Umsetzung von Beschlüssen zur Übertragung der Aufsicht über ein weniger bedeutendes Institut auf die EZB

Wenn die EZB entweder aufgrund einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Einstufung einen Beschluss zur Übertragung der Aufsicht über ein weniger bedeutendes Institut an die EZB erlassen hat, beginnen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses und die EZB übernimmt die Zuständigkeit für die direkte Aufsicht über dieses Institut innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens.

Damit die EZB die Aufsichtsbefugnisse übernehmen kann, muss ein neues JST gebildet werden. Nachdem der Beschluss erlassen worden ist, muss über die Zusammensetzung und Personalausstattung des JST entschieden werden, bevor die Vorbereitungen für die Übertragung der Aufsicht beginnen können. Hierzu muss gemeinsam mit der Abteilung Aufsichtsplanung der DG MS IV der aufsichtliche Planungsprozess angestoßen werden sowie der Austausch und die Zusammenarbeit mit den NCAs und anderen Behörden oder Institutionen, die bei der Beurteilung und Bewältigung der Situation eine Rolle spielen, in der sich das Institut befindet.

Übertragung von Aufsichtsbefugnissen von der EZB auf die NCAs

Eine Statusänderung von bedeutend zu weniger bedeutend erfolgt nicht bereits, wenn eines der Kriterien für die Bedeutung von Instituten einmalig nicht mehr erfüllt wird. Vielmehr muss eine Gruppe oder ein Kreditinstitut in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, damit eine Neueinstufung erfolgen kann. Durch das Drei-Jahres-Kriterium soll ein rascher oder wiederholter Wechsel der aufsichtlichen Zuständigkeiten zwischen den NCAs und der EZB vermieden werden. Es gibt jedoch einige Ausnahmen von diesem Kriterium:

- a) wenn die EZB die direkte Aufsicht übernommen hat, um eine einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards sicherzustellen
- b) wenn direkte finanzielle Unterstützung durch den ESM versagt, vollständig zurückgezahlt oder eingestellt wurde
- c) wenn eine außergewöhnliche und erhebliche Veränderung der Umstände eintritt, die für die Feststellung der Bedeutung aufgrund des Größenkriteriums relevant ist

In diesen Fällen kann die EZB jederzeit nach Abstimmung mit den jeweiligen NCAs beschließen, dass eine direkte Aufsicht durch die EZB nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

Die EZB erlässt den Beschluss über die Rückübertragung der Aufsicht. Ab dem Datum der Rückübertragung geht die Verantwortung für die aufsichtlichen Kernaufgaben von den JSTs auf die betreffenden NCAs/die betreffende NCA über und die DG MS III übernimmt die indirekte Aufsicht. In Abhängigkeit von den vereinbarten Übergangsregelungen kann die EZB die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben behalten, damit anhängige Verfahren abgeschlossen werden können.

4 Aufsicht über bedeutende Institute

Die Bankenaufsicht beginnt mit der Planung der regelmäßigen Aufsichtstätigkeiten. Diese sind in dem aufsichtlichen Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Programme – SEP) niedergelegt. Das Programm umfasst die im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht und den Vor-Ort-Einsätzen anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten auf Basis der verfügbaren Ressourcen. Die Identifizierung und Beurteilung zentraler Risiken und Schwachstellen von Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabe der EZB im Bereich der Bankenaufsicht. Sie bilden die Ausgangsbasis für die Festlegung von Aufsichtsprioritäten und spiegeln sich in der täglichen Arbeit der JSTs wider.

Zur laufenden Aufsicht gehören eine Reihe von Tätigkeiten, die regelmäßig oder anlassbezogen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane zu beurteilen, die Einhaltung der aufsichtlichen Vorschriften zu prüfen, das Risikoprofil zu bewerten sowie den SREP durchzuführen. Bei bedeutenden Instituten im SSM sind dafür die JSTs verantwortlich. Neben der laufenden Aufsicht kann es nötig sein, bestimmte Aspekte einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Dies wird im Zuge einer gesonderten Vor-Ort-Mission (beispielsweise einer Vor-Ort-Prüfung oder einer Prüfung interner Modelle) durchgeführt. Für Vor-Ort-Prüfungen sind üblicherweise Prüfungsteams zuständig, die zwar organisatorisch unabhängig sind, aber eng mit dem jeweiligen JST zusammenarbeiten.

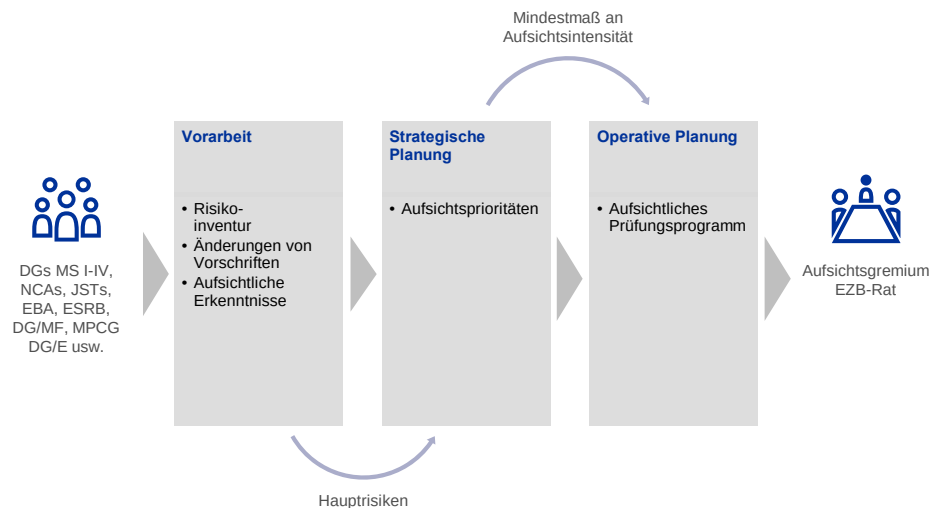
Die verschiedenen Aufsichtstätigkeiten münden in der Regel in Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem beaufsichtigten Kreditinstitut. Üblicherweise folgen auf diese Aufsichtstätigkeiten und Beschlüsse eine Reihe von Routinehandlungen, wie etwa die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben und, sofern nötig, Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen.

4.1 Strategische und operative Planung

Die Planung der Aufsichtstätigkeiten erfolgt in einem zweistufigen Prozess, der die strategische Planung und die operative Planung umfasst. Im Rahmen der strategischen Planung werden die Aufsichtsprioritäten für die kommenden 12 bis 18 Monate festgelegt und ein Ausblick auf die wesentlichen Aufsichtstätigkeiten der nächsten drei Jahren erstellt. Außerdem wird ein Mindestmaß an Aufsichtstätigkeit bestimmt. Der strategische Plan enthält somit Angaben zur Art, Intensität und Häufigkeit der im aufsichtlichen Prüfungsprogramm niedergelegten Aufsichtstätigkeiten.

Abbildung 12

Jährlicher Planungsprozess des SSM



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Die operative Planung umfasst die Erstellung individueller aufsichtlicher Prüfungsprogramme. In diesen Programmen sind die wichtigsten Tätigkeiten im kommenden 12-Monats-Zeitraum, vorläufige Zeitpläne und Ziele sowie gegebenenfalls notwendige Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle aufgeführt. Damit sichergestellt ist, dass die JSTs über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung der jährlichen Aufsichtsaufgaben und -aktivitäten verfügen, wird der Ressourcenbedarf in Anbetracht der Größe, der Komplexität und des Risikos des jeweiligen Instituts ermittelt.

4.1.1 Festlegung der Aufsichtsprioritäten

Wie vorstehend beschrieben, werden im Rahmen der strategischen Planung die Aufsichtsprioritäten bestimmt. Diese Prioritäten werden jährlich vom Aufsichtsgremium der EZB festgelegt und entsprechen den Schwerpunkten der europäischen Bankenaufsicht für die kommenden 12 bis 18 Monate. Außerdem geben sie einen Ausblick auf die wesentlichen Tätigkeiten in den nächsten drei Jahren. Die Prioritäten basieren auf der Beurteilung der zentralen Risiken, denen Kreditinstitute im SSM ausgesetzt sind, und tragen den maßgeblichen Entwicklungen des wirtschaftlichen, regulatorischen und aufsichtlichen Umfelds Rechnung. So werden bei der Identifizierung zentraler Risiken insbesondere die Bewertung von Risiken und Schwachstellen im Finanzsektor sowie die Informationen anderer europäischer Behörden, vor allem des ESRB und der EBA, berücksichtigt. Zudem fließen die Erkenntnisse der JSTs aus der laufenden Aufsicht und Beiträge der NCAs ein.

Die auf der Website der EZB-Bankenaufsicht veröffentlichten [Aufsichtsprioritäten](#) sind ein wichtiges Instrument zur Abstimmung der Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf

beaufsichtigte Unternehmen sowie zur Förderung eines harmonisierten Ansatzes und erhöhen so die Effizienz der Aufsicht. Die Aufsichtsprioritäten dienen als Orientierungshilfe, um insbesondere bei den aufsichtlichen Prüfungsprogrammen für bedeutende Institute Kohärenz und Konsistenz zu gewährleisten. Zudem helfen sie NCAs bei der angemessenen Festlegung ihrer eigener Schwerpunkte für die Aufsicht über weniger bedeutender Kreditinstitute.

4.1.2 Festsetzung einer verhältnismäßigen Aufsichtsintensität: Festlegung der Aufsichtsintensität und des Mindestmaßes an Aufsichtsintensität



Artikel 97 und 99 CRD

Aufsicht muss sowohl risikoorientiert als auch verhältnismäßig hinsichtlich der Art des betreffenden Unternehmens sein. Diesen beiden Zielsetzungen muss Rechnung getragen werden, wenn die insgesamt verfügbaren Ressourcen der europäischen Bankenaufsicht den verschiedenen Instituten zugewiesen werden. So ergibt sich für unterschiedliche Kreditinstitute ein unterschiedliches Maß an Aufsichtstätigkeit, das hinsichtlich Häufigkeit und Intensität gestaffelt ist. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Gesamtrisikoprofil eines Kreditinstituts und der Aufsichtsintensität.

Bei der Festlegung der Aufsichtsintensität wird zwei Aspekten Rechnung getragen:

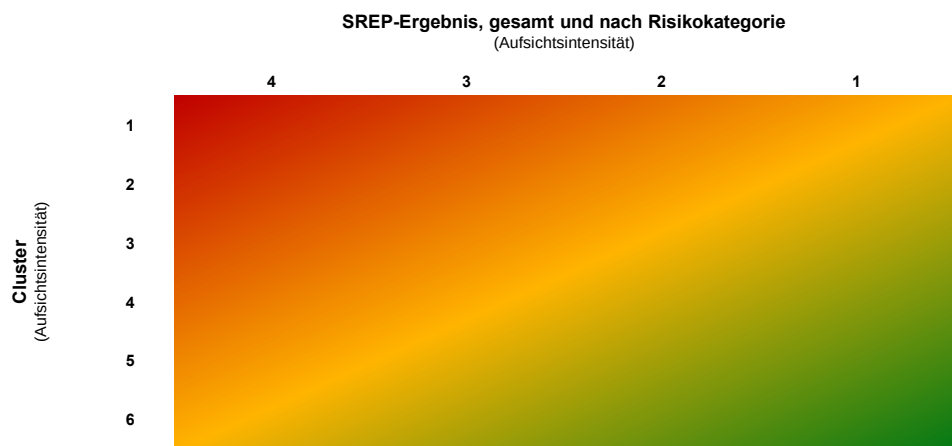
Zum einen der Größe und Komplexität des Kreditinstituts: Beides wird u. a. berücksichtigt, wenn die bedeutenden Kreditinstitute Kategorien („Clustern“) zugeordnet werden, wobei Cluster 1 die größten und komplexesten Institute umfasst.

Zum anderen wird der intrinsische Risikogehalt des Kreditinstituts betrachtet, der sich aus der vom JST zuletzt durchgeführten Gesamtrisikobewertung ergibt. Jedes beaufsichtigte Unternehmen erhält dabei einen Wert zwischen eins und vier, wobei vier auf das höchste Risiko hinweist. Der Bewertungsprozess wird in Abschnitt 4.6 ausführlich erläutert.

Für jedes bedeutende Institut wird das Gesamtmaß an Aufsichtsintensität unter Berücksichtigung des jeweiligen Clusters und des SREP-Gesamtergebnisses bestimmt. Wie in **Abbildung 13** veranschaulicht, ist die Aufsichtsintensität bei größeren bedeutenden Kreditinstituten mit höherem Risikogehalt somit höher als bei kleineren Instituten mit niedrigerem Risikogehalt.

Abbildung 13

Festlegung der Aufsichtsintensität für bedeutende Kreditinstitute



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Jedem bedeutenden Institut wird ein Gesamtmaß an Aufsichtsintensität zugewiesen, das sich nach dem SREP-Ergebnis des Instituts und dem jeweiligen Cluster richtet. Darüber hinaus wird für jedes bedeutende Institut ein spezifisches Maß an Aufsichtsintensität hinsichtlich der folgenden acht Risikokategorien abgeleitet:

- a) Geschäftsmodellrisiko
- b) Interne Governance und Risikomanagement
- c) Kreditrisiko
- d) operationelles Risiko
- e) Marktrisiko
- f) Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (interest rate risk in the banking book – IRRBB)
- g) Liquiditätsrisiko
- h) Eigenkapitalausstattung

Je nach SREP-Ergebnis kann für ein bedeutendes Institut bei den einzelnen Risikokategorien ein unterschiedliches Maß an Aufsichtsintensität festgelegt werden. Auf diese Weise wird ein fokussierter und risikoorientierter Ansatz sichergestellt. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Maß an Aufsichtsintensität –insgesamt und in Bezug auf die acht Risikokategorien – werden für jedes bedeutende Institut Kerntätigkeiten und ein Turnus (das Mindestmaß an Aufsichtsintensität) als Grundlage für das aufsichtliche Prüfungsprogramm des bedeutenden Instituts vorgeschlagen.

Das jeweils geltende Maß an Aufsichtsintensität (basierend auf Risiko und Auswirkung) und die Liste der als Mindestmaß geltenden Aufsichtstätigkeiten werden jährlich überprüft und ggf. aktualisiert.

4.1.3

Erstellung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms



Artikel 97, 98 und 99 CRD
Leitlinien zu gemeinsamen
Verfahren und Methoden für
den aufsichtlichen
Überprüfungs- und
Bewertungsprozess
(EBA/GL/2014/13)

Das aufsichtliche Prüfungsprogramm für ein bedeutendes Institut umfasst sowohl Tätigkeiten, die von den JSTs extern durchgeführt werden, als auch Vor-Ort-Tätigkeiten, welche die jeweiligen Prüfungsteams in den Räumlichkeiten des beaufsichtigten Unternehmens ausführen.

Jedes Jahr erstellt das JST in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Aufsichtsplanung ein aufsichtliches Prüfungsprogramm für jedes von ihm beaufsichtigte bedeutende Institut. Die im aufsichtlichen Prüfungsprogramm aufgeführten Tätigkeiten basieren auf den aufsichtlichen Anforderungen, dem SSM-Aufsichtshandbuch und den Aufsichtsprioritäten des SSM.

Darüber hinaus können JSTs immer Ad-hoc-Maßnahmen außerhalb des aufsichtlichen Prüfungsprogramms ergreifen, um auf plötzliche Veränderungen der Risikolage bei einzelnen Instituten oder auf breiterer Systemebene zu reagieren.

Das aufsichtliche Prüfungsprogramm für laufende Aufsichtstätigkeiten besteht aus drei Komponenten:

1. Das **Mindestmaß an Aufsichtsintensität** entspricht den vom JST unter Risikogesichtspunkten mindestens durchzuführenden laufenden Tätigkeiten. Umfang und Turnus dieser Tätigkeiten richten sich nach der für das jeweilige bedeutende Institut geltenden Aufsichtsintensität (siehe Abschnitt 4.1.2). Das Mindestmaß an Aufsichtsintensität umfasst: a) regelmäßig durchzuführende Kerntätigkeiten (wie z. B. SREP), b) eingehende Überprüfungen („Deep Dives“), wie Analysen zu Themen, die vom JST ausgewählt wurden, um institutsspezifische Bedenken zu berücksichtigen und c) thematische Überprüfungen und Analysen zu Themen, die gezielt ausgewählten Bereichen im Rahmen der Aufsichtsprioritäten zuzuordnen sind.
2. **Sonstige regelmäßige Tätigkeiten im Rahmen des aufsichtlichen Prüfungsprogramms** beziehen sich auf **organisatorische**, administrative oder rechtliche Anforderungen und können im Voraus geplant werden. Umfang und Turnus dieser Tätigkeiten werden zentral festgelegt.
3. **Zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen des aufsichtlichen Prüfungsprogramms** werden von den JSTs ergänzend zum Mindestmaß an Aufsichtsintensität und zur weiteren Anpassung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms an die Besonderheiten der beaufsichtigten Gruppe oder des beaufsichtigten Unternehmens vorgesehen (z. B. Analyse spezifischer Risikopositionen oder zusätzliche Meetings). Dabei wird den verfügbaren Ressourcen Rechnung getragen.

Zu den Vor-Ort-Tätigkeiten im Rahmen des aufsichtlichen Prüfungsprogramms zählen:

1. **Vor-Ort-Prüfungen:** Sie werden auf Anforderung des zuständigen JST nach einem risikoorientierten Ansatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

2. **Prüfungen interner Modelle:** Sie werden durchgeführt, wenn das beaufsichtigte Unternehmen eine Modellgenehmigung beantragt, oder auf Initiative des zuständigen JST.

Die aufsichtlichen Prüfungsprogramme werden nach einem festen Ablauf umgesetzt, und ihre Ausführung wird überwacht.

Zu Jahresbeginn übermittelt das zuständige JST dem beaufsichtigten Unternehmen ein vereinfachtes aufsichtliches Prüfungsprogramm, d. h. den Entwurf einer groben Planung der wichtigsten Aufsichtstätigkeiten (externe und Vor-Ort-Tätigkeiten), die eine direkte Beteiligung des jeweiligen Instituts erfordern.

Treten unvorhergesehene Entwicklungen ein, kann das individuelle aufsichtliche Prüfungsprogramm im Jahresverlauf jederzeit geändert werden.

Neben den im aufsichtlichen Prüfungsprogramm vorgesehenen Tätigkeiten müssen die JSTs weitere Maßnahmen durchführen, die nicht im Voraus geplant werden können (**Tätigkeiten, die nicht im aufsichtlichen Prüfungsprogramm vorgesehen sind**). Dazu zählen beispielsweise Eignungsprüfungen, Krisenmanagement und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Akquisitionen oder einer unerwarteten Risikozunahme.

4.2 Risikoanalysen zur Identifizierung und Beurteilung zentraler Risiken und Schwachstellen

Die Identifizierung und Beurteilung zentraler Risiken und Schwachstellen von Unternehmen, die unter die SSM-Aufsicht fallen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der EZB im Bereich der Bankenaufsicht. Diese Risikoanalysen bilden die Ausgangsbasis für die Festlegung von Aufsichtsprioritäten und spiegeln sich in der täglichen Arbeit der JSTs wider. Ergänzend zur Identifizierung und regelmäßigen Überwachung neuer und bestehender Risiken (siehe Abschnitt 4.2.1) werden eingehende Analysen und thematische Überprüfungen zu ausgewählten Themen (siehe Abschnitte 4.2.2 und 4.5.3), Stresstests (siehe Abschnitt 4.2.3) und Auswirkungsanalysen zu bestehenden oder bevorstehenden regulatorischen Initiativen (siehe Abschnitt 4.2.4) durchgeführt.

4.2.1 Identifizierung neuer Risiken



Artikel 3, 4 und 10 SSM-Verordnung

Die Beurteilung der wichtigsten Risiken für beaufsichtigte Unternehmen und vor allem die frühzeitige Identifizierung neu auftretender Risiken sind wichtige Voraussetzungen für eine gut funktionierende Bankenaufsicht. Sie bilden auch die Ausgangsbasis für den regelmäßigen Prozess der strategischen Planung, der auch die Festlegung der Aufsichtsprioritäten umfasst. Die Abteilung Risikoanalyse führt zu diesem Zweck Querschnittsanalysen durch und nimmt eine Gesamtbeurteilung der zentralen Risiken und Schwachstellen in allen teilnehmenden Staaten vor. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen zudem:

1. die Identifizierung neuer Risiken und die Beobachtung von Änderungen der Risikolandschaft des SSM
2. eingehende Querschnittsanalysen, die in verschiedenen Formaten und in unterschiedlichem Turnus zu sämtlichen relevanten Risikokategorien und Themen durchgeführt werden
3. fachliche und allgemeine Unterstützung der JSTs und anderer Abteilungen bei den Aufsichtstätigkeiten (einschließlich Gestaltung und Bereitstellung von Überwachungs- und Analyseinstrumenten, Peer-Analysen zu zentralen Risikobereichen sowie fachliche Unterstützung bei Risikoanalysen)

Vorteilhaft für die Risikoanalysen im Rahmen der Europäischen Bankenaufsicht sind a) der direkte Kontakt zu JSTs als wichtige Quelle für institutsspezifische Informationen und b) die von anderen Geschäftsbereichen der EZB durchgeführten Analysen, z. B. die in Abschnitt 2.4.1 beschriebenen makroprudenziellen Analysen.

Eine jährliche umfassende Risikobewertung wird in enger Abstimmung mit einem Expertennetzwerk und vergleichbaren Querschnittsfunktionen innerhalb der NCAs durchgeführt. Die Ergebnisse aus dieser Bewertung und aus anderen laufenden Analysen werden den JSTs regelmäßig übermittelt.

Die Ergebnisse aus den Analysen bestehender Risiken und Schwachstellen fließen in die allgemeine strategische Planung des SSM und in das allgemeine aufsichtliche Prüfungsprogramm ein (siehe Abschnitt 4.1). Ergänzend dazu werden eingehende Analysen (siehe Abschnitt 4.2.2), Stresstests (siehe Abschnitt 4.2.3), Auswirkungsanalysen zu bestehenden oder bevorstehenden Regulierungen (siehe Abschnitt 4.2.4) und ausgewählte thematische Analysen (siehe Abschnitt 4.5.3) durchgeführt.

4.2.2 Eingehende Analysen

Zu ausgewählten Themen mit Querschnittscharakter, insbesondere zu den zentralen Risiken, die aus dem Risikoidentifikationsprozess hervorgehen, führt die Abteilung Risikoanalyse eingehende Analysen durch, für die anlassbezogenen Daten erhoben werden können. Aus diesen eingehenden Analysen ergeben sich in der Regel Querschnittsberichte und institutsspezifische Instrumente, wie beispielsweise Peer-Group-Vergleiche. Sie dienen den JSTs als Unterstützung bei ihren laufenden Aufsichtstätigkeiten.

4.2.3 Stresstests



Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f
SSM-Verordnung

Artikel 100 CRD

Erwägungsgrund 43 und Artikel
21, 22 und 32 EBA-Verordnung

Stresstests sind ein wichtiges Instrument zur Messung einzelner Risiken oder des Zusammenspiels von Risiken in bestimmten Belastungsszenarien. Im Rahmen der EZB-Bankenaufsicht ist die Abteilung Risikoanalyse zuständig für Querschnittsaufgaben im Zusammenhang mit mikroprudenziellen Stresstests. Bei bedeutenden Instituten beinhaltet dies insbesondere die Durchführung der in der

CRD vorgeschriebenen jährlichen aufsichtlichen Stresstests sowie die Koordination der Teilnahme von Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, an dem von der EBA initiierten und koordinierten EU-weiten Stresstest.

Zu diesen Aufgaben zählen außerdem die Ausarbeitung der Stresstest-Methodik und der Meldebögen, die Erstellung und Umsetzung der Qualitätssicherungsstrategie zur Überprüfung der Stresstest-Projektionen der Institute sowie die Überwachung der entsprechenden Modell- und IT-Infrastruktur-Entwicklung. Diese Aufgaben werden gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der EZB, der EBA und/oder der NCAs ausgeführt.

Mikroprudenzielle Stresstests werden häufig durch makroprudenzielle Elemente ergänzt, in denen sich Feedback- und Netzwerkeffekte niederschlagen. Feedbackeffekte können beispielsweise durch nachteilige Veränderungen des Umfeldes auftreten, die durch ein Stressszenario mit negativer Auswirkung auf die Kreditvergabe ausgelöst werden. In einem solchen Szenario verbreiten sich Netzwerkeffekte beispielsweise durch Kredit- oder Refinanzierungsbeziehungen zwischen Instituten. Sowohl Feedback- als auch Netzwerkeffekten wird häufig durch Top-down-Modelle begegnet, die für makroprudenzielle und Finanzmarktstabilitätsanalysen entwickelt wurden. Sie stellen eine Ergänzung zu den eher mikroprudenziell ausgerichteten Bottom-up-Stresstests dar, in denen Banken üblicherweise ihre eigenen Modelle nutzen und deren Schwerpunkt auf der Betrachtung von Risiken mit hoher Sensitivität sowie der Gewährleistung einer institutsübergreifenden Vergleichbarkeit der Ergebnisse liegt. Letzteres ist besonders wichtig, weil die Ergebnisse üblicherweise in den SREP einfließen.

Neben ihrem Beitrag zum systemweiten Stresstest, erstellt die Abteilung Risikoanalyse auch Sensitivitätsanalysen und andere quantitative Bewertungen, die im aufsichtlichen Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden.

4.2.4 Quantitative Auswirkungsanalysen

Im Rahmen der Identifizierung und Überwachung der Risiken von beaufsichtigten Instituten im SSM wird auch geprüft, ob diese Institute die festgelegten mikro- und makroprudenziellen Messgrößen sowie bevorstehende regulatorische Initiativen einhalten.

Dabei trägt die Abteilung Risikoanalyse zum einen zu regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen bei, anhand derer ermittelt wird, inwiefern das beaufsichtigte Institut bestehende und bevorstehende mikro- und makroprudenzielle Anforderungen erfüllt. Zum anderen führt diese Abteilung ausgewählte quantitative Auswirkungsanalysen zu aufsichtlichen und regulatorischen Initiativen durch.

Typische Beispiele für den Beitrag der Abteilung Risikoanalyse sind die Entwicklung regelmäßiger Berichte zum Risikoprofil beaufsichtigter Institute sowie die Durchführung anlassbezogener Auswirkungsanalysen zu Themen der Aufsichtspolitik.

4.3 Erhebung von Aufsichtsdaten

Sowohl für die externen als auch für die vor Ort durchgeführten Aufsichtstätigkeiten müssen sachdienliche Informationen beschafft, verarbeitet und analysiert werden. Die Verfügbarkeit und der Austausch von Informationen, einschließlich Daten, bilden die Grundvoraussetzung für die Koordination der Aufsichtstätigkeiten zwischen der EZB und den NCAs sowie für die Kommunikation mit meldenden Unternehmen. Nach Ermittlung des aufsichtlichen Meldebedarfs und Festlegung eines entsprechenden Datenerhebungsprozesses beurteilen die NCAs und die EZB die Datenqualität, um sicherzustellen, dass die erhaltenen Daten bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Feststellung des aufsichtlichen Meldebedarfs



Artikel 6, 24, 99, 100, 101, 394, 415 und 430 CRR

Artikel 10 und Erwägungsgrund 47 SSM-Verordnung

Artikel 139, 140 und 141 SSM-Rahmenverordnung

Technische Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission)

Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13)

Technische Durchführungsstandards für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen für Meldungen an die EBA (Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission)

Beschluss der EZB über die Lieferung der aufsichtlichen Daten an die EZB, die von den beaufsichtigten Unternehmen den NCAs gemeldet werden (EZB/2014/29)

Beschluss (EZB) zur Meldung von Finanzierungsplänen von Kreditinstituten durch die nationalen zuständigen Behörden an die Europäische Zentralbank (EZB/2017/21)

Damit die JSTs ihren Aufgaben im Rahmen der laufenden Aufsicht nachkommen können, müssen sie zeitnah über alle relevanten Informationen zu dem beaufsichtigten Unternehmen verfügen.

Das **aufsichtliche Meldewesen** umfasst standardisierte, aufsichtlich relevante Informationen zur finanziellen und zur aufsichtlichen Situation beaufsichtigter Unternehmen und beinhaltet eine große Menge an regelmäßig gemeldeten aufsichtlichen Daten. Daneben werden **zusätzliche Datenerhebungen** vorgenommen, um spezifischen Datenbedarf zu decken.

Die eng mit den JSTs zusammenarbeitenden Abteilungen Risikoanalyse und Methodik und Entwicklung von Standards spielen eine zentrale Rolle bei der Ermittlung des aufsichtlichen Meldebedarfs und bei der Koordinierung der Prozesse, die für die Umsetzung dieses Meldebedarfs in Rechtsakte erforderlich sind.

In der SSM-Verordnung heißt es, dass die EZB „im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben [...] berechtigt sein [sollte], alle erforderlichen Informationen anzufordern sowie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen.“

Die EZB kann von juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung der durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, einschließlich der Informationen, die in regelmäßigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- und entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind. Erhält die EZB Informationen von juristischen oder natürlichen Personen direkt, so stellt sie diese Informationen den jeweils zuständigen NCAs zur Verfügung. Nach der SSM-Rahmenverordnung kann die EZB von beaufsichtigten Unternehmen verlangen, dass sie zusätzliche Aufsichtsinformationen vorlegen, wenn diese für die EZB zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind. Dabei legt sie die Kategorien der zur Verfügung zu stellenden Informationen sowie die Verfahren, Formate, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der betreffenden Informationen fest.

Man unterscheidet zwischen

- a) regelmäßigen Meldungen auf der Grundlage einer EU-Verordnung, von EBA-Leitlinien oder einer Verordnung/eines Beschlusses der EZB
- b) anlassbezogenen Meldungen (oder zusätzlichen Datenerhebungen) auf der Grundlage von Aufsichtsbeschlüssen

Regelmäßige Meldungen



EBA-Leitlinien zu
Finanzierungsplänen
(EBA/GL/2014/04)

Technische
Durchführungsstandards für
Meldebögen,
Begriffsbestimmungen und IT-
Lösungen für Meldungen an
die EBA
(Durchführungsverordnung
(EU) 2016/2070 der
Kommission)

Die Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung **technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS)** für aufsichtliche Meldungen von Instituten enthält Anforderungen für die Meldungen zu Eigenmitteln und Finanzinformationen, einschließlich COREP, FINREP, LCR, NSFR, Großkredite und Verschuldungsquote. In den ITS zu aufsichtlichen Meldungen sind Umfang, Format, Turnus und Einreichungstermine geregelt. Weiterhin sind die verschiedenen Meldepflichten explizit definiert, und es wird dargelegt, wie die in der CRR verankerten gesetzlichen Anforderungen in analysierfähige Daten umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Meldebögen entworfen, welche die Institute ausfüllen und bei der jeweiligen NCA einreichen müssen. In den ITS findet sich ein Großteil der Meldeanforderungen, die auf EU-Ebene bei der aufsichtlichen Beurteilung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zugrunde gelegt werden. Zusätzliche Anforderungen für Meldungen sind in den EBA-Leitlinien zu Finanzierungsplänen und in den ITS der EBA zu Referenzportfolios enthalten.

In der **Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen** werden die Anforderungen der ITS erweitert, um eine einheitliche Vergleichsbasis zu gewährleisten und um damit die Vergleichbarkeit zwischen beaufsichtigten Unternehmen, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zu verbessern. Insbesondere werden die harmonisierten regelmäßigen Meldungen von Finanzinformationen ausgeweitet auf die konsolidierten Berichte von Instituten, die nationale Rechnungslegungsstandards anwenden, sowie auf Einzelberichte, beispielsweise von beaufsichtigten Einzelunternehmen.

Die Abteilung Risikoanalyse ist für Fragen des aufsichtlichen Meldewesens zuständig, die mit der Festlegung des aufsichtlichen Meldebedarfs und dessen Umsetzung in Rechtsakte zu tun haben. Die Abteilung Bankaufsichtsdaten der Generaldirektion Statistik verantwortet die Operationalisierung des Prozesses zur Erhebung, Sammlung und Weitergabe entsprechender Daten.

Anlassbezogene oder zusätzliche Datenerhebungen

Zusätzlich zu den regelmäßig gemeldeten Daten erhebt die EZB auch Daten zu bestimmten Zwecken.

Eine dieser anlassbezogenen Datenerhebungen, das sogenannte **Kurzfristprojekt (Short Time Exercise – STE)**, wurde zur Ergänzung der Daten eingeführt, die der Europäischen Bankenaufsicht im Rahmen des SREP zur Verfügung stehen. Das Projekt ist daher auf die Säule-2-Anforderungen zugeschnitten. Die Datenerhebung im Rahmen des STE erfolgt bei bedeutenden Instituten auf der obersten Konsolidierungsebene sowie bei bestimmten Tochtergesellschaften, die von den JSTs auf Grundlage von Artikel 10 SSM-Verordnung ermittelt werden. Sie wird den betroffenen Instituten durch einen EZB-Beschluss mitgeteilt. Der Meldebedarf im Rahmen des STE wird jedes Jahr vor Beginn des SREP überprüft.

Da sich die STE-Datenerhebung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert, richtet sich die Anzahl der zu meldenden Datenpunkte nach der Komplexität des Instituts. Kleinere Institute müssen folglich in einigen Meldebögen für die STE-Datenerhebung weniger Datenpunkte eintragen. Darüber hinaus werden in der Regel zwei Datenqualitätsberichte pro Produktionszyklus erstellt: einer unmittelbar nach dem Datum der Einreichung – als ein erster Überblick –, und ein zweiter, zusammenfassender Bericht, in der Regel sechs bis acht Wochen nach dem festgesetzten Einreichungstermin, wenn davon auszugehen ist, dass die erhobenen aggregierten Daten weitgehend auf dem endgültigen Stand sind. Fünf bis zehn Arbeitstage nach der Dateneinreichung erhalten die Aufsichtsbehörden Zugang zu den STE-Daten. So ist ausreichend Zeit zur Bearbeitung und Validierung der Daten. Die Aktualisierung neu eingereichter Daten und korrigierter Indikatoren erfolgt einmal wöchentlich, auf Anfrage auch häufiger.

Darüber hinaus erhebt die EZB **zusätzliche Daten**, die in den vorstehend erläuterten Datenerhebungen nicht erfasst sind. Dazu gehören beispielsweise Daten zur Vergütung und zu Instituten mit hohen NPL-Beständen. Ferner können den Instituten auf Einzelfallbasis bestimmte **individuelle Meldepflichten** auferlegt werden. Die Abteilungen Methodik & Entwicklung von Standards und die Abteilung Risikoanalyse der DG MS IV sind in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bankaufsichtsdaten der DG/S an der Ausgestaltung und Umsetzung des aufsichtlichen Meldebedarfs beteiligt. Zusätzlich erhobene Daten müssen grundsätzlich mit den bestehenden und bislang geltenden Meldestandards vereinbar sein, die in den ITS für aufsichtliche Meldungen niedergelegt sind. Diese gewährleisten eine solide einheitliche Basis. Diese Standards sind für die EZB von großem Nutzen, und sie greift regelmäßig darauf zurück. So prüft sie beispielsweise stets, ob die erforderlichen Daten bereits im ITS-Format oder einem anderen EU-weit akzeptierten Format vorliegen. Damit entlastet sie die beaufsichtigten Institute und vermeidet Doppelmeldungen.

Mittel- bis langfristig möchte die EZB geeignete Änderungen an den ITS für aufsichtliche Meldungen vorschlagen, um die zusätzliche Datenerhebung zu reduzieren.



EBA-Leitlinien zu
Finanzierungsplänen
(EBA/GL/2014/04)

ITS zu aufsichtlichen
Meldungen
(Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 680/2014 der
Kommission)

RTS zu
Referenzportfoliobewertungen
(Delegierte Verordnung (EU)
2017/180 der Kommission)

Verarbeitung von Aufsichtsdaten

Regelmäßige aufsichtliche Meldungen basieren insbesondere auf den ITS zu aufsichtlichen Meldungen oder auf der Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen. Die NCAs erheben diese Daten von den in ihrem Rechtsgebiet niedergelassen beaufsichtigten Unternehmen und übermitteln sie an die EZB. Zuständig für die Erhebung der Meldedaten von NCAs ist die Abteilung Bankaufsichtsdaten der DG/S. Daten auf Basis der ITS zu aufsichtlichen Meldungen, einschließlich erweiterte FINREP, werden von den NCAs im XBRL-Format in das Supervisory Banking Data System (SUBA) hochgeladen. Nach erfolgreichem Eingang und Hochladen einer Datei in das SUBA (d. h. die Datei erfüllt die Anforderungen der EBA und der EZB an die Einreichung von Dateien) durchlaufen die Daten sogleich eine Reihe von automatischen Validierungsprüfungen im System.

Die Daten werden dabei zweifach geprüft: Zum einen wird anhand von Validierungsregeln die Kohärenz und Genauigkeit der Daten im jeweiligen Modul überprüft. Diese Regeln werden [regelmäßig von der EBA veröffentlicht](#). Zum anderen führt die EZB Vollständigkeitsprüfungen durch, bei denen festgestellt wird, ob in einem gemeldeten Modul Meldebögen fehlen oder unerwartet eingereicht wurden. Wenn Korrekturmeldungen eingehen, werden die oben beschriebenen, regelmäßigen Prozesse zur Datenübermittlung und Kontrolle der Datenqualität erneut durchgeführt. Darüber hinaus führt die EZB zusätzliche Prüfungen im Rahmen ihrer Bewertung der Datenqualität durch.

Aufsichtliche Meldungen werden sowohl intern als auch extern weitergegeben. Entsprechend dem EBA-Beschluss über Meldungen der zuständigen Behörden an die EBA werden die ITS-Daten auf der obersten Konsolidierungsebene – bei einer Auswahl von Instituten, die auf der Website der EBA veröffentlicht ist – unmittelbar nach Erhalt an die EBA geschickt (externe Weitergabe). Anhand eines sequenziellen Ansatzes wird sichergestellt, dass die NCAs keine Doppelmeldungen an die EZB und die EBA vornehmen und dass die Datenbanken der EZB und der EBA vollständig aufeinander abgestimmt sind.

Die in SUBA eingegangenen Daten werden dem SSM intern in verschiedenen Formaten und Tools bereitgestellt (interne Weitergabe). Die Module, die tagsüber für bedeutende Institute und [weniger bedeutende Institute mit hoher Priorität](#) in SUBA eingehen, werden nachts in Excel-Tabellen konvertiert und in das Informationsmanagementsystem des SSM hochgeladen. Dank dieses Verfahrens haben Aufseher am Tag nach dem Dateneingang bei der EZB Zugriff auf die Daten. Zudem werden alle Risikoindikatoren für bedeutende Institute sofort aktualisiert, wenn mindestens ein Modul in SUBA eingeht, das sich auf die Berechnungen auswirkt.

Bewertung der Datenqualität

Die Verfügbarkeit adäquater und qualitativ hochwertiger Daten ist sowohl für die beaufsichtigten Institute als auch für die Aufsichtsbehörden von entscheidender

Bedeutung. Eine gute Datenqualität und unternehmensweite Risikoaggregationskapazitäten sind Grundvoraussetzungen für eine solide und risikobasierte Entscheidungsfindung und damit auch für eine angemessene Risk Governance. Für die erste Bewertung der Datenqualität sind die NCAs zuständig. Neben den harmonisierten Validierungsprüfungen (z. B. XBRL-Validierungsregeln der EBA für ITS-Daten), die auf nationaler Ebene durchzuführen sind, können die NCAs zusätzliche Methoden anwenden, um die Qualität der eingereichten Daten zu verbessern. Die EZB ist für die zweite Datenbewertung zuständig. Diese ist mit zusätzlichen Prüfungen verbunden, von denen einige nur auf Basis des vollständigen Datensatzes durchgeführt werden können, wie etwa Peer-Gruppen-Analysen, Plausibilitätsprüfungen und länderübergreifende Vergleiche. Bei Fehlern und Plausibilitätsproblemen, die sich aus der zweiten Bewertung ergeben, nehmen die NCAs Kontakt zu den jeweiligen Instituten auf.

Bei der EZB wird die Bewertung der Datenqualität anhand festgelegter Metriken durchgeführt:

- **Genauigkeit** ist der Grad der Übereinstimmung der gemeldeten Werte mit dem zugrunde liegenden Aufsichtskonzept. Im Bereich der Aufsichtsstatistik ist unter Genauigkeit die Abwesenheit von Fehlern und die genaue Übereinstimmung der gemeldeten Werte mit dem den jeweiligen Datenpunkten zugrundeliegenden Konzept zu verstehen.
- **Zuverlässigkeit** ist der Grad der Übereinstimmung der geänderten Werte eines bestimmten Datenpunkts mit dem ursprünglich angegebenen Wert. Diese Metrik basiert auf der Definition von signifikanten Neueinreichungen. Ihre Bewertung erfolgt anhand von Neueinreichungsanalysen.
- **Vollständigkeit** bezieht sich auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen. Es werden Vollständigkeitsprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob Informationen fehlen.
- **Kohärenz** ist der logische Zusammenhang zwischen Datenteilmengen (d. h. zwischen verschiedenen Meldebögen) sowie deren Übereinstimmung mit den Stammdaten des Instituts und mit den veröffentlichten Daten.
- **Plausibilität** wird geprüft, um Ausreißerwerte gegenüber den gemeldeten Daten zu ermitteln. Hierzu wird die Zeitreihe der betreffenden Variable auf Werte untersucht, die erheblich von dem üblichen Muster abweichen bzw. die gegenüber der Vergleichsgruppe besonders hoch (oder niedrig) ausfallen.
- **Pünktlichkeit** ist der zeitliche Abstand zwischen dem Stichtag für die Einreichung und der tatsächlichen Einreichung der Daten durch die NCA bei der EZB.

Auf Grundlage dieser Metriken erstellt die DG/S diverse Dashboards und Berichte, darunter auch ein auf ITS-Daten basierender vierteljährlicher Qualitätsbericht zu jedem bedeutenden Institut. Die DG/S leitet die Datenqualitätsberichte an die NCAs weiter und unterrichtet diese über die Entwicklungen. Die Berichte richten sich an das JST und dienen der Überwachung der Datenqualität. Offenbart der Bericht

gravierende Datenqualitätsmängel und stellt das JST nach einer angemessenen Analyse fest, dass gegen regulatorische Anforderungen verstoßen wurde, ergreift das JST Aufsichtsmaßnahmen. Eine solche Maßnahme kann in einem Verwaltungshandeln gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen bestehen oder in der Vereinbarung eines Gesprächstermins mit dem Leitungsorgan. Alternativ kann das JST dem Aufsichtsgremium und dem EZB-Rat die Ausübung von [Aufsichtsbefugnissen](#) vorschlagen. Darüber hinaus dürften die Ergebnisse in die Risikobewertung des beaufsichtigten Unternehmens eingehen und in diesem Rahmen weiter analysiert werden.

4.4 Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane (Eignungsprüfung)

4.4.1 Ziele

Das Leitungsorgan eines Instituts sollte geeignet sein, seine Aufgaben wahrzunehmen, und es sollte so zusammengesetzt sein, dass es zur wirksamen Leitung des Instituts und zu einer ausgewogenen Beschlussfassung beitragen kann. Dies wirkt sich nicht nur auf die Sicherheit und Solidität des jeweiligen Instituts selbst aus, sondern auch auf den Bankensektor insgesamt, denn es stärkt das Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in jene Personen, die für die Leitung von Instituten des Finanzsektors im Euroraum verantwortlich sind.

Für die Auswahl und Bestellung von Mitgliedern des Leistungsorgans, welche die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit („Eignung“) erfüllen, sind in erster Linie die beaufsichtigten Unternehmen zuständig. Sie haben eine eigene Sorgfaltsprüfung und Beurteilung der Mitglieder des Leistungsorgans durchzuführen, und zwar nicht nur im Vorfeld der Bestellung, sondern auch auf fortlaufender Basis (etwa im Falle einer wesentlichen Änderung der Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Leistungsorgans). Dabei müssen die beaufsichtigten Unternehmen sicherstellen, dass die betreffenden Personen vollkommen transparent kooperieren.

4.4.2 Geltungsbereich

Die EZB ist dafür zuständig, Beschlüsse hinsichtlich der Eignung aller Mitglieder des Leistungsorgans zu treffen. Dies gilt für Leitungsorgane sowohl in der Leitungsfunktion (mit Geschäftsführungsverantwortung) als auch in der Aufsichtsfunktion (ohne Geschäftsführungsverantwortung) aller unter der direkten Aufsicht der EZB stehenden Institute, d. h. aller bedeutenden Institute, unabhängig davon, ob es sich um Kreditinstitute oder (gemischte) Finanzholdinggesellschaften handelt. Im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen gilt dies auch für weniger bedeutende Institute. Die Zuständigkeit für ordentliche

Bestellungen in weniger bedeutenden Instituten (d. h. nicht im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen) liegt bei den NCAs.

Die EZB übernimmt eine Gatekeeper-Funktion. Sie trägt dafür Sorge, dass bedeutende beaufsichtigte Unternehmen die Anforderungen hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich Eignungsanforderungen an die Mitglieder des Leitungsorgans der Institute, erfüllen. Bei der Genehmigung der Bestellung von Inhabern von Schlüsselfunktionen in bedeutenden Instituten ist die EZB außerdem direkt zuständig für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse, die ihr nach nationalem Recht gewährt werden und die nicht explizit im EU-Recht aufgeführt sind. Dabei gelten die im nationalen Recht festgelegten Bedingungen und Begrenzungen.

4.4.3 Rechtlicher Rahmen



CRR
Artikel 88, 91 und 121 CRD
Artikel 4, 6 und 9 SSM-
Verordnung

Zur Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben wendet die EZB das einschlägige Unionsrecht an. Handelt es sich dabei um Richtlinien, so wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt werden. In der CRD wird kurz auf die Eignungsanforderungen eingegangen. Die Richtlinie befasst sich inhaltlich mit den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Kriterien einzugehen. Sie enthält keinerlei Einzelheiten zur Art des zu befolgenden Aufsichtsverfahrens (z. B. zur Wahl zwischen einer vorherigen Genehmigung einer Bestellung durch die Aufsicht oder einer nachträglichen Meldung einer Bestellung an die Aufsicht).

Folglich wendet die EZB bei ihren Beschlüssen im Rahmen des SSM die konkreten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit an, die in den verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, mit denen die CRD umgesetzt wird. Da die Eignungsanforderungen der CRD als eine Mindestharmonisierung anzusehen sind, wurden sie in den 19 Mitgliedstaaten des Euroraums auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Einige Länder sind dabei über die Anforderungen der CRD hinausgegangen.

Neben den nationalen Rechtsvorschriften befolgt die EZB auch die EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie die EBA-Leitlinien zur Internen Governance. Diese Leitlinien bieten den NCAs und der EZB einen gewissen Spielraum, die Anforderungen im Detail zu ergänzen. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Definitionen und Konzepte werden von der EZB bei ihren Eignungsprüfungen berücksichtigt.

Die regulatorischen Anforderungen müssen von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans angewandt werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der rechtlichen Anforderungen sind einige Erläuterungen über die Auslegung dieser Anforderungen sowie die Entwicklung gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Praktiken und Verfahren erforderlich.

Zu diesem Zweck hat die EZB in Zusammenarbeit mit den NCAs Leitlinien hinsichtlich der Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie aufsichtsrechtliche Praktiken und Verfahren entwickelt, in denen näher erläutert wird, wie der SSM die CRD und die EBA-Leitlinien im Einzelfall anwendet. Diese Leitlinien werden unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der EBA-Leitlinien erlassen. Sie sind von der EZB und den NCAs zu beachten, sofern ihnen keine verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die NCAs haben zugestimmt, nationale Rechtsvorschriften soweit möglich im Einklang mit diesen Leitlinien auszulegen und zu entwickeln.

Die oben angeführten Leitlinien und Aufsichtspraktiken der EZB werden im Leitfaden der EZB zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit eingehend erläutert. Dieser ist auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) abrufbar.

4.4.4 Beurteilungskriterien

Die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans werden anhand von fünf Kriterien beurteilt: a) Erfahrung, b) Leumund, c) Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit, d) Zeitaufwand und e) kollektive Eignung.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, was bedeutet, dass bei Anwendung der Eignungskriterien die Größe des Unternehmens, Art, Umfang und Komplexität seiner Geschäfte sowie die zu besetzende Position berücksichtigt werden sollten. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedeutet nicht, dass die Eignungsstandards gesenkt werden können; sie kann aber dazu führen, dass für das Beurteilungsverfahren oder die Anwendung der Eignungskriterien ein differenzierter Ansatz gewählt wird (z. B. hinsichtlich Kenntnisstand oder Kenntnisbereichen, Fähigkeiten und Erfahrung bzw. hinsichtlich des bei Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion bzw. Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion zu erwarteten Zeitaufwands). Folglich läuft die Beurteilung in allen Fällen auf eine individuelle Analyse und aufsichtliches Ermessen hinaus.

Erfahrung

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Der Begriff „Erfahrung“, der nachfolgend im weiteren Sinne verwendet wird, bezieht sich sowohl auf praktische und berufliche Erfahrung aus früheren Tätigkeiten als auch auf theoretische Erfahrung (Kenntnisse und Fähigkeiten), die durch Aus- und Weiterbildung erworben wurde.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im Bankgeschäft verfügen, die ihnen ein Verständnis der Geschäfte des Instituts und der wesentlichen Risiken erlaubt. Grad und Art der Erfahrung, die ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion aufweisen muss, können sich von jenen unterscheiden, die ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion besitzen muss, insbesondere wenn diese Funktionen von getrennten Gremien wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung relevanter Faktoren könnten gegebenenfalls zusätzliche Erfahrungen als notwendig erachtet werden. Maßgebliche Kriterien wären beispielsweise die zu besetzende Funktion, die Art, Größe und Komplexität des Unternehmens oder andere im Einzelfall zu berücksichtigende Faktoren.

Leumund

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen allzeit ausreichend gut beleumundet sein, um die solide und umsichtige Leitung des beaufsichtigten Unternehmens sicherzustellen. Da eine Person entweder über einen guten oder schlechten Leumund verfügt, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weder auf die Anforderungen an den Leumund noch auf die Anforderungen an die Beurteilung des Leumunds angewandt werden, die für alle Unternehmen gleich durchzuführen ist.

Eine vorgeschlagene bzw. bestellte Person gilt als gut beleumundet, wenn es keine gegenteiligen Hinweise gibt und kein Grund dafür besteht, an ihrem guten Leumund zu zweifeln. Lassen das persönliche Verhalten oder das Geschäftsgebaren eines betreffenden Mitglieds Zweifel an seiner Fähigkeit aufkommen, die solide und umsichtige Leitung des Kreditinstituts sicherzustellen, hat das beaufsichtigte Unternehmen und/oder das Mitglied die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen. Diese wird die Wesentlichkeit der Umstände beurteilen.

Laufende – sowie abgeschlossene – Straf- oder Verwaltungsverfahren können sich auf den Leumund des betreffenden Mitglieds und des beaufsichtigten Unternehmens auswirken, auch wenn die Person in einem anderem Land bestellt wird bzw. wurde, als in dem Land, in dem sich die maßgeblichen Vorfälle ereignet haben. Laufende Verfahren können sich auch auf die Fähigkeit des Mitglieds auswirken, seinen Funktionen ausreichend Zeit zu widmen, und müssen auch in dieser Hinsicht beurteilt werden.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder von Leitungsorganen sollten in der Lage sein, fundierte, objektive und unabhängige Entscheidungen zu treffen (d. h. unvoreingenommen zu handeln). Interessenkonflikte können die Unvoreingenommenheit beeinträchtigen.

Das beaufsichtigte Unternehmen sollte Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle festgelegt haben, welche die Ermittlung, Offenlegung, Abschwächung, Steuerung und Vorbeugung von Interessenkonflikten gewährleisten, egal, ob es sich

dabei um tatsächliche, potenzielle (d. h. vernünftigerweise vorhersehbare) oder wahrgenommene (d. h. im Bewusstsein der Öffentlichkeit bestehende) Interessenkonflikte handelt. Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die Durchsetzung von Interessen eines Mitglieds die Interessen des beaufsichtigten Unternehmens beeinträchtigen kann.

Besteht ein Interessenkonflikt, so folgt daraus nicht unmittelbar, dass das betreffende Mitglied nicht als geeignet erachtet werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Interessenkonflikt ein wesentliches Risiko darstellt und es nicht möglich ist, den Interessenkonflikt gemäß den schriftlichen Leitlinien des beaufsichtigten Unternehmens zu verhindern, angemessen einzuschränken oder zu handhaben.

Falls nationales materielles Recht zusätzlich spezifische formale Unabhängigkeitskriterien für bestimmte Mitglieder des Leitungsorgans enthält („unabhängige Mitglieder“), müssen diese Kriterien ebenfalls eingehalten werden.

Zeitaufwand

Alle Mitglieder des Leitungsorgans müssen in der Lage sein, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Institut ausreichend Zeit aufzuwenden. Die Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann, kann durch mehrere Faktoren beeinflusst sein, u. a. die Anzahl der ausgeübten Mandate (quantitative Beurteilung). Darüber hinaus sind auch qualitative Aspekte zu prüfen.

Die Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans eines bedeutenden Instituts gemäß der CRD innehaben darf, ist auf a) ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten oder b) vier Aufsichtsmandate beschränkt. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen.

Qualitative Faktoren können die Zeit beeinflussen, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann. Hierunter fallen Faktoren wie a) die Größe und die Situation der Unternehmen, in denen die Person die Mandate innehat, sowie die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte, b) der Ort bzw. das Land, in dem die Unternehmen ihren Standort haben, und c) andere berufliche oder persönliche Verpflichtungen und Umstände (z. B. ein Gerichtsverfahren, in welches das betreffende Mitglied involviert ist). Bei der Beurteilung, ob das betreffende Mitglied in der Lage sein wird, für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden, sollte das beaufsichtigte Unternehmen auch das Erfordernis fortlaufender Schulungen und Weiterbildung sowie das Erfordernis eines Puffers für unerwartete Umstände berücksichtigen. Zu unerwarteten Umständen zählen nicht nur Krisensituationen in Zusammenhang mit dem Institut, sondern auch Umstände, die sich unerwartet auf den Zeitaufwand auswirken können (z. B. Gerichtsverfahren).

Kollektive Eignung

Es ist in erster Linie Aufgabe des beaufsichtigten Unternehmens, Unzulänglichkeiten in Bezug auf die kollektive Eignung durch die Selbsteinschätzung seines Leitungsorgans festzustellen, beispielsweise anhand einer Eignungsmatrix. Das beaufsichtigte Unternehmen hat diese Unzulänglichkeiten dem JST zu melden bzw. mit dem JST zu erörtern, da die Überwachung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Unternehmensführung stattfinden sollte. Welchen Beitrag ein betreffendes Mitglied zur kollektiven Eignung leisten wird, ist eines der Kriterien, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu bewerten sind.

Beurteilungsverfahren

Die EZB fasst nur Beschlüsse zu Ernennungen in bedeutenden Instituten, es sei denn, die Ernennungen sind Teil des Verfahrens im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen (diese Verfahren sind für bedeutende und weniger bedeutende Institute identisch).

Das Kreditinstitut (oder in Ausnahmefällen das betreffende Mitglied) unterrichtet die jeweilige NCA unter Verwendung länderspezifischer Formulare über eine Ernennung. Die NCA unterrichtet daraufhin die EZB. Gemeinsam sammeln die NCA und die EZB die erforderlichen Informationen, führen die Beurteilung durch und legen einen ausführlichen Beschlussentwurf vor.

Nach jeder Eignungsprüfung erlässt die EZB einen Beschluss. Dabei hält sie sich an die Frist, die das nationale Recht gegebenenfalls vorsieht. Ein betreffendes Mitglied wird entweder als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig eingestuft oder nicht. Allerdings ist die EZB befugt, in zustimmende Beschlüsse Empfehlungen, Auflagen oder Verpflichtungen aufzunehmen. Kann Bedenken mithilfe dieser Instrumente nicht angemessen Rechnung getragen werden, muss ein ablehnender Beschluss erlassen werden. Mitglieder des Leitungsorgans eines bedeutenden Unternehmens, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, können von der EZB jederzeit abberufen werden.

Das beaufsichtigte Unternehmen (oder in Ausnahmefällen das betreffende Mitglied) werden über den Beschluss der EZB unterrichtet. Das beaufsichtigte Unternehmen und das betreffende Mitglied müssen auch alle anderen Anforderungen nach nationalem Recht einhalten, wie etwa die Eintragung in ein nationales Register.

Das betreffende Mitglied oder das beaufsichtigte Unternehmen können eine Überprüfung durch den ABoR beantragen oder direkt den Europäischen Gerichtshof anrufen.

4.5 Laufende Aufsicht

Die laufende Aufsicht über bedeutende Institute wird von den JSTs mit Unterstützung der Querschnittsabteilungen der EZB und der NCAs ausgeübt. Sie beinhaltet regelmäßige und anlassbezogene Maßnahmen sowie die Umsetzung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms (siehe Abschnitt 4.1) und die Durchführung des SREP (siehe Abschnitt 4.6). Zudem sorgen die JSTs für die Abstimmung mit den Vor-Ort-Prüfungsteams und den Austausch mit den nationalen Aufsichtsbehörden.

Die JSTs tragen kontinuierlich Informationen zu dem Institut zusammen und stehen in einem fortlaufenden Aufsichtsdialog.

4.5.1 Informationsbeschaffung



Artikel 10 und 11 SSM-Verordnung

Bei der laufenden Beurteilung des Risikoprofils eines Kreditinstituts nutzt das JST vielfältige Informationsquellen quantitativer und qualitativer Art. Dabei übernehmen JSTs die Funktion einer zentralen Anlaufstelle für die gesamte Kommunikation mit beaufsichtigten Unternehmen und anderen Aufsichtsbehörden im SSM. Die JST-Koordinatorin bzw. der JST-Koordinator sorgt für die Weitergabe der Informationen an alle Beteiligten. Sämtliche Informationen sind in der zentralen Datenbank oder im Informationsmanagementsystem des SSM gespeichert.

Aus rechtlichen und technischen Gründen gibt es jedoch Ausnahmen von der Regel der zentralen Anlaufstelle. Für die Erhebung der meisten quantitativen Daten wurden spezifische Verfahrensregeln festgelegt. Für regelmäßige Meldungen, beispielsweise COREP und FINREP, werden bestehende Meldeplattformen und -verfahren genutzt (siehe Abschnitt 4.3).

Im Allgemeinen kann die EZB von den beaufsichtigten Unternehmen die Vorlage von Dokumenten und schriftliche oder mündliche Erläuterungen hierzu verlangen. Bei solchen Dokumenten handelt es sich beispielsweise um interne Daten- und Managementberichte wie Risikoberichte, interne Prüfberichte, Strategien oder Geschäfts- und Kapitalpläne. Zudem kann die EZB weitere, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erhobene Daten sowie Informationen externer Anbieter zur Überwachung bestimmter Themen und Risiken heranziehen.

4.5.2 Fortlaufender Aufsichtsdialog



Artikel 10, 97, 104 und 105 CRD

Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (EBA/GL/2014/13)

Bei der laufenden Aufsicht treffen sich die JSTs regelmäßig sowie anlassbezogen mit Mitarbeitenden der beaufsichtigten Unternehmen auf verschiedenen Hierarchieebenen. Dieser fortlaufende Aufsichtsdialog ist entscheidend für das frühzeitige Erkennen von Risiken und die zeitnahe Einleitung aufsichtlicher Korrekturmaßnahmen. Darüber hinaus trägt der Aufsichtsdialog dazu bei, dass die beaufsichtigten Unternehmen und die Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis von den Elementen und Faktoren entwickeln, die das Ergebnis der aufsichtlichen Verfahren wie SREP und Stresstests maßgeblich beeinflussen.

Im Rahmen der jährlichen Festlegung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms erstellt das JST einen Jahressitzungskalender für alle beaufsichtigten Unternehmen. Dieser kann im Jahresverlauf aktualisiert werden. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde oder des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens können zudem auch anlassbezogene Sitzungen einberufen werden. Unabhängig davon können Treffen zwischen den NCAs und der lokalen Unternehmensführung zur Erörterung von nicht dem SSM unterliegenden Aufsichtsthemen auch ohne Beteiligung des JST abgehalten werden; das JST ist davon jedoch in Kenntnis zu setzen.

Regelmäßige Treffen finden mit Vertretern der Konzernführung und mit der Geschäftsleitung bedeutender Tochtergesellschaften statt. In der Regel erfolgt mindestens ein Meeting pro Jahr mit der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden (CEO), dem Risikovorstand (CRO) und dem Finanzvorstand (CFO), an dem auch die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende des beaufsichtigten Unternehmens und die Leiterin bzw. der Leiter der internen Revision auf Ebene des Konzerns und relevanter Tochtergesellschaften teilnehmen. Darüber hinaus können Meetings mit den Leitern wichtiger Geschäftszweige sowie den Leitern von Compliance-Funktionen und unterstützenden Funktionen abgehalten werden; ergänzend kommen Themenbesprechungen auf Fachebene hinzu.

Ein zentrales Element des Aufsichtsdialogs ist das Meeting mit der Geschäftsleitung des Instituts zur Präsentation der Schlussfolgerungen des SREP und der Hintergründe der SREP-Beschlussentwürfe; dieses Treffen wird üblicherweise vom JST-Koordinator organisiert. Dabei erfährt das Institut, wie es bewertet wurde und in welchen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht.

Gelegentlich organisiert die EZB weitere Sitzungen mit Branchenvertretern, wie beispielsweise CEO-Workshops zu ausgewählten Themen.

4.5.3

Thematische Überprüfungen im SSM



Artikel 99 CRD

Artikel 4, 6 Absatz 1,
9 Absatz 1 und 10 SSM-
Verordnung

Die EZB führt thematische Überprüfungen zu Themen durch, die in der Regel Gruppen von Instituten aus mehreren Ländern, mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen sowie von unterschiedlicher Größe und Komplexität betreffen (z. B. die [thematische Überprüfung der Governance und Risikobereitschaft](#)). Die Institute, die einer thematischen Überprüfung unterzogen werden, werden dabei so gewählt, dass eine fundierte horizontale Analyse und Vergleichsbetrachtung möglich ist. So sollen wertvolle Erkenntnisse über die Risikostrukturen in den jeweiligen Mitgliedstaaten gewonnen werden. Ziel einer thematischen Überprüfung ist es, durch das Zusammentragen von Fakten ein tiefgreifendes Wissen über das ausgewählte Thema zu erlangen. Je nach Thema und Feststellungen können die Ergebnisse der thematischen Überprüfung auch zur Erstellung von SSM-Leitfäden, zur Herausarbeitung bzw. Förderung von Best Practices oder gar zur Festlegung institutsspezifischer qualitativer und/oder quantitativer Messgrößen herangezogen werden. Bei den für eine thematische Überprüfung ausgewählten Instituten werden die Ergebnisse der Untersuchung im jährlichen SREP berücksichtigt.

Die Themen für die thematischen Überprüfungen werden vom Aufsichtsgremium der EZB festgelegt. Bei der Genehmigung der Aufsichtsprioritäten für das kommende Jahr legt es die Themen fest, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollen. Die Ermittlung potenzieller Themen für eine thematische Überprüfung wird von der Abteilung Aufsichtsplanung zusammen mit beteiligten Akteuren des SSM koordiniert; dabei handelt es sich beispielsweise um Generaldirektionen, JSTs, andere Geschäftsbereiche der EZB, Querschnittsfunktionen der NCAs und internationale Gremien (z. B. EBA und BCBS).

Die JSTs teilen den beaufsichtigten Unternehmen ihre Feststellungen oder den festgestellten Verbesserungsbedarf durch spezifische Follow-up-Schreiben oder Aufsichtsbeschlüsse mit. Je nachdem, wie gravierend die festgestellten Mängel sind, können ein Maßnahmenplan oder spezifische Korrekturmaßnahmen gefordert werden. Ergebnisse thematischer Überprüfungen in zusammengefasster Form können dem Bankensektor auch über die Veröffentlichung von Erwartungen des SSM bekannt gegeben werden.

4.5.4 Regelmäßige regulatorische Überprüfungsverfahren



CRD
EBA-Leitlinien

Bei den regelmäßigen regulatorischen Überprüfungen handelt es sich um Aufsichtsaufgaben, die sich aus der CRR, der CRD und der BRRD ableiten. Darunter fallen beispielsweise die regelmäßige Beurteilung des Sanierungsplans und der [Vergütungspolitik](#) eines Instituts sowie die Beurteilung der Einhaltung von Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 oder der Dividendenpolitik.

So ist es Aufgabe der JSTs, Informationen zur Vergütungspolitik und -praxis des beaufsichtigten Instituts zu sammeln und eine aussagekräftige Analyse durchzuführen, um die Einhaltung der maßgeblichen CRD-Anforderungen zu beurteilen. Die Beurteilung geht auch in den SREP-Beschluss ein (siehe Abschnitt 4.7).

Im Zusammenhang mit der Anwendung solider Vergütungsgrundsätze und in Reaktion auf Anträge der beaufsichtigten Institute sind die JSTs zuständig für die Prüfung von Anträgen auf vorherige Zustimmung zur Ausnahme von Mitarbeitern von der Annahme, dass sich ihre berufliche Tätigkeit wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt („identifizierte Mitarbeiter“) und Anträge zur Anhebung des Verhältnisses zwischen variablen und festen Vergütungsbestandteilen. Im ersten Fall erlässt der EZB-Rat (gemäß dem Beschlussfassungsverfahren der EZB) einen Beschluss auf Grundlage eines Vorschlags des Aufsichtsgremiums. In letzterem Fall ist bei einer voraussichtlich weiterhin soliden Kapitalbasis in der Regel kein gesonderter Beschluss einer zuständigen Behörde erforderlich.

Eine weitere Aufgabe der JSTs besteht in der Beurteilung der Einhaltung von Offenlegungsanforderungen nach Säule 3, die sich aus der CRD, der CRR, den EBA-Leitlinien und dem nationalen Recht ergeben. In diesem Zusammenhang beurteilt das JST nicht nur die offengelegten Dokumente, sondern auch interne Vereinbarungen und Verfahren, die für mit der Offenlegung einhergehende

Entscheidungen und Tätigkeiten maßgeblich sind. Die Ergebnisse dieser Beurteilung können ebenfalls in den SREP-Beschluss einfließen.

4.6 Durchführung des SREP

4.6.1 Das SREP-Rahmenwerk



Artikel 97, 98, 104, 105 und 110 CRD

Artikel 4 und 16 SSM-Verordnung

Technische Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission)

Technische Regulierungsstandards zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien (Delegierte Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission)

Technische Durchführungsstandards zur Arbeitsweise der Aufsichtskollegien (Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission)

Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (EBA/GL/2014/13)

EBA-Stellungnahme zu Säule 1, Säule 2 und den kombinierten Kapitalpuffern

EBA-Klarstellung zur Verwendung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests im Rahmen des SREP-Prozesses

Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten

Im Rahmen des **SREP** gemäß der Definition in der CRD müssen die JSTs mindestens jährlich eine Prüfung der Vereinbarungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen vornehmen, welche die von ihnen beaufsichtigten Institute implementiert haben. Für die Entwicklung der entsprechenden Methodik, die Durchführung horizontaler Analysen und die Prozesskoordination sind die Querschnittsfunktionen zuständig. Die Bewertung im Rahmen des SREP wird kontinuierlich durchgeführt. Sie bildet die Grundlage für die Beschlüsse zur Angemessenheit des Kapitals und der Liquidität sowie für zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen. Diese werden mindestens jährlich gefasst und falls erforderlich aktualisiert.

Der SREP-Prozess und die SREP-Methodik orientieren sich an den SREP-Leitlinien der EBA; sie werden im Einklang mit diesen Leitlinien und unter Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften aktualisiert. Damit sich ändernde allgemeine Praktiken im SREP-Prozess zeitnah berücksichtigt werden, stützt sich die SREP-Methodik des SSM auf die Best Practices im SSM sowie die Empfehlungen internationaler Gremien und gewährleistet auf diese Weise eine kontinuierliche Verbesserung.

Fortlaufende und zukunftsorientierte Bewertungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Verhältnismäßigkeit ist bei der Durchführung des SREP ein entscheidendes Element: Sowohl im Turnus, als auch im Umfang und in der Tiefe des Bewertungsprozesses (und damit auch im aufsichtlichen Prüfungsprogramm, siehe Abschnitt 4.1.3) spiegelt sich das Maß an Aufsichtsintensität wider, das für ein Institut in Anbetracht seines Risikoprofils als erforderlich erachtet wird.

Der SREP-Beschluss mündet in Aufsichtsmaßnahmen, die Kapital- und/oder Liquiditätsmaßnahmen sowie sonstige Aufsichtsmaßnahmen umfassen können. Die SREP-Methodik des SSM für bedeutende Institute richtet sich nach den SREP-Leitlinien der EBA. Darüber hinaus fließen Best Practices im SSM sowie Empfehlungen anderer internationaler Gremien ein. Am SREP-Prozess sind erfahrene Aufseher aus der EZB und den NCAs beteiligt. So tragen 26 nationale Behörden aus 19 Mitgliedstaaten zu seiner Umsetzung bei. Über ein einheitliches integriertes IT-System wird ein sicherer Informationsfluss zwischen allen Bankenaufscheidern gewährleistet. Die umfassende Nutzung von NCA- und EZB-

Ressourcen ist sichergestellt. So erfolgt beispielsweise die Bewertung und Kontrolle der Datenqualität sowohl auf NCA- als auch auf EZB-Ebene.

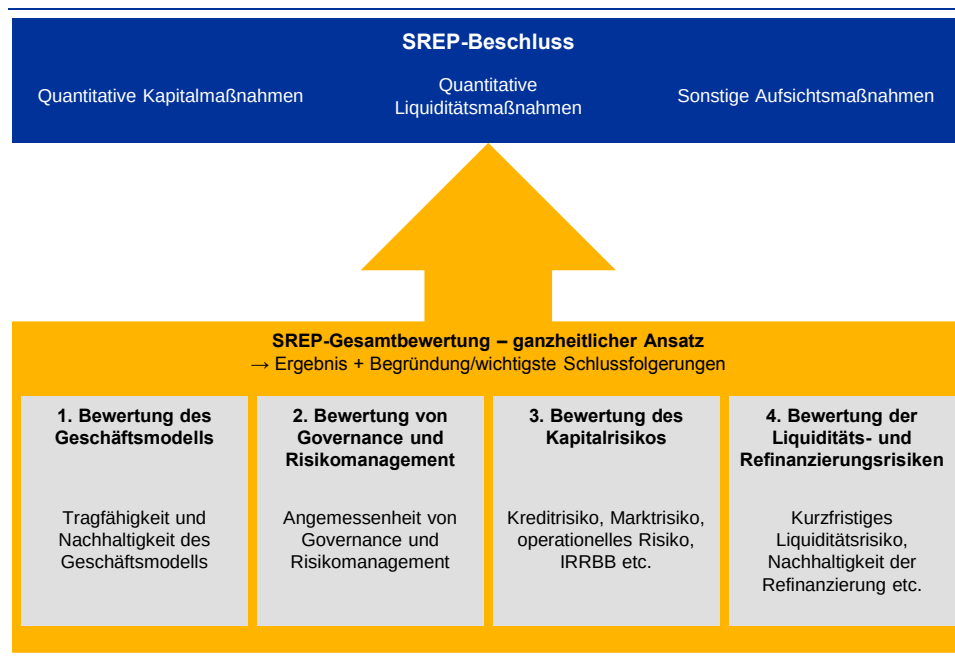
Der SREP ist als Schlüsselprojekt angelegt und wird von der DG MS IV nach einem einheitlichen Zeitplan koordiniert. Hierfür nutzt die Generaldirektion – insbesondere bei der Methodenentwicklung – uneingeschränkt die Fachkompetenz von EZB und NCAs im Rahmen des Expertennetzwerks und der von ihr organisierten thematischen Workshops und speziellen Informationsveranstaltungen. Mehrere horizontale Analysen, die während des SREP von speziellen Querschnittsfunktionen in der DG MS IV durchgeführt werden, stellen darüber hinaus die Einheitlichkeit der Bewertungen sicher.

Im Laufe des Jahres führen die JSTs den SREP nach der SREP-Methodik des SSM und nach dem SEP durch. Die Analysen und Ergebnisse der Bewertungen, ergriffene prudenzielle Maßnahmen sowie die auferlegten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden in einem bankenaufsichtlichen IT-System erfasst, damit die Vorgänge nachvollziehbar sind und Rechenschaft abgelegt werden kann.

Ganzheitliche Betrachtung

Ziel der SREP-Bewertung ist es, durch die Berücksichtigung von Risiken und risikomindernden Faktoren ein möglichst getreues Gesamtbild vom Risikoprofil des Instituts zu erhalten. Das Risikoprofil eines Instituts ist naturgemäß vielschichtig, und zwischen vielen Risikofaktoren bestehen Wechselbeziehungen. Bei der Entscheidung über potenziell zu ergreifende aufsichtliche Maßnahmen wird diesem Umstand Rechnung getragen. Aus diesem Grund müssen im SREP des SSM die vier Kernelemente (siehe **Abbildung 14** unten) gemeinsam betrachtet werden, wenn die SREP-Gesamtbewertung erstellt und der SREP-Beschluss vorbereitet wird.

Abbildung 14
SREP-Übersicht



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Der SREP des SSM beruht auf den vier folgenden Kernelementen:

- Bewertung des Geschäftsmodells und der Profitabilität (Element 1): Dabei wird die Art des Geschäftsmodells eines Instituts betrachtet und beurteilt, inwiefern es einen Einfluss auf die Ertragskraft und das Wachstumspotenzial des Instituts haben könnte.
- Bewertung von interner Governance und Risikomanagement (Element 2): Diese Analyse konzentriert sich auf die interne Organisationsstruktur eines Instituts und die Art der Geschäftsführung und des Risikomanagements.
- Eingehende Betrachtung einzelner Kapitalrisiken (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko und Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch) unter normalen und unter Stressbedingungen (Element 3): Diese Bewertungen fließen in eine vorläufige Ermittlung des Kapitalbedarfs zur Risikodeckung und in die Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung ein.
- Eingehende Betrachtung einzelner Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken (kurz- und langfristig) unter normalen und unter Stressbedingungen (Element 4): Diese Bewertungen fließen in eine vorläufige Ermittlung des Liquiditätsbedarfs zur Risikodeckung und in die Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung ein.

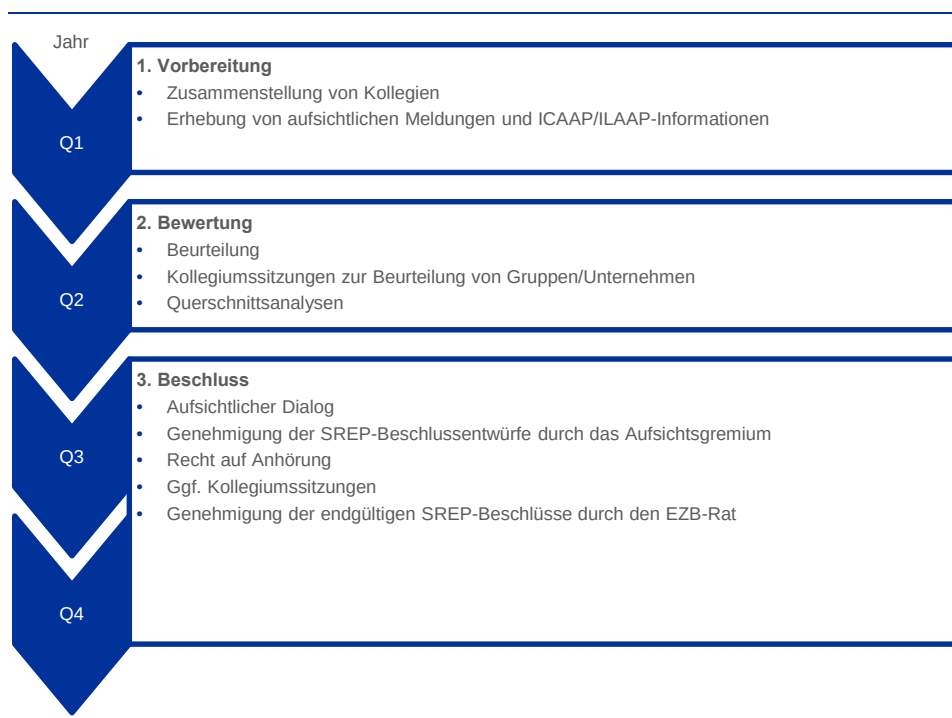
Jedes JST ist für die Durchführung des SREP bei den von ihm beaufsichtigten Unternehmen zuständig. Ziel ist es, über die einzelnen Prozessschritte zu einer aktualisierten Einschätzung der Tragfähigkeit des Unternehmens zu gelangen. Diese Schritte sind in dem einheitlichen SREP-Zeitplan aufgeführt, den die JSTs alljährlich

vor Beginn der Bewertungsphase erhalten, nachdem er vom Aufsichtsgremium der EZB genehmigt wurde (siehe **Abbildung 15**).

Die Unterteilung der Hauptphasen kann variieren, je nachdem ob die bedeutende Gruppe Tochtergesellschaften oder bedeutende Zweigstellen außerhalb des SSM hat. In diesem Fall muss ein Aufsichtskollegium eingerichtet werden (siehe Abschnitt 1.4.3). Diese intensivere Zusammenarbeit zwischen Behörden auf EU- und internationaler Ebene ist für die Stärkung der Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen von zentraler Bedeutung. Kollegien sind ständige, aber flexible Koordinierungsstrukturen, in denen die an der Beaufsichtigung einer Bankengruppe beteiligten Aufsichtsbehörden vertreten sind. In der Praxis dienen sie dem Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats und ermöglichen die koordinierte und gemeinsame Planung sowie Durchführung von zentralen Aufsichtsaufgaben einschließlich Aspekten der laufenden Aufsicht. Darüber hinaus erleichtern sie die Aufsichtstätigkeit im Vorfeld und im Verlauf von Krisensituationen. Eine zentrale Aufgabe von Aufsichtsbehörden in einem Kollegium ist es, Beschlüsse zur Angemessenheit des risikobasierten Kapitals von grenzüberschreitenden Gruppen und ihren Tochtergesellschaften im EWR zu fassen.

In dem nachfolgenden SREP-Zeitplan und dem nachstehend beschriebenen Gesamtprozess wird unterstellt, dass die EZB die Rolle der konsolidierenden Aufsichtsbehörde (d. h. des Herkunftsmitgliedstaats) innehat. Ist die EZB in der Funktion der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats tätig, können der Zeitplan und die Prozesse unter Umständen abweichen.

Abbildung 15
Vereinfachter Zeitplan des SREP-Beschlussverfahrens



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Dreistufiger Ansatz

Die Bewertung der SREP-Elemente „Kapitalrisiken“ und „Liquiditätsrisiken“ erfolgt nach einem dreistufigen Ansatz für die Aspekte „Risikoniveau“ und „Risikokontrolle“. Während bei der Bewertung des SREP-Elements „Geschäftsmodell und Profitabilität“ nur das Risikoniveau betrachtet wird, kann bei der Bewertung des SREP-Elements „interne Governance und Risikomanagement“ nur die Risikokontrolle berücksichtigt werden.

Der dreistufige Ansatz umfasst die folgenden Phasen:

- (i) **Phase 1:** Informations- und Datenerhebung; aufsichtliche Meldungen dienen dabei als Hauptquelle, es werden aber beispielsweise auch Informationen genutzt, die im Zuge von thematischen Überprüfungen (Thematic Reviews), eingehenden Überprüfungen (Deep Dives) und Meetings mit der Geschäftsleitung des Instituts gesammelt wurden (siehe Abschnitt 4.5.3).
- (ii) **Phase 2:** automatische Erstellung eines Anker-Scorewerts für das Risikoniveau und formale Compliance-Prüfung der Risikokontrolle.
- (iii) **Phase 3:** aufsichtliche Beurteilung nach Maßgabe klar definierter Grundsätze (Constrained Supervisory Judgement) auf Basis zusätzlicher Faktoren und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Komplexität der Institute.

Die JSTs erstellen die Berichte über die Bewertung des Gruppenrisikos und über die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Gruppe auf Basis aller verfügbaren Informationen gemäß dem SREP-Zeitplan, sie berücksichtigen aber auch relevante Informationen mit Stand nach dem Stichtag. In Bezug auf Kollegien ist in der CRD geregelt, dass die JSTs auch die einzelnen Beiträge von Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats berücksichtigen müssen.

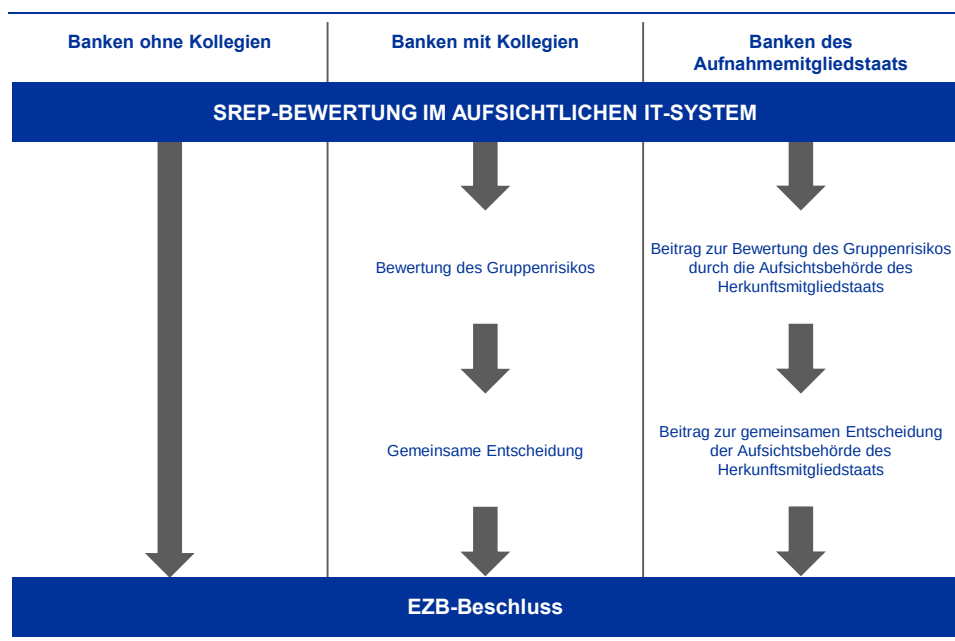


EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen (EBA/GL/2015/03)

Die JSTs nehmen eine vorläufige Einschätzung zu kapitalbezogenen, liquiditätsbezogenen und qualitativen Maßnahmen vor. Im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu Frühinterventionsmaßnahmen sollten sie gegebenenfalls Frühinterventionsmaßnahmen in Betracht ziehen, wenn die beaufsichtigten Institute nicht gut abschneiden und somit ein hohes Risikoprofil aufweisen.

Abbildung 16

Zusammenhang zwischen SREP-Prozess und SREP-Beschlüssen



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Anmerkung: Bei Banken des Aufnahmemitgliedstaats wird der Teil einer gemeinsamen Entscheidung zur Gruppe, der sich auf das SSM-Unternehmen bezieht, durch einen EZB-Beschluss umgesetzt.

4.6.2

SREP-Gesamtbewertung und -Beschluss



Artikel 16 und 22 SSM-Verordnung

Das JST entscheidet auf Grundlage der SREP-Gesamtbewertung, welche Aufsichtsmaßnahmen am besten geeignet sind, um die Schwachstellen eines Instituts zu beseitigen. Unter normalen Umständen richtet sich der zeitliche Ablauf nach dem SREP-Zeitplan. Es ist jedoch möglich, dass Feststellungen, etwa aus der laufenden Aufsicht oder einer anderen Aufsichtstätigkeit (z. B. einer thematischen Überprüfung) in der SREP-Bewertung erfasst werden müssen und somit in den SREP-Beschluss einfließen. In solchen Fällen sollte das JST die SREP-Bewertung so bald wie möglich aktualisieren und den Erlass eines neuen SREP-Beschlusses vorschlagen.

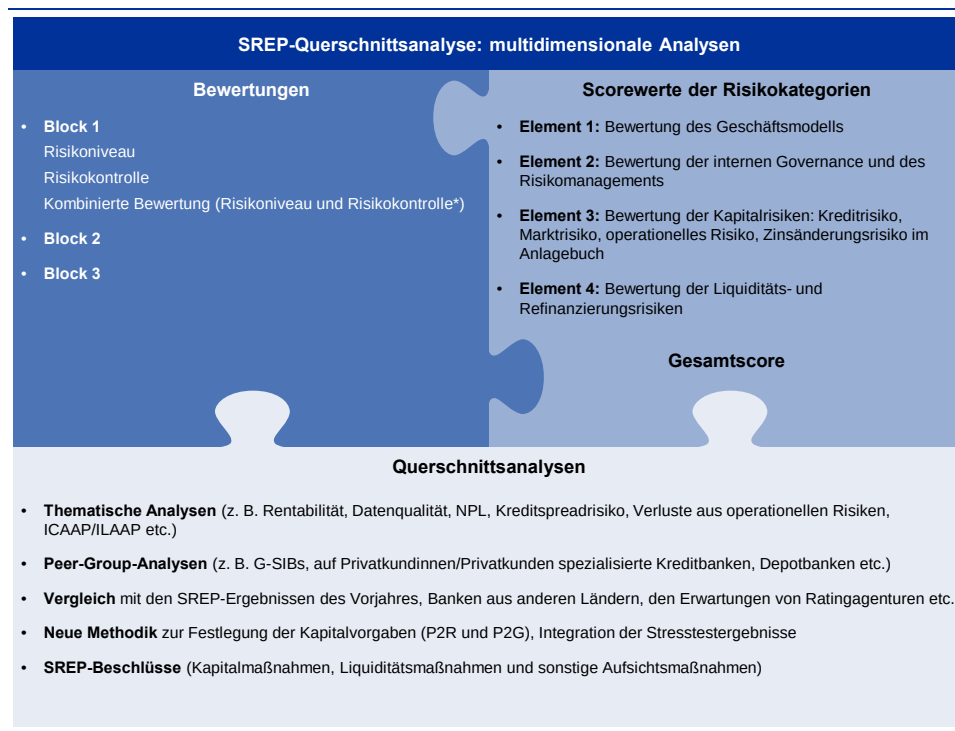
Für die gesamte Gruppe sind Bewertungen auf konsolidierter sowie auf teilkonsolidierter bzw. Einzelinstitutsebene verfügbar, die sowohl der Gruppenperspektive als auch der Perspektive der Tochterunternehmen gebührend Rechnung tragen. Diese Bewertungen fließen in den SREP-Beschlüsse ein.

Die Prüfung der SREP-Bewertungsergebnisse erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Kontrollschritt werden die Risikobewertungsergebnisse regelmäßig im JST-Kernteam oder im gesamten JST erörtert und hinterfragt. Etwaige Änderungen und Begründungen werden im bankenaufsichtlichen IT-System festgehalten. In einem zweiten Kontrollschritt erhalten die zwischengeordneten Ebenen der EZB regelmäßig aktualisierte Bewertungsergebnisse und können diese auch kritisch prüfen. Im Zusammenhang mit dem jährlichen SREP-Zyklus erstellt die Abteilung Methodik und Entwicklung von Standards mehrere Querschnittsanalysen, die für den

Peer-Vergleich und die Beschlussfassung zur Unterstützung herangezogen werden (siehe **Abbildung 17**).

Abbildung 17

SREP-Querschnittsanalysen: Multidimensionale Analysen



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Bei der laufenden SREP-Bewertung kann sich herausstellen, dass umgehende Aufsichtsmaßnahmen notwendig sind, um Mängeln bei einem Kreditinstitut entgegenzuwirken. Solche Feststellungen werden in Zwischenberichten zusammengefasst und den zwischengeordneten Ebenen der EZB zeitnah übermittelt. Je nach ihrer Art werden diese Berichte an das Kreditinstitut übermittelt und stellen ein Verwaltungshandeln dar oder das Aufsichtsgremium/der EZB-Rat erlässt einen entsprechenden Aufsichtsbeschluss. Dabei kann es sich beispielsweise um einen aktualisierten SREP-Beschluss oder einen Beschluss zur Verhängung von Sanktionen oder Durchsetzungsmaßnahmen handeln (bei Letzteren arbeiten die JSTs eng mit der Abteilung Durchsetzung und Sanktionen zusammen). Die Ergebnisse dieses Verfahrens fließen ebenfalls in die ständige SREP-Bewertung ein.

In der Endphase des SREP-Zyklus organisiert das JST ein informelles Gespräch über die SREP-Bewertung, an dem das Leitungsorgan des beaufsichtigten Mutterinstituts und der betreffenden Tochtergesellschaften teilnehmen.

Im Anschluss bereiten die JSTs einen SREP-Beschluss vor. Im Falle eines Aufsichtskollegiums müssen die JSTs gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auch die einzelnen Beiträge von Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats berücksichtigen und eine entsprechende Einigung mit ihnen erzielen.

Die SREP-Beschlussentwürfe werden dem Aufsichtsgremium zur Genehmigung vorgelegt, wobei rechtliche Prüfungen und Qualitätsprüfungen berücksichtigt werden. Nach ihrer Genehmigung werden die SREP-Beschlüsse an die beaufsichtigten Unternehmen geschickt, die eine Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der in der SSM-Rahmenverordnung geregelte zweiwöchige Anhörungszeitraum (siehe Abschnitt 1.3.3). Die Beschlussentwürfe werden den beaufsichtigten Unternehmen gegebenenfalls in der von ihnen gewählten Sprache zugestellt. Die Einhaltung der Sprachenregelung und die Koordination der Sprachfassungen wird sichergestellt.

Nach Ablauf des Anhörungszeitraums und Prüfung der Stellungnahmen, die von den beaufsichtigten Unternehmen eingereicht wurden, werden die Beschlussentwürfe erneut dem Aufsichtsgremium vorgelegt, falls nötig in revidierter Form. Die JSTs, die im Rahmen von Kollegien für bedeutende beaufsichtigte Gruppen zuständig sind, schicken die endgültigen und vom Aufsichtsgremium genehmigten SREP-Beschlüsse an die Mitglieder des Kollegiums, um die Zustimmung des Vertreters der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats einzuholen. Dieser ist befugt, die SREP-Beschlüsse zu billigen/genehmigen.

Der finale SREP-Beschluss wird vom EZB-Rat nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen und dem betreffenden bedeutenden Institut sowie den Kollegiumsmitgliedern in der entsprechenden Sprache zugestellt. Nach Erlass eines Beschlusses kann der Adressat eine Überprüfung durch den ABoR beantragen oder gegen den Beschluss Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben (siehe Abschnitt 1.3.4).

Gegenstand von SREP-Beschlüssen können sein:

Eigenmittelanforderungen

- SREP-Gesamtkapitalanforderungen (Total SREP Capital Requirement), bestehend aus Mindestanforderungen für Eigenmittel (8 %, davon mindestens 56,25 % in Form von CET1) und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Säule-2-Anforderungen, nur CET1)
- Kombinierte Kapitalpufferanforderungen (nur CET1)

Institutsspezifische quantitative Liquiditätsanforderungen

Sonstige qualitative Aufsichtsmaßnahmen

- Jegliche zusätzlichen Maßnahmen, die sich aus der SSM-Verordnung oder aus anderem geltenden Recht ergeben, wie etwa eine Einschränkung oder Beschränkung des Geschäfts, eine Risikominderungsanforderung, Einschränkungen der Dividendenausschüttung oder sonstige korrigierende Aufsichtsmaßnahmen



- Follow-up zu Vor-Ort-Prüfungen

Außerdem kann das Institut zur Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen verpflichtet werden. Für weitere Informationen zu Frühinterventionsmaßnahmen siehe Abschnitt 4.9.

Im Rahmen des SREP-Beschlusses werden dem beaufsichtigten Institut auch [Säule-2-Empfehlungen \(Pillar 2 Guidance – P2G\)](#) übermittelt. [Säule-2-Empfehlungen](#) werden als Aufschlag auf die CET1-Quote angegeben. Sie stammen aus der [Mitteilung der EBA zum EU-weiten Stresstest 2016](#) und liegen über den verbindlichen Kapitalanforderungen.

Neben den laufenden Gesprächen mit dem beaufsichtigten Unternehmen, die im Rahmen des SREP stattfinden, fördern die JSTs auch den Dialog mit der Branche. Dies verschafft den Instituten die notwendige Klarheit über die Methodik und Risikobewertung und den erforderlichen Hintergrund für die Ausgestaltung ihrer Kapitalplanung.

Nach dem Abschluss des SREP-Zyklus werden die zusammengefassten Ergebnisse auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

4.6.3 EZB als Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats

Ist die EZB Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, befolgt das JST die mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vereinbarten und von ihr bereitgestellten Zeitpläne und Meldeformulare. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde führt bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und hält alle Kollegiumsmitglieder über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten auf dem Laufenden.

Zu den Aufgaben des JST gehört es mindestens, auf Grundlage der verfügbaren Informationen die Berichte zur Risikobewertung und Liquiditätsrisikobewertung des beaufsichtigten Kreditinstituts zu erstellen. Diese Berichte muss das JST dann der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Auf Grundlage dieser Berichtsentwürfe kommt das JST zu einer vorläufigen Einschätzung der quantitativen Eigenkapital- und Liquiditätsbewertung sowie der qualitativen Maßnahmen, die in der Folge in den Sitzungen des Kollegiums erörtert werden.

Im Anschluss erhält das JST von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die endgültige Fassung des Berichts über die Bewertung des Gruppenrisikos und des Berichts über die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Gruppe. Anhand dieser endgültigen Berichte erstellt das JST den Beitrag des SSM zu den gemeinsamen Entscheidungen und übermittelt ihn der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats. Nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats wird der Entwurf der gemeinsamen Entscheidung dem JST vorgelegt.

Sobald die Rechts- und Qualitätsprüfungen abgeschlossen sind, muss das JST den Entwurf der gemeinsamen Entscheidung und den Entwurf des EZB-Durchführungsbeschlusses dem Aufsichtsgremium zur Genehmigung vorlegen. Nach Genehmigung wird der Entwurf des EZB-Durchführungsbeschlusses dem beaufsichtigten Kreditinstitut zugestellt und der Anhörungszeitraum beginnt. Die Entscheidungsentwürfe werden dem beaufsichtigten Unternehmen gegebenenfalls in der von ihm gewählten Sprache zugestellt. Im Anschluss muss das JST die eingegangenen Stellungnahmen prüfen und mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Einigung zur Bewertung dieser Stellungnahmen sowie zu den Änderungen am Entwurf der gemeinsamen Entscheidung erzielen. Hierzu nimmt das JST an den von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats einberufenen Sitzungen des Kollegiums teil.

Sobald eine Einigung erzielt ist, übermittelt das JST die endgültige gemeinsame Entscheidung an das Aufsichtsgremium zur Genehmigung und anschließend an den EZB-Rat, der die endgültige gemeinsame Entscheidung nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlässt. Nach Beschlussfassung stellt die EZB dem Kreditinstitut den endgültigen EZB-Durchführungsbeschluss zu und teilt der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit, dass die EZB der gemeinsamen Entscheidung zugestimmt hat. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats stellt die gemeinsame Entscheidung dem Mutterinstitut zu.

4.7

Laufende Überwachung interner Modelle



Artikel 101 CRD

Artikel 16 SSM-Verordnung



Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle

Durch die laufende Modellüberwachung soll überprüft werden, ob ein Kreditinstitut die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an interne Modelle zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen gemäß der CRR erfüllt. Dazu gehören Anforderungen hinsichtlich der Risikosensitivität und der Validierung des Modells, der Steuerung des Modellrisikos, hinsichtlich Modellanpassungen, modellbezogenen Prozessen sowie Benchmarking des Modells. Die EZB sollte regelmäßig überprüfen, ob die von dem Kreditinstitut verwendeten Techniken zur Erstellung der internen Modelle ausgereift und auf aktuellem Stand sind. Die Erkenntnisse aus der laufenden Modellüberwachung fließen in die laufende Bewertung des Instituts ein und sind zentraler Bestandteil des SREP-Beschlusses.

Die laufende Modellüberwachung trägt dazu bei, die Anforderungen von Artikel 101 CRD zu erfüllen, dem zufolge die zuständigen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen haben, ob die Institute die Anforderungen in Bezug auf interne Modelle einhalten. Dies wird durch Kombination der folgenden beiden Maßnahmen erreicht:

- laufende Modellüberwachung, primär auf der Basis von externen Überprüfungen, einschließlich eigens hierfür einberufener Meetings mit Vertretern des beaufsichtigten Unternehmens
- Prüfungen interner Modelle (zumeist in Form einer Vor-Ort-Prüfung)

Werden im Rahmen einer laufenden Modellüberwachung Mängel festgestellt, ist wahrscheinlich eine weitere Prüfung des internen Modells erforderlich, damit die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen (wie in Artikel 16 der SSM-Verordnung dargelegt) durch hinreichende Nachweise begründet werden kann. Letzten Endes können in den gesetzlich geregelten Fällen auch Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse ausgeübt werden.

Die laufende Modellüberwachung muss mindestens auf der obersten Konsolidierungsebene der Gruppe im SSM erfolgen. Befindet sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes eines Unternehmens der Gruppe mit einem genehmigten Modell außerhalb der Europäischen Union, so wird der Dialog mit dieser Aufsichtsbehörde unterstützt, um die laufende Modellüberwachung zu verbessern.

Die laufende Modellüberwachung ist (gemäß Artikel 101 CRD) eine dauerhafte rechtliche Anforderung. Im Allgemeinen müssen keine Auslösetatbestände vorliegen, um die laufende Überwachung zu begründen.

Die laufende Modellüberwachung setzt sich aus vielen Komponenten zusammen; der Beurteilungsturnus kann auf die jeweilige Komponente abgestimmt werden.

Die folgenden Komponenten sollten mindestens jährlich überprüft werden:

- die Einhaltung rechtlicher Anforderungen und aufsichtlicher Bedingungen, Beschränkungen, Auflagen (z. B. Korrekturmaßnahmen), die in den EZB-Beschlüssen zur Modellgenehmigung festgelegt wurden, sowie die Einhaltung von Umsetzungsplänen und anderen, dem Institut auferlegten, modellbezogenen Aufsichtsmaßnahmen durch das Kreditinstitut
- bei Instituten, die eine Genehmigung zur Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken erhalten haben, gegebenenfalls eine Analyse der Rückvergleichsergebnisse und Zeitreihenanalysen (Artikel 368 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 369 CRR)
- eine Analyse der Modellvalidierungen des Kreditinstituts
- gegebenenfalls eine Bewertung der Ergebnisse des jährlichen Vergleichs interner Modelle (Artikel 78 CRD)
- eine Überprüfung nicht wesentlicher Modelländerungen und -erweiterungen
- gegebenenfalls eine Beurteilung anderer interner Berichte des Instituts zum internen Modell

Zu den laufenden Überwachungsmaßnahmen zählt auch mindestens ein Vor-Ort-Besuch oder ein Meeting mit der Aufsichtsbehörde pro Jahr und Institut. Die Tagesordnung für dieses Meeting kann unter anderem folgende Punkte enthalten: Überprüfung von Nachweisen für die andauernde Eignung der aktuell verwendeten internen Modelle in Anbetracht der aktuellen Geschäftsstrategie des Instituts, geplante künftige Modelländerungen und sonstige laufende Projekte im Institut, die

hinsichtlich der internen Modelle für die verschiedenen Risikokategorien relevant sind.

4.8 Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen



Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle

Siehe [Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle](#).

4.9 Beurteilung anlassbezogener Ersuchen, Anzeigen und Anträge

In diesem Abschnitt werden die Prozesse beschrieben, mit denen Aufsichtsbehörden den Kreditinstituten auf deren Ersuchen bestimmte Erlaubnisse erteilen können. Die Kreditinstitute müssen sämtliche relevanten Informationen vorlegen. Die Ersuchen müssen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (d. h. Rechtsakte der EU oder deren nationale Umsetzungsinstrumente) erfüllen.

4.9.1 Kapitalinstrumente

Begebung von CET1-Instrumenten



Artikel 26 Absatz 3 CRR und Artikel 27 bis 29 SSM-Rahmenverordnung

Technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission)

Beaufsichtigte Unternehmen können Kapitalinstrumente nur dann als Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 – CET1) einstufen, wenn ihnen hierzu die Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt wurde. Auf Ersuchen eines bedeutenden Instituts wird ein individueller EZB-Aufsichtsbeschluss erlassen, mit dem entweder die Erlaubnis (unter Auflagen) erteilt oder verwehrt wird.

Nach Einreichung sämtlicher relevanter Unterlagen durch das bedeutende Institut prüft das JST, ob die eingereichten Informationen den maßgeblichen Rechtsvorschriften entsprechen. Liegen alle relevanten Informationen vor, bestätigt das JST dem bedeutenden Institut, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Gegebenenfalls werden weitere Informationen angefordert. Anschließend prüft das JST, ob die maßgeblichen Vorschriften eingehalten werden und ob das Kapitalinstrument im öffentlichen Verzeichnis der CET1-Instrumente der EBA aufgeführt wird. Wird das Instrument nicht im öffentlichen Verzeichnis der EBA aufgeführt, unterrichtet das JST die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen, welche die EBA diesbezüglich konsultieren kann, bevor das JST dem Aufsichtsgremium einen Beschluss vorschlägt.

Auf Vorschlag des JST wird ein Beschluss erlassen.



Artikel 26 Absatz 2 CRR

Technische
Regulierungsstandards für die
Eigenmittelanforderungen an
Institute (Delegierte
Verordnung (EU) Nr. 241/2014
der Kommission)

Beschluss der EZB über die
Bedingungen, unter denen
Kreditinstitute Zwischen- und
Jahresendgewinne dem harten
Kernkapital (CET1) zurechnen
dürfen (EZB/2015/4)

Anerkennung von Zwischen- und Jahresendgewinnen als CET1

Die EZB kann vor einem förmlichen Beschluss des beaufsichtigten Unternehmens zur Bestätigung seines endgültigen Jahresergebnisses eine Erlaubnis für die Zurechnung von Zwischen- oder Jahresendgewinnen zum CET1 erteilen. Hierzu stellt das beaufsichtigte Unternehmen mithilfe des entsprechenden Formulars und unter Angabe der Informationen gemäß dem Anhang des Beschlusses der EZB über die Bedingungen, unter denen Kreditinstitute Zwischen- und Jahresendgewinne dem harten Kernkapital (CET1) zurechnen dürfen, einen förmlichen Antrag. Das JST prüft, ob die Bedingungen des EZB-Beschlusses erfüllt sind. Ist dies der Fall, so wird dies dem Institut vom JST bestätigt.

Sind die Anwendungsvoraussetzungen des EZB-Beschlusses nicht erfüllt oder bezieht sich der Antrag des Instituts auf einen Fall, der nicht durch den EZB-Beschluss abgedeckt ist, führt das JST im Rahmen des Standardbeschlussverfahrens eine Einzelfallprüfung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis für die Zurechnung von Zwischen- oder Jahresendgewinnen zum CET1 durch.



Artikel 77 und 78 CRR

Artikel 27 bis 32 der
technischen
Regulierungsstandards für die
Eigenmittelanforderungen an
Institute (Delegierte
Verordnung (EU) Nr. 241/2014
der Kommission)

Verringerung der Eigenmittelinstrumente

Auf Ersuchen eines beaufsichtigten Instituts kann die EZB eine Verringerung der Eigenmittel genehmigen. Zunächst prüft das JST, ob das Institut alle in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission genannten erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Liegen die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Informationen bereits vor, verzichtet das JST auf die Einreichung eines Teils dieser Unterlagen. Die EZB erlässt einen zustimmenden oder abschlägigen Beschluss hinsichtlich des Antrags auf Genehmigung einer Verringerung der Eigenmittel und setzt das Institut hiervon in Kenntnis.

Sobald nach Erteilung der Genehmigung die ersten aufsichtlichen Meldungen eingehen, prüft das JST, ob der volle Betrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, auf die sich die Genehmigung erstreckt, von der jeweiligen Kategorie der (nach COREP) gemeldeten Eigenmittel abgezogen wurde.



Erwägungsgrund 75 und
Artikel 52 bis 55, 63 und 65
CRR

Technische
Regulierungsstandards für die
Eigenmittelanforderungen an
Institute (Delegierte
Verordnung (EU) Nr. 241/2014
der Kommission)

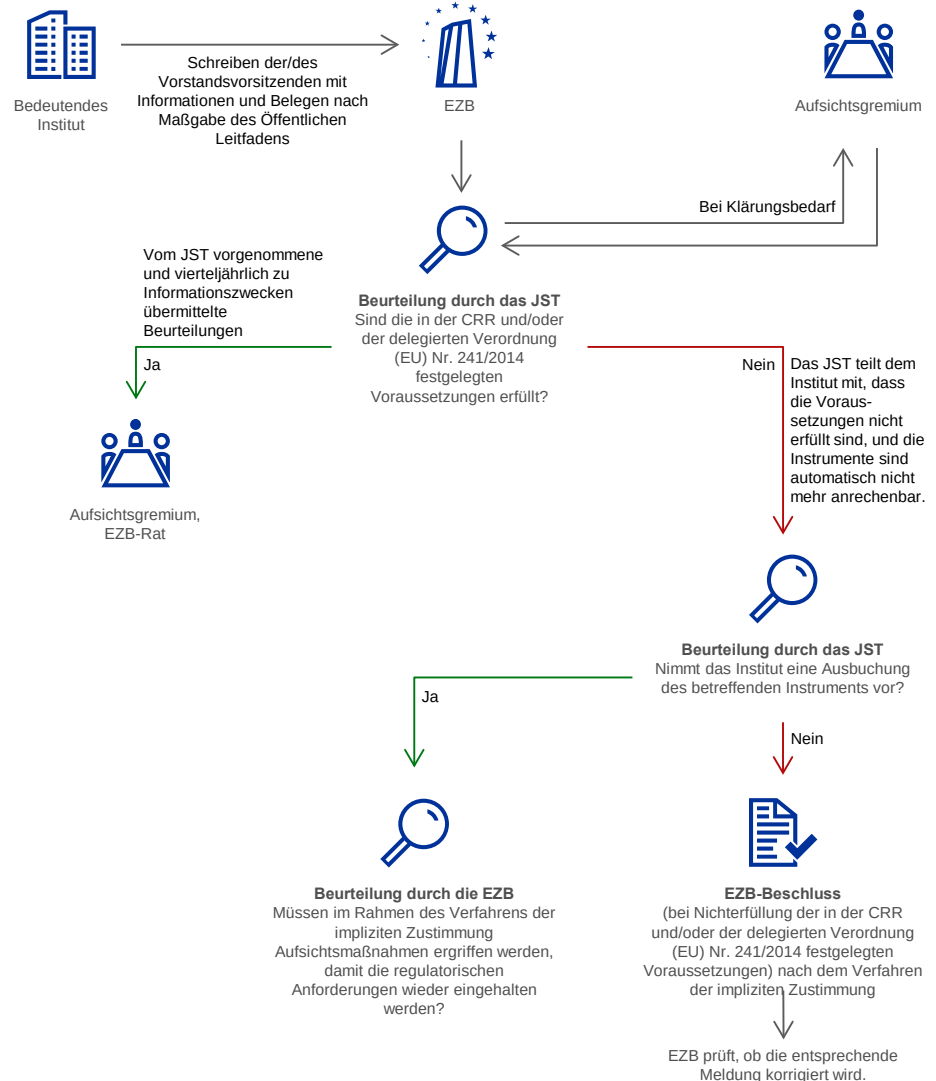
Nachträgliche Beurteilung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (AT1- und T2-Instrumente)

Die CRR sieht keine verpflichtende Vorabgenehmigung für AT1- und T2-Instrumente vor. Dies gilt jedoch unbeschadet etwaiger Anforderungen nach den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften für die Anrechnung von AT1- oder T2-Instrumenten. Ist nach nationalem Recht eine Vorabgenehmigung erforderlich, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer solchen Vorabgenehmigung für beaufsichtigte Unternehmen bei der EZB. Die EZB hat eine Ex-post-Prüfung der AT1- und T2-Instrumente durchgeführt. Einzelheiten hierzu finden sich im [Öffentlichen Leitfaden zur Prüfung](#)

der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital.

Abbildung 18

Beschlussfassung bei der nachträglichen Beurteilung von AT1- und T2-Instrumenten



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Sobald ein Kapitalinstrument dem AT1- oder T2-Kapital eines Unternehmens auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis zugerechnet wird, sollte das bedeutende Institut der EZB ein Schreiben übermitteln, in dem alle relevanten Informationen einschließlich einer Selbstbeurteilung anhand der maßgeblichen Bedingungen der CRR und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission enthalten sind, und Begleitunterlagen beifügen. Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang aller relevanten Informationen beurteilt das JST, ob ein als AT1- oder T2-Kapital eines Unternehmens berücksichtigtes Kapitalinstrument die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, und leitet, sofern das Instrument am Markt begeben wurde, seine Beurteilung und die entsprechenden Unterlagen

zwecks Peer Review an die EBA weiter. Das JST kann weitere Informationen anfordern, die für den Zweck der nachträglichen Beurteilung von AT1- oder T2-Instrumenten als relevant betrachtet werden.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt das JST, wie in **Abbildung 18** dargestellt, einige relevante Informationen über das Instrument in eine Liste auf, die dem Aufsichtsgremium und EZB-Rat quartalsweise zur Information vorzulegen ist. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, setzt das JST das Institut hiervon in Kenntnis und das Instrument ist automatisch nicht anrechenbar, ohne dass ein Aufsichtsbeschluss erforderlich ist. Möchte eine Bank die COREP-Meldung nicht ändern, ist ein EZB-Beschluss erforderlich. Sind Kapitalinstrumente nicht anrechenbar und trägt das Institut im Anschluss an den Aufsichtsdialog diesem Umstand nicht Rechnung, erstellt das JST einen Beschlussentwurf, in dem mögliche Folgen einer weiteren Zuwiderhandlung festgelegt werden.

Sollte das JST in seiner Beurteilung zu keinem klaren Ergebnis hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der CRR und der delegierten Verordnung kommen, wird der Sachverhalt, einschließlich der EBA-Stellungnahme, dem Aufsichtsgremium zur Erörterung vorgelegt. Im Anschluss hieran kann ein Aufsichtsbeschluss erforderlich sein.

4.9.2

Ausnahmen von Kapital- und Liquiditätsanforderungen



Artikel 7 und 8 CRR
Verordnung über die Nutzung
der im Unionsrecht eröffneten
Optionen und
Ermessensspielräume
(EZB/2016/4)

Die EZB kann eine Ausnahme von den Aufsichtsanforderungen in den Teilen 2 bis 5 und 8 CRR einräumen. Außerdem kann die EZB ein Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen von den Liquiditätsanforderungen in Teil 6 CRR ausnehmen und sie als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe überwachen, wenn die regulatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersuchen des beaufsichtigten Unternehmens wird ein individueller EZB-Aufsichtsbeschluss erlassen, mit dem die Ausnahme gewährt oder verwehrt wird.

Das beaufsichtigte Unternehmen muss ein förmliches Antragsformular und sämtliche erforderlichen Unterlagen einreichen, wie im [Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen](#) dargelegt. Das JST prüft zunächst, ob sich der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften bezieht und ob er sämtliche relevanten Angaben und erforderlichen Unterlagen umfasst, wie im EZB-Leitfaden dargelegt. Liegen alle relevanten Informationen vor, bestätigt das JST dem beaufsichtigten Unternehmen, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Gegebenenfalls werden weitere Informationen angefordert.

Das JST prüft anschließend die Erfüllung der maßgeblichen Kriterien aus der CRR und dem (nicht rechtsverbindlichen) EZB-Leitfaden. In komplexen Fällen wird das JST durch die Querschnitts- und Fachfunktionen der EZB unterstützt. Der endgültige Beschluss kann die Genehmigung der Ausnahmeregelung mit weiteren Auflagen verknüpfen.

4.9.3

Gruppeninterne finanzielle Unterstützung



Artikel 19, 20 und 22 bis 25
BRRD

Entwurf technischer
Regulierungsstandards (RTS)
der EBA zur Festlegung der
Voraussetzungen für die
Gewährung gruppeninterner
finanzieller Unterstützung
(EBA/RTS/2015/08)

EBA-Leitlinien zur Festlegung
der Voraussetzungen für die
Gewährung gruppeninterner
finanzieller Unterstützung
(EBA/GL/2015/17)

Vor Verabschiedung einer geplanten Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung muss ein bedeutendes Institut eine Erlaubnis der EZB einholen. Die EZB genehmigt oder untersagt die geplante Vereinbarung in Abhängigkeit von der Erfüllung der Voraussetzungen der BRRD, die in den RTS der EBA und den EBA-Leitlinien weiter ausgeführt werden.

Bevor Unterstützung im Rahmen einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, muss das Leitungsorgan eines Gruppenunternehmens, das die Gewährung einer finanziellen Unterstützung beabsichtigt, der EZB und der EBA einen begründeten Beschluss sowie Einzelheiten zur geplanten finanziellen Unterstützung, einschließlich einer Kopie der entsprechenden Vereinbarung, zukommen lassen. Das JST prüft die Einhaltung der zuvor genannten Bestimmungen. Das JST überprüft insbesondere, ob mit der Gewährung finanzieller Unterstützung die finanzielle Stabilität der Gruppe erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Um zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen, leitet es den Antrag an die jeweilige Behörde weiter, die für das als Vertragspartei auftretende Tochterunternehmen außerhalb des SSM zuständig ist. Das JST informiert darüber hinaus auch den SRB, indem es die genehmigten gruppeninternen Vereinbarungen und diesbezügliche Änderungen weiterleitet, damit die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe beurteilt werden können.

Anschließend wird der endgültige Beschluss erlassen.

4.9.4

Überwachung der Übertragung von Risiken bei Verbriefungstransaktionen



Artikel 243, 244, 245 und 248
CRR

Artikel 98 Absatz 3 CRD

EBA-Leitlinien zur Übertragung
eines signifikanten Kreditrisikos
(EBA/GL/2014/05)

EBA-Leitlinien zur
außervertraglichen
Kreditunterstützung bei
Verbriefungstransaktionen
(EBA/GL/2016/08)

Die CRR führt die Voraussetzungen an, unter denen die Übertragung eines signifikanten Risikos (Significant Risk Transfer – SRT) durch einen Originator von der zuständigen Behörde anerkannt wird. In den EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos wird das Anerkennungsverfahren im Einzelnen erläutert.

Originatoren, die den Prozess zur Strukturierung einer Verbriefungstransaktion in die Wege geleitet haben oder dies beabsichtigen, und dabei entweder

- die Anerkennung einer SRT gemäß Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 CRR oder
- einen Antrag auf Erlaubnis nach Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 CRR

planen, sollten die EZB gemäß dem [Öffentlichen Leitfaden der EZB zur Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos](#) mindestens drei Monate vor dem erwarteten Abschlussdatum der Transaktion von dieser Absicht in Kenntnis setzen. Der Originator sollte außerdem bis spätestens 15 Tage nach dem Abschlussdatum der Transaktion die endgültige Fassung der Unterlagen vorlegen.

Auf Basis der von dem Institut vorgelegten Unterlagen prüft das JST die Transaktion und das auf Dritte übertragene Kreditrisiko. Das JST fordert von dem Institut gegebenenfalls weitere Informationen an, die für die Beurteilung der Transaktion erforderlich sind (beispielsweise die spezifischen Merkmale einer einzelnen Transaktion).

Da die Voraussetzungen für die SRT kontinuierlich über die Dauer der Verbriefungstransaktion erfüllt sein müssen, überprüft die EZB die Verbriefungstransaktionen, auf die der Originator bei Ermittlung seiner Kapitalanforderungen eine SRT angewandt hat, fortlaufend. Greift der Originator zum Nachweis einer SRT auf die quantitativen Tests aus Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 CRR zurück, muss die EZB nur dann einen individuellen Beschluss erlassen, wenn die Verbriefung nicht mehr die Voraussetzungen für eine SRT erfüllt. Beantragt der Originator eine Erlaubnis nach Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 CRR, erfolgt die Anerkennung einer SRT erst dann, wenn die EZB einen individuellen Beschluss erlassen hat.

Artikel 248 Absatz 1 CRR enthält ein generelles Verbot der außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen, das für Originatoren, die von Artikel 245 Absatz 1 und 2 CRR Gebrauch gemacht oder Instrumente aus ihrem Handelsbuch veräußert haben, sodass sie für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten müssen, und für Sponsoren gilt.

Die EBA-Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen enthalten eine Aufstellung der Geschäfte, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen. Diese Geschäfte sind der EZB von den bedeutenden Instituten nach Maßgabe des [Öffentlichen Leitfadens der EZB zu den nach Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 zu meldenden Angaben über Geschäfte, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen, anzuzeigen](#).

Auf Grundlage der Anzeigen der bedeutenden Institute

- und wenn das Institut erklärt, dass eine außervertragliche Kreditunterstützung vorliegt, prüft das JST, dass das Institut für die verbrieften Risikopositionen mindestens so viel Eigenmittel vorhält, wie ohne Verbriefung erforderlich gewesen wäre (Artikel 248 Absatz 3 CRR),
- und wenn das Institut erklärt, dass keine außervertragliche Kreditunterstützung vorliegt, überprüft das JST die Einschätzung des Instituts und erstellt bei einer abweichenden Einschätzung einen aufsichtlichen Beschlussentwurf.

Hat das Institut mehr als einmal eine außervertragliche Kreditunterstützung gewährt, kann die EZB zudem zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 98 Absatz 3 CRD ergreifen wie das Verbot einer zukünftigen Übertragung eines signifikanten Risikos.

4.9.5 Sonstige förmliche Genehmigungersuchen und Anzeigen

Neben den vorstehenden förmlichen Genehmigungersuchen und Anzeigen enthalten die CRR und die CRD auch Vorgaben zu verschiedenen Fällen, in denen ein Antrag oder eine Anzeige des Kreditinstituts einen Beschluss oder eine Reaktion der EZB erfordern. Förmliche Genehmigungersuchen und Anzeigen können darüber hinaus auch ausschließlich im nationalen Recht geregelt sein. Hier ist ein Beschluss oder eine Reaktion der EZB erforderlich, wenn sie in den Aufgabenbereich der EZB fallen und einer Aufsichtsfunktion nach EU-Recht unterliegen. In der Regel ist das JST für die Abwicklung des gesamten Prozesses verantwortlich.

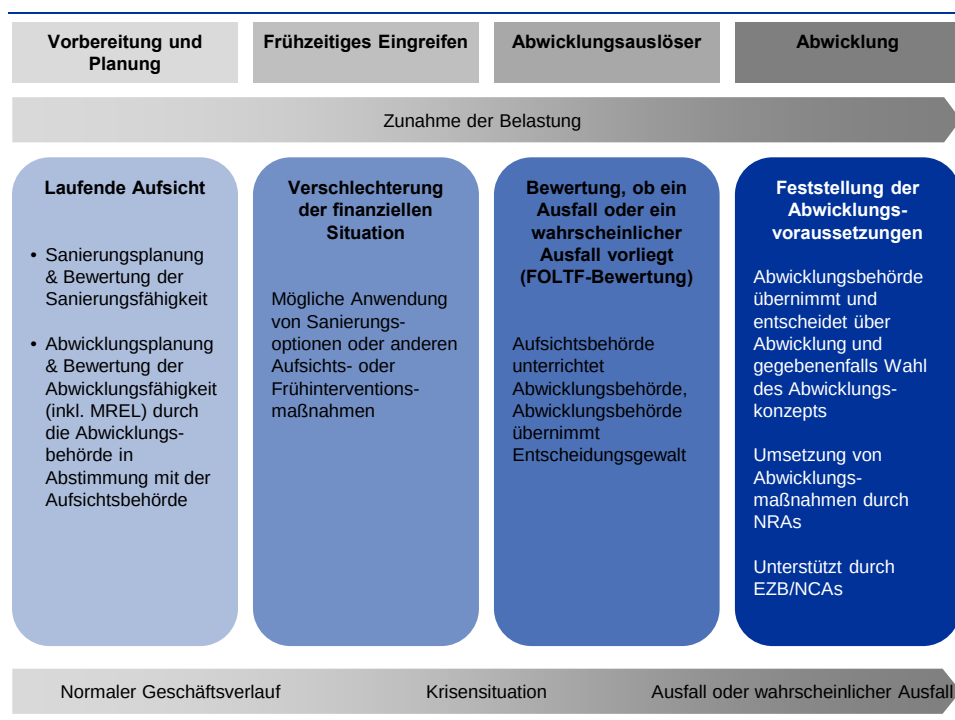
Auf Antrag des bedeutenden Instituts prüft das JST, ob sich das Genehmigungersuchen auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften bezieht und alle relevanten Informationen und Unterlagen beigefügt sind. Gegebenenfalls werden weitere Informationen beim Kreditinstitut angefordert. Das JST prüft anschließend die Erfüllung der maßgeblichen Kriterien der CRR, SSM-Verordnung, SSM-Rahmenverordnung und des nationalen Rechts. In komplexen Fällen wird das JST durch die Querschnitts- und Fachfunktionen der EZB unterstützt. Wird dem Genehmigungersuchen stattgegeben, so kann der endgültige Beschluss mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

4.10 Krisenprävention und -management

Der EZB-Rahmen für Krisenprävention und -management ermöglicht zeitnahe und wirksame Gegenmaßnahmen sowie im Vorfeld und während der Krise einen angemessenen Informationsfluss. Darüber hinaus erlaubt er sachgerechte Entscheidungsprozesse in Krisensituationen und während einer etwaigen Abwicklung von Bankengruppen. Der Rahmen für das Krisenmanagement erstreckt sich auf verschiedene Phasen je nach individueller Situation des Kreditinstituts. Der Anwendungsbereich des Rahmens reicht von der Gewährleistung einer soliden Krisenvorsorge in der laufenden Aufsicht bis hin zur Mitwirkung bei Entscheidungen über den Ausfall von Banken. Auf die Rolle der EZB beim Krisenmanagement in Bezug auf weniger bedeutende Institute wird in Abschnitt 5.4 näher eingegangen.

Abbildung 19

Rahmen für Krisenprävention und -management



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

4.10.1 Zuständigkeiten der JSTs

Die JSTs sind in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Krisenmanagement für Krisenprävention und -management in verschiedenen Phasen zuständig. Wie stark die Abteilung Krisenmanagement involviert ist, hängt von der Lage des Kreditinstituts ab.

Die Abteilung Krisenmanagement unterstützt die JSTs während des gesamten Prozesses mit fachlichem Rat unter anderem zu den im maßgeblichen Rechtsrahmen verankerten Prozessen, zur Bewertung und Operationalisierung von Sanierungsplänen und zur Konsultation sanierungsbezogener Themen. In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Stadien von Krisenprävention und -management beschrieben.

4.10.2 Vorbereitung der Sanierung und Abwicklung



Artikel 3 bis 5, 9, 13, 16, 18 und 30 SSM-Verordnung

Artikel 5 bis 9, 10 bis 18, 27 bis 30 und 32 BRRD

Artikel 74 und 104 CRD

EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen (EBA/GL/2015/03)

EBA-Leitlinien über die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung (EBA/GL/2015/17)

MoU zwischen SRB und EZB über Zusammenarbeit und Austausch

Sanierungsplanung

Unter normalen Umständen besteht eine der von den JSTs im Rahmen des Krisenmanagements wahrgenommenen Aufgaben der EZB darin, sicherzustellen, dass die bedeutenden Institute detaillierte Sanierungspläne erstellen und mindestens jährlich aktualisieren. Diese Sanierungspläne werden insbesondere auf Glaubwürdigkeit und Praxistauglichkeit der verfügbaren Sanierungsoptionen hin analysiert und überprüft. Im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung kann die EZB von einem beaufsichtigten Unternehmen die Vorlage eines überarbeiteten Sanierungsplans innerhalb einer kurzen Frist von bis zu drei Monaten verlangen, wenn sie wesentliche Unzulänglichkeiten oder Hindernisse für die Umsetzung des Plans feststellt. Werden die wesentlichen Unzulänglichkeiten oder Hindernisse im überarbeiteten Plan nicht beseitigt, kann die EZB von dem Institut verlangen, dass es spezifische Änderungen am Sanierungsplan vornimmt. Wird diesen Unzulänglichkeiten oder Hindernissen durch die Änderungen am Plan nicht angemessen Rechnung getragen, kann die EZB das Institut dazu auffordern, potenzielle Änderungen seiner Geschäftstätigkeit zu identifizieren, um die Sanierungsfähigkeit in einer Krisensituation zu verbessern.

Im Zuge der laufenden Aufsicht überwacht das JST unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kontinuierlich den Zustand des beaufsichtigten Unternehmens und untersucht, ob sich die finanzielle Situation des Instituts bei einem Übergang vom Normalzustand hin zu einer Krisensituation deutlich verschlechtert. Die Abteilung Krisenmanagement unterstützt die JSTs bei der Bewertung der Sanierungspläne und bei den Follow-up-Maßnahmen mit fachlichem Rat, beispielsweise indem sie Richtlinien zu Querschnittsthemen erstellt, ein einheitliches Feedback an die Institute sicherstellt und Benchmarkanalysen durchführt.

Abwicklungsbezogene Konsultationen



Artikel 15 BRRD

Die JSTs haben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Krisenmanagement eine beratende Funktion bei Abwicklungsplänen und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit durch den SRB. Die EZB wird vom SRB in Bezug auf die Entwurfsfassung der Abwicklungspläne förmlich konsultiert, und das JST ist bei der Bereitstellung maßgeblicher Informationen zu Abwicklungsplänen und für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit durch den SRB behilflich. In gewissem Umfang findet auch ein informeller Austausch zwischen EZB und SRB statt, beispielsweise in den Abwicklungskollegien, in denen auch die EZB vertreten ist. Darüber hinaus bildet die Bewertung durch das JST die Grundlage für die Antwort der EZB auf die Konsultation des SRB zu den geplanten im Voraus erhobenen Beiträgen, die von den bedeutenden Instituten jährlich in den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) einzuzahlen sind.

4.10.3 Identifizierung einer Verschlechterung der finanziellen Situation

Verschlechterung der finanziellen Situation

Wird eine Verschlechterung der finanziellen Lage festgestellt, bestimmt das JST als Reaktion darauf die angemessene Aufsichtsmaßnahme und verstärkt die Aufsichtstätigkeit in Bezug auf das betreffende Institut (z. B. Durchführung weiterer spezifischer Analysen, Anordnung von Vor-Ort-Prüfungen, vermehrte Informations- und Datenanforderungen usw.). Insbesondere wenn ein JST bei einem beaufsichtigten Unternehmen eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation feststellt, die entweder in kurzer Zeit oder allmählich mit klarem Trend zutage tritt, werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem JST und der Abteilung Krisenmanagement intensiviert. Die NCAs sind über das JST eingebunden.

Nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften und interinstitutionellen Vereinbarungen wie dem MoU zwischen EZB und SRB informiert die Abteilung Krisenmanagement in Zusammenarbeit mit dem JST den SRB über die wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens/der betreffenden beaufsichtigten Gruppe und tauscht sich zu Einschätzungen und Erkenntnissen mit dem SRM aus.

Mit einem spezifischen Meldeformular für die Liquiditätsüberwachung kann ein Mindestmaß an Liquiditätsinformationen erhoben werden, die für Krisensituationen relevant sind. Das Meldeformular wird einmal jährlich bei Instituten getestet und an den SRB weitergeleitet.

Notwendigkeit von Frühinterventionsmaßnahmen

Stellt das JST fest, dass sich die Finanzlage des Instituts weiter verschlechtert und eine Frühinterventionsmaßnahme erwogen werden muss, werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem JST und der Abteilung Krisenmanagement intensiviert. Die Eskalation der Zusammenarbeit mit dem SRB erfolgt gemäß dem MoU. Das JST stellt dem internen Abwicklungsteam (Internal Resolution Team – IRT) in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Krisenmanagement sämtliche vorliegenden Informationen zur Verfügung, die das IRT als notwendig einstuft, um den Abwicklungsplan zu aktualisieren und eine mögliche Abwicklung des Instituts vorzubereiten. Im Fall eines beaufsichtigten Unternehmens, das in Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets oder Drittländern tätig ist, werden der Austausch mit Aufsichtskollegen oder ähnliche Vorkehrungen sichergestellt.



Artikel 27 BRRD
Artikel 13 und 20 SRM-
Verordnung

Feststellung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls

Stuft das JST ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ein, schlagen das JST und die Abteilung Krisenmanagement die Einrichtung eines institutsspezifischen Krisenstabs vor, der als Koordinierungsgremium dient. Der Krisenstab wird von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB einberufen.

Ist nach Ansicht der EZB im Hinblick auf ein Institut ein Ausfall oder ein wahrscheinlicher Ausfall festzustellen, hält sie vorab mit dem SRB Rücksprache.

Eine hochrangige Beobachtungsgruppe wird zur Überwachung und Identifizierung potenzieller liquiditäts- und solvabilitätsbezogener Schwierigkeiten eingerichtet, die sich im Kontext einer systemischen Krise für mehrere bedeutende Institute und weniger bedeutende Institute gleichzeitig ergeben.

Die Koordinierung mit den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats wird durch den Austausch mit den Aufsichtskollegien oder über ähnliche Verfahren sichergestellt. Die Feststellung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls wird dem SRB und den jeweiligen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats, zuständigen Ministerien, Zentralbanken und dem oder den Einlagensicherungssystem(en) im Einklang mit dem Rechtsrahmen unverzüglich mitgeteilt.

Abwicklung

Hauptentscheidungsträger in Abwicklungsverfahren sind die Abwicklungsbehörden (d. h. der SRB und die nationalen Abwicklungsbehörden (National Resolution Authorities – NRAs)). In diesem Zusammenhang hat die EZB (d. h. das JST und die Abteilung Krisenmanagement) in erster Linie eine beratende Funktion. Nach Feststellung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls eines Instituts koordiniert das Krisenmanagementteam innerhalb des SSM die Bereitstellung von Informationen für den SRB/die NRAs in der Abwicklungsphase und die Einleitung erforderlicher Follow-up-Maßnahmen, beispielsweise Zulassung eines Brückeninstituts und gegebenenfalls Entzug der Zulassung für das Restinstitut. Das JST kann einen zusätzlichen fachlichen Rat zu den möglichen Auswirkungen der verschiedenen Abwicklungsoptionen auf das Geschäftsmodell des Instituts geben. Die Abteilung Krisenmanagement koordiniert die Zusammenarbeit mit dem SRB und den NRAs.

4.11 Aufsichtsbefugnisse, Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen



Artikel 124 SSM-
Rahmenverordnung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus der SSM-Verordnung kann die EZB beschließen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um Probleme zu beseitigen:

1. Ausübung von Aufsichtsbefugnissen,
2. Unmittelbare Verhängung von Durchsetzungsmaßnahmen gegen beaufsichtigte Unternehmen oder Aufforderung der nationalen zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer nationalen Aufsichtsbefugnisse
3. Verhängung von Verwaltungssanktionen oder Aufforderung der NCAs zur Einleitung von Sanktionsverfahren

4.11.1 Aufsichtsbefugnisse



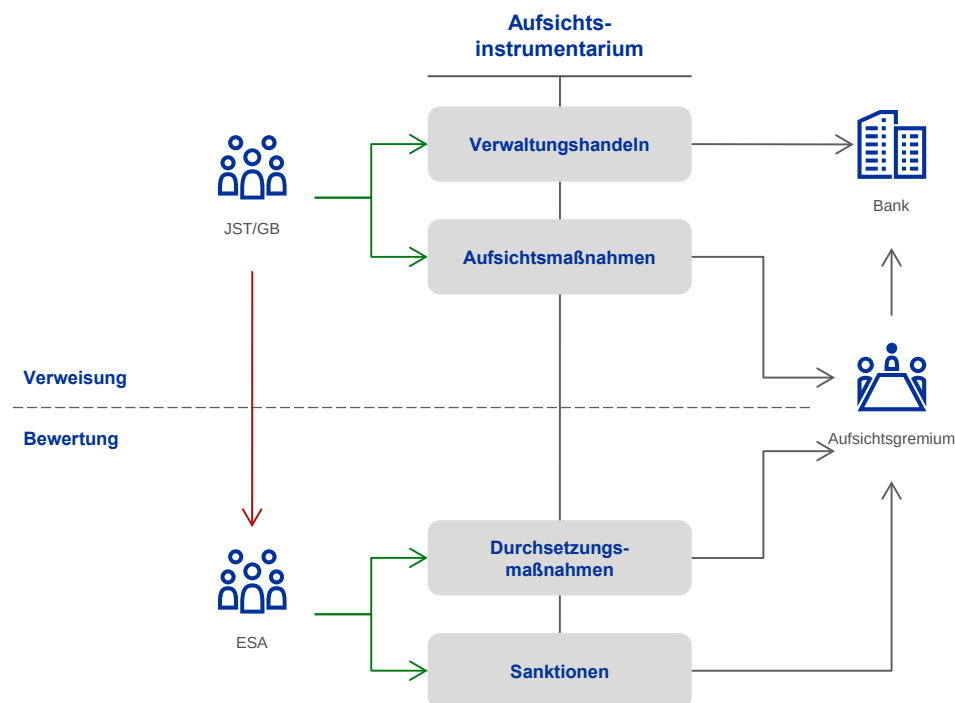
Artikel 9 Absatz 1 und
Artikel 16 SSM-Verordnung
Artikel 64 CRD

Unbeschadet der anderen ihr übertragenen Befugnisse ist die EZB befugt, bedeutende Institute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und bedeutende Zweigstellen von Instituten in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verpflichten, frühzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, falls: a) gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben verstoßen wurde, b) der EZB nachweislich bekannt ist, dass ein solcher Verstoß innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich stattfinden wird, oder c) die Regelungen, Strategien, Unternehmensführung und -kultur, Prozesse und Mechanismen des Kreditinstituts sowie seine Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung kein solides Risikomanagement und keine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

Ziel der Aufsichtsmaßnahmen ist es, einschlägige Probleme zu beseitigen, die in Bezug auf das beaufsichtigte Unternehmen auftreten. Die JSTs ermitteln im Anschluss an das Beschlussfassungsverfahren die geeigneten Aufsichtsmaßnahmen und unterbreiten diese zur Billigung. Sie prüfen die möglichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit (unter Berücksichtigung des Sensibilisierungsgrades, der Fähigkeit und der Zuverlässigkeit der Leitungsorgane und anderer involvierter Mitarbeitender), die damit verbundene Aufsichtsintensität und ihre Verhältnismäßigkeit und wählen die Maßnahme aus, die am geeignetsten ist, um innerhalb einer angemessenen Frist die Sicherheit und Solidität des beaufsichtigten Unternehmens zu gewährleisten.

Abbildung 20

Aufgabenverteilung zwischen der Abteilung Durchsetzung und Sanktionen und den JSTs/Geschäftsbereichen



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Die SSM-Verordnung enthält eine nicht abschließende Liste möglicher Aufsichtsmaßnahmen, die ein JST ergreifen kann. Die EZB kann auch andere Maßnahmen treffen, indem sie die Befugnisse ausübt, die in nationalen Rechtsvorschriften und anderen unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsvorschriften, insbesondere EU-Verordnungen, vorgesehen sind.

In Fällen, in denen die Sachlage auch die Ausübung von Durchsetzungs- und/oder Sanktionsbefugnissen rechtfertigt, können die entsprechenden Verfahren parallel ablaufen. In besonderen Fällen, wie einer möglichen Krisensituation, wird die Abteilung Krisenmanagement unverzüglich unterrichtet und in den Prozess eingebunden.

Überwachung von Aufsichtsmaßnahmen



Artikel 9 Absatz 1 und
Artikel 16 SSM-Verordnung

Die JSTs sind dafür verantwortlich, zeitnah zu prüfen, ob ein beaufsichtigtes Unternehmen die Aufsichtsmaßnahmen, Empfehlungen, Anforderungen, Beschlüsse oder sonstigen Maßnahmen (z. B. Verwaltungshandeln) der EZB befolgt, und sie müssen im Fall der Nichteinhaltung rasch reagieren.

Die Überwachung erfolgt beispielsweise im Anschluss an Vor-Ort-Prüfungen, Follow-up-Schreiben, Beschlüsse und Empfehlungen der EZB und schließt deshalb sowohl formelle Maßnahmen als auch laufende Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung der

aufsichtlichen Erwartungen der JSTs ein. Die Überwachung solcher Aufsichtsmaßnahmen gewährleistet, dass das beaufsichtigte Unternehmen die regulatorischen Rahmenvorgaben und ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen tatsächlich einhält, was folglich das Ausfallrisiko des Instituts mindert.

Kommt ein beaufsichtigtes Unternehmen solchen Maßnahmen nicht nach, kommen zusätzliche Maßnahmen in Betracht. Die Bandbreite möglicher Maßnahmen ist groß und reicht von informeller Kommunikation mit dem beaufsichtigten Unternehmen oder der Ausübung zusätzlicher Aufsichtsbefugnisse bis hin zu Durchsetzungsmaßnahmen oder Sanktionen.

4.11.2 Durchsetzungsmaßnahmen



Artikel 9 SSM-Verordnung

Artikel 25 bis 35 und
Artikel 129 SSM-
Rahmenverordnung

Verordnung (EG) Nr. 2532/98
des Rates über das Recht der
Europäischen Zentralbank,
Sanktionen zu verhängen

Durchsetzungsmaßnahmen sind Maßnahmen einer zuständigen Behörde, welche das beaufsichtigte Unternehmen bzw. die betreffende Person dazu zwingen sollen, einer Verordnung, einer nationalen Rechtsvorschrift zur Umsetzung einer Richtlinie oder einem Beschluss zu entsprechen. Sie sollen somit die Einhaltung regulatorischer oder aufsichtlicher Anforderungen gewährleisten.

Durchsetzungsmaßnahmen unterscheiden sich von den Aufsichtsbefugnissen, die darauf abzielen, dass Institute frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einschlägige Probleme im Zusammenhang mit den im maßgeblichen Unionsrecht festgelegten Aufsichtsanforderungen zu beseitigen.

Durchsetzungsmaßnahmen können von der EZB beschlossen und gegen bedeutende Institute verhängt werden, die fortlaufend gegen eine Verpflichtung nach dem maßgeblichen Unionsrecht – einschließlich Aufsichtsbeschlüssen und Verordnungen der EZB – verstoßen. Sie können auch gegenüber weniger bedeutenden Instituten verhängt werden, wenn die maßgeblichen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB den weniger bedeutenden Instituten Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegen. Die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen ist für Durchsetzungsmaßnahmen verantwortlich und bereitet deshalb die entsprechenden fertigen Beschlussentwürfe zur Annahme vor (siehe Abschnitt 1.3).

Der EZB unmittelbar zur Verfügung stehende Durchsetzungsmaßnahmen

In regelmäßigen Abständen zu zahlende Straf gelder

Unter den Befugnissen, die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragen wurden, kann die Verhängung von in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Straf geldern als Durchsetzungsmaßnahme betrachtet werden. Mit in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Straf geldern soll das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Person nicht bestraft oder abgeschreckt werden. Sie werden bei vielmehr fortlaufenden Übertretungen verhängt und sollen das betreffende Unternehmen bzw.

die betreffende Person zwingen, die Verpflichtung, gegen die verstoßen wird, wieder einzuhalten.

Bei Verstößen gegen eine Verordnung oder einen Beschluss der EZB können in regelmäßigen Abständen zu zahlende Straf gelder gegen bedeutende Institute und auch gegen weniger bedeutende Institute verhängt werden, wenn die maßgeblichen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB den weniger bedeutenden Instituten Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegen. Solche in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Straf gelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Die Obergrenze für in regelmäßigen Abständen zu zahlende Straf gelder beträgt 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes pro Tag der Übertretung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

Da die EZB Beschlüsse zur Verhängung von in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Straf geldern sowie Beschlüsse, in denen aufsichtliche Aufforderungen mit in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Straf geldern verknüpft werden, nach ihrem Standardverfahren für den Erlass von Aufsichtsmaßnahmen erlässt, wird dem beaufsichtigten Unternehmen das Recht auf rechtliches Gehör eingeräumt.

Weitere der EZB unmittelbar zur Verfügung stehende Instrumente

Gemäß dem geltenden/maßgeblichen Rechtsrahmen hat die EZB ausschließlich zur der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sämtliche Befugnisse und Pflichten, die die NCAs nach dem einschlägigen Unionsrecht haben. Insbesondere kann die EZB bei fortlaufenden Verstößen gegen das einschlägige Unionsrecht unmittelbar diejenigen Maßnahmen ergreifen, die den NCAs nach dem einschlägigen Unionsrecht zur Verfügung stehen und die nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung maßgeblicher Richtlinien als Durchsetzungsmaßnahmen gelten. Die CRD IV ist eine der Hauptquellen für Durchsetzungsmaßnahmen nach dem einschlägigen Unionsrecht. So könnten etwa – je nach Umsetzung der CRD IV – Unterlassungsverfügungen zu dieser Kategorie zählen.

Der EZB mittelbar zur Verfügung stehende Durchsetzungsmaßnahmen

Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, kann die EZB die NCAs durch Anweisung auffordern, von Durchsetzungsbefugnissen Gebrauch zu machen, die den NCAs gemäß anderen nationalen Rechtsvorschriften als denjenigen zur Umsetzung maßgeblicher EU-Richtlinien gewährt werden, wenn die SSM-Verordnung der EZB die entsprechenden Befugnisse nicht übertragen hat.

4.11.3 Sanktionen



Artikel 9 und 18 SSM-Verordnung

Artikel 120-137 SSM-Rahmenverordnung

Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen

Eine Sanktion ist eine Maßnahme zur Bestrafung eines beaufsichtigten Unternehmens, das gegen aufsichtliche Anforderungen verstößt. Sie dient auch als Abschreckungsmaßnahme, da die Androhung von (Geld-)Strafen und der tatsächliche Einsatz dieses Instruments beaufsichtigte Unternehmen und deren Geschäftsleiter dazu animieren kann, künftig nicht mehr gegen aufsichtliche Anforderungen zu verstoßen. Die EZB ist gemäß Artikel 18 SSM-Verordnung befugt, Verwaltungssanktionen zu verhängen.

Verteilung der Sanktionsbefugnisse zwischen der EZB und den NCAs

Die EZB kann Geldbußen gegen bedeutende Institute verhängen, die gegen unmittelbar anwendbare EU-Rechtsvorschriften einschließlich Beschlüsse oder Verordnungen der EZB verstoßen. Außerdem kann die EZB weniger bedeutende Institute bei Verstößen gegen EZB-Verordnungen oder EZB-Beschlüsse, aus denen sich Verpflichtungen dieser Institute gegenüber der EZB ergeben, mit Strafen belegen.

Bei bedeutenden Instituten kann die EZB im Fall von Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien, Verstößen seitens natürlicher Personen, oder wenn eine andere Sanktion als eine Geldbuße zu verhängen ist, die betreffende NCA ersuchen, das entsprechende Verfahren zu eröffnen. Die NCA führt das Verfahren und entscheidet über die resultierenden Sanktionen nach dem anwendbaren nationalen Recht.

Unabhängige Untersuchungsstelle

Um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Unternehmen gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den darauf basierenden Beschlüssen handeln, hat die EZB innerhalb der Abteilung „Durchsetzung und Sanktionen“ eine unabhängige Untersuchungsstelle (Investigating Unit – IU) eingerichtet.

Die IU ist für die Untersuchung mutmaßlicher Verstöße von bedeutenden Instituten gegen unmittelbar anwendbare EU-Rechtsvorschriften einschließlich Beschlüsse oder Verordnungen der EZB zuständig.

Die IU führt förmliche Untersuchungen durch, gewährt bedeutenden Instituten das Recht auf rechtliches Gehör und verfasst einen dem Aufsichtsgremium vorzulegenden Vorschlag für einen fertigen Beschlussentwurf, wenn sie eine Verwaltungssanktion für gerechtfertigt hält.

Müssen Sanktionsmaßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden (etwa bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien, Verstößen seitens natürlicher Personen, oder wenn eine andere Sanktion als eine Geldbuße zu verhängen ist), so verfasst die IU einen Vorschlag für einen fertigen

Beschlussentwurf der EZB, in dem die betreffende NCA ersucht wird, ein Verfahren zu eröffnen.

Untersuchung

Wenn der IU ein mutmaßlicher Verstoß gemeldet wird, ist sie befugt, eine Untersuchung einzuleiten. Zu diesem Zweck kann die IU die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben, also beispielsweise Unterlagen anfordern, Bücher und Aufzeichnungen prüfen, Erklärungen einholen, Befragungen und Vor-Ort-Prüfungen durchführen. Die IU kann außerdem von dem beaufsichtigten Unternehmen und von den NCAs Informationen anfordern sowie die NCAs durch Anweisung auffordern, von ihren Untersuchungsbefugnissen nach nationalem Recht Gebrauch zu machen.

Anhand der vorliegenden Nachweise prüft die IU, ob ein hinreichender Verdacht auf einen möglichen Verstoß besteht. Kommt die IU zu dem Schluss, dass kein Verstoß vorliegt oder die vorgelegten Beweismittel nicht schlüssig sind, schließt sie den Fall ab.

Anhörungen

Nach Abschluss ihrer Untersuchung kann die IU ein Sanktionsverfahren einleiten, indem sie dem betreffenden bedeutenden Institut die Beschwerdepunkte übermittelt. Das bedeutende Institut hat Gelegenheit, zu dem Sachverhalt, den von der IU erhobenen Beschwerdepunkten und dem vorgesehenen Strafmaß Stellung zu nehmen. Die IU kann das bedeutende Institut auch zu einer mündlichen Anhörung einladen.

Von der EZB verhängte Sanktionen

Die EZB kann Geldbußen bis zur doppelten Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes des bedeutenden Instituts im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen.

Bei der Festlegung des angemessenen Sanktionsbetrags trägt die EZB dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die EZB beurteilt die Schwere des Verstoßes und berücksichtigt außerdem erschwerende oder mildernde Umstände (z. B. Dauer des Verstoßes, Grad der Verantwortung, Kooperationsbereitschaft, vom bedeutenden Institut getroffene Abhilfemaßnahmen, frühere Verstöße). Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Öffentliche Bekanntmachung

Von der EZB verhängte Verwaltungssanktionen werden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann jedoch anonymisiert oder zeitlich verzögert erfolgen, wenn a) die öffentliche Bekanntmachung von personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre, b) die öffentliche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder c) die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

4.11.4

Meldemechanismus für Verstöße



Artikel 23 SSM-Verordnung

Artikel 36 bis 38 SSM-Rahmenverordnung

Die EZB hat einen Meldemechanismus für Verstöße (einen „Whistleblowing“-Mechanismus) entwickelt, der es jedem ermöglicht, der nach Treu und Glauben den begründeten Verdacht hegt, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine zuständige Behörde gegen maßgebliche EU-Rechtsvorschriften verstoßen hat, dies der EZB zu melden. Die Meldung wird als geschützte Meldung behandelt, d. h., alle personenbezogenen Daten der Person, die den Verstoß meldet, sowie der Person, die mutmaßlich für den Verstoß verantwortlich ist, sind gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 niedergelegten Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen geschützt. Die Identität einer Person, die eine geschützte Meldung erstattet hat, wird ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung dieser Person nicht preisgegeben, es sei denn, ihre Offenlegung wird durch einen Gerichtsbeschluss im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungen oder einem anschließenden Gerichtsverfahren angeordnet.

Meldung eines Verstoßes

Innerhalb des SSM gibt es verschiedene Erfassungspunkte, über die Hinweisgeber Verstöße melden können.

1. Zum einen ist für Meldungen an die EZB ein Onlineformular auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht verfügbar, mit dem die Meldung direkt an die Abteilung „Durchsetzung und Sanktionen“ weitergeleitet wird. Neben der Meldung über diesen speziellen Kanal können der EZB mutmaßliche Verstöße auch auf anderem Weg (z. B. in einem Schreiben) gemeldet werden.
2. Die NCAs verfügen ebenfalls über Mechanismen, über die Whistleblower mutmaßliche Verstöße melden können.

Die EZB ist für die Meldungen zuständig, die mutmaßliche Verstöße von bedeutenden Instituten gegen maßgebliche EU-Rechtsvorschriften oder nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Zusammenhang mit den der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben betreffen. Außerdem ist die EZB für die Meldungen zuständig, die mutmaßliche Verstöße von weniger bedeutenden

Instituten gegen EZB-Verordnungen oder EZB-Beschlüsse betreffen, aus denen sich Verpflichtungen dieser Institute gegenüber der EZB ergeben.

Die NCAs sind für die Meldungen zuständig, die alle anderen mutmaßlichen Verstöße von weniger bedeutenden Instituten betreffen.

Die EZB und die NCAs senden sich wechselseitig eingegangene Meldungen entsprechend ihren Zuständigkeiten zu. Dabei wird die Identität der Person, die die Meldung gemacht hat, nicht preisgegeben, es sei denn, die betreffende Person stimmt dem ausdrücklich zu. Darüber hinaus tauscht die EZB mit den NCAs Informationen über das Ergebnis der Untersuchung der an die NCAs weitergeleiteten oder von den NCAs erhaltenen Meldungen aus.

Untersuchung der Meldung und Folgemaßnahmen

Meldungen von Verstößen werden weiter untersucht, wenn sie a) eine NCA, die EZB oder ein beaufsichtigtes Unternehmen und b) einen mutmaßlichen Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht oder nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien betreffen.

Die Abteilung „Durchsetzung und Sanktionen“ untersucht die in die Zuständigkeit der EZB fallenden Meldungen und leitet die in den Meldungen enthaltenen Informationen gegebenenfalls an die betreffenden JSTs oder andere maßgebliche Geschäftsbereiche der EZB zur Einleitung von Folgemaßnahmen weiter.

4.11.5

Straftaten



Artikel 136 SSM-Rahmenverordnung

Beschluss der EZB über die Offenlegung vertraulicher Informationen bei strafrechtlichen Ermittlungen (EZB/2016/19)

Hat die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus der SSM-Verordnung Grund zu der Annahme, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde, hat sie die betreffende NCA zu ersuchen, die Sache an die zuständigen Ermittlungsbehörden und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden zu verweisen.

4.12

Prüfung der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und deren Überwachung



Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c SSM-Verordnung

Artikel 113 Absatz 7 CRR

Leitlinie der EZB über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute (EZB/2016/37)

Leitfaden der EZB zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke

Ein institutsbezogenes Sicherungssystem (Institutional Protection Scheme – IPS) ist in der CRR definiert als eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute schützt und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz gewährleistet, um einen Konkurs zu vermeiden, falls dies erforderlich wird. Die zuständigen Behörden können unter den in der CRR festgelegten Bedingungen und gemäß dem [EZB-Leitfaden zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke](#) von einzelnen Aufsichtsanforderungen absehen oder bestimmte Ausnahmen für Mitgliedsinstitute eines IPS zulassen. Nach der CRR kann die zuständige Behörde einem Kreditinstitut erlauben, Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien, die am gleichen IPS teilnehmen, ein Risikogewicht von 0 % zuzuweisen, wobei Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals begründen, hiervon ausgenommen sind. Dies ist die zentrale Vorschrift für die Anerkennung eines IPS für aufsichtliche Zwecke. Gemeinsame Kriterien für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit eines IPS sind im oben genannten EZB-Leitfaden näher beschrieben.

In einigen Fällen nehmen sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute, die der Bankenaufsicht durch die EZB bzw. die NCA unterliegen, am selben IPS teil. Bei einem Antrag eines neuen IPS, dem sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute angehören, müssen die EZB und die betreffende NCA gemeinsam prüfen, ob das IPS die Vorzugsbehandlung nach der CRR erhalten kann und dementsprechend ob die zuständige Behörde den einzelnen Mitgliedern des IPS die entsprechenden Erlaubnisse erteilen und Ausnahmen gewähren kann. Die EZB und die jeweilige für die direkte Aufsicht über die Mitgliedsinstitute des IPS zuständige NCA sollten ihre Überwachungsmaßnahmen koordinieren, um sicherzustellen, dass die Kriterien für die Prüfung der Anerkennung von IPS und die damit verbundene Gewährung von Ausnahmen SSM-weit einheitlich angewendet werden. Das Verfahren wird im oben genannten EZB-Leitfaden näher beschrieben.

5 Aufsicht über weniger bedeutender Institute

Die Politik der Europäischen Union bezüglich der prudenziellen Aufsicht von Instituten sollte kohärent und wirksam umgesetzt werden, sodass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen in angemessener Weise auf sämtliche Institute in allen betreffenden Mitgliedstaaten angewandt wird und all diese Institute einer von nicht aufsichtlichen Überlegungen unbeeinflussten Beaufsichtigung nach höchsten Standards unterliegen. In diesem Zusammenhang ist die EZB für die wirksame und einheitliche Funktionsweise des SSM zuständig und überwacht diese auf Grundlage der Zuständigkeiten und Verfahren, die in der SSM-Verordnung in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Institute für die EZB und die NCAs festgelegt sind.

Die NCAs sind zwar für die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute zuständig, eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs ist jedoch von entscheidender Bedeutung, damit die EZB ihre Überwachungsaufgaben wahrnehmen kann. Dabei arbeitet die EZB auf Grundlage der in der SSM-Verordnung niedergelegten Regelung der Zuständigkeiten mit den NCAs zusammen.

Die EZB ist mit einer Überwachungsfunktion betraut. So soll sichergestellt werden, dass die von den NCAs wahrgenommenen Aufsichtstätigkeiten hohen Aufsichtsstandards entsprechen. Ferner soll die Einheitlichkeit von Aufsichtsergebnissen im SSM gefördert werden. Die allgemeine Zuständigkeit für die Überwachung des Systems erstreckt sich daher auf die Überwachung der von den NCAs angewandten aufsichtlichen Praxis und Standards (siehe Abschnitt 5.1) sowie die Überwachung der weniger bedeutenden Institute (siehe Abschnitt 5.2).

Was die Überwachung der von den NCAs angewandten aufsichtlichen Praxis und Standards anbelangt, so nimmt die EZB ihre allgemeine Überwachungsfunktion wahr, indem sie Informationen von den NCAs zu deren Praxis und Beschlüssen sowie Informationen zur finanziellen Situation der von den NCAs beaufsichtigten Institute im Einklang mit den Verfahren, die in der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung festgelegt sind, erhebt und verarbeitet.

Was die Überwachung der weniger bedeutenden Institute anbelangt, so trägt die EZB dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung. Die Überwachungstätigkeit erfolgt daher unter gebührender Berücksichtigung des Risikoprofils der weniger bedeutenden Institute und der möglichen Ansteckungseffekte für die allgemeine Stabilität des Systems infolge von Mängeln, die von den NCAs festgestellt werden (siehe Abschnitt 5.3). Bei kleinen, gut geführten weniger bedeutenden Instituten und/oder weniger bedeutenden Instituten mit geringer Auswirkung beschränkt sich die Überwachungstätigkeit daher auf ein Minimum. Mit steigendem Risikogehalt und/oder stärkeren möglichen systemischen Auswirkungen intensiviert sich auch die Mitwirkung der EZB.

Die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs kann insbesondere verstärkt werden, wenn a) weniger bedeutende Institute risikobehaftet sind und/oder erhebliche potenzielle Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben, b) weniger bedeutende Institute sich einem der Kriterien nähern, nach dem sie als bedeutend eingestuft würden und unter die direkte Aufsicht der EZB fallen könnten, und c) weniger bedeutende Institute in eine Krisensituation geraten, auch vor dem Hintergrund der Zuständigkeit der EZB für Beschlüsse im Zusammenhang mit gemeinsamen Verfahren.

Die Funktionsweise des Aufsichtssystems wird von der DG MS III überwacht.

5.1 Überwachung der Aufsichtspraktiken der NCAs



Artikel 6 SSM-Verordnung

Teil VII SSM-
Rahmenverordnung

Artikel 19 bis 21, Artikel 31
Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4,
Artikel 52, 99-100, 103 und 135
SSM-Rahmenverordnung

Artikel 30 Absatz 2, Artikel 30
Absatz 7 und Artikel 34
Absatz 1 SRM-Verordnung

Die DG MS III fördert eine gemeinsame SSM-weite Aufsichtskultur, um eine einheitliche Funktionsweise sicherzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs ist hierbei von zentraler Bedeutung. Die DG MS III pflegt die institutionellen Beziehungen mit den NCAs und fördert den Austausch von Mitarbeitenden zwischen den NCAs und der EZB sowie zwischen den einzelnen NCAs. Diese Beziehungen werden über multilaterale Gremien, an denen sämtliche NCAs teilnehmen, bilaterale Treffen sowie Kontakte auf Führungs- und Fachebene gepflegt.

Im Fall der multilateralen Gremien werden die Kontakte zwischen den Führungskräften durch die Organisation eines Netzwerks aus ranghohen Vertreterinnen und Vertretern und von Konferenzen gefördert, was das SSM-Aufsichtsgremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf weniger bedeutende Institute unterstützen soll. Die Kontakte auf Fachebene bieten die Möglichkeit, spezifische Fachthemen in Workshops und Arbeitsgruppen zu besprechen.

Die EZB fördert laufend bilaterale Kontakte sowohl auf Führungs- als auch auf Fachebene, um länderspezifischen Aspekten Rechnung zu tragen, beispielsweise durch Besuch der jeweiligen Länder, Treffen in der EZB und Telekonferenzen.

Weitere Formen bilateraler Kontakte bestehen in der gemeinsamen Aufsichtstätigkeit und dem Austausch von Mitarbeitenden. Um eine einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards noch zusätzlich zu fördern und die von ihr wahrgenommene Überwachung des Systems zu stärken, koordiniert die DG MS III den Austausch von Mitarbeitenden zwischen der EZB und den NCAs bzw. zwischen den einzelnen NCAs und kann im Einklang mit der SSM-Verordnung auch im Zuge von Vor-Ort-Prüfungen mit den NCAs zusammenarbeiten (siehe Abschnitt 5.2 und Abschnitt 5.4). Die DG MS III identifiziert auf Grundlage von Anfragen der NCAs die Themengebiete und startet entsprechende Ad-hoc-Initiativen. Auch die NCAs ergreifen Initiativen und machen Vorschläge für die Zusammenarbeit im SSM bei der Aufsicht über weniger bedeutende Institute.

Diese Instrumente tragen zur Förderung einer gemeinsamen Aufsichtskultur bei. Außerdem kann sich die EZB so Kenntnisse über die Aufsichtspraktiken und über

einzelne LSIs bzw. LSI-Gruppen und LSI-Sektoren aneignen, die bei der Förderung einheitlicher hoher Aufsichtsstandards als Ausgangsbasis dienen. Ferner erlauben sie die Koordination und Unterstützung der Tätigkeit von NCAs im Kontext gezielter Kooperationsinitiativen, wenn ein Land vor Herausforderungen in seinem Sektor weniger bedeutender Institute und/oder bei der Aufsicht über diesen Bankensektor steht.

5.2 Entwicklung von Standards für die Aufsicht über weniger bedeutende Institute



Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 6 SSM-Verordnung

Die DG MS III beurteilt die Aufsichtspraktiken der NCAs, um in enger Zusammenarbeit mit den NCAs Best Practices zu identifizieren. Dies kann in Form von Bestandsaufnahmen oder thematischen Überprüfungen erfolgen. Hierbei müssen die Besonderheiten des jeweiligen nationalen Bankensektors und gegebenenfalls der einzelnen Rechtsrahmen berücksichtigt werden. Anhand der ermittelten aufsichtlichen Best Practices können die DG MS III und die NCAs gemeinsame Aufsichtsstandards für die Aufsicht über weniger bedeutende Institute entwickeln. In einigen Fällen gelten diese gemeinsamen Aufsichtsstandards sowohl für bedeutende Institute als auch für weniger bedeutende Institute und erfordern folglich die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen innerhalb der EZB-Bankenaufsicht.

Bei der Entwicklung gemeinsamer Aufsichtsstandards für die Aufsicht über weniger bedeutende Institute trägt die DG MS III dem einheitlichen Regelwerk der EU Rechnung, das sich unter anderem aus der CRR, der CRD und technischen Standards und Leitlinien der EBA zusammensetzt, und prüft, ob eine gemeinsame Auslegung und ein gemeinsamer Ansatz in Bezug auf weniger bedeutende Institute erarbeitet werden sollten. Bei der Entwicklung gemeinsamer Aufsichtsstandards wird sowohl dem Interesse an der Förderung eines einheitlichen Ansatzes bei der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute Rechnung getragen als auch der Notwendigkeit, die Besonderheiten der weniger bedeutenden Institute zu berücksichtigen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Anwendung der Aufsichtsstandards unter Einhaltung des nationalen Rechts zu erfolgen hat, denn die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU- und nationaler Ebene bleibt von den Standards unberührt.

Die gemeinsamen Aufsichtsstandards können unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls als Referenz beim Erlass von EZB-Rechtsakten herangezogen werden. Dies steht im Einklang mit der SSM-Verordnung, die der EZB den Erlass von an NCAs gerichteten Rechtsakten erlaubt. Die NCAs nehmen gemäß diesen Rechtsakten Aufsichtsaufgaben in Bezug auf weniger bedeutende Institute wahr und erlassen entsprechende Aufsichtsbeschlüsse.

Die DG MS III überwacht anschließend, wie die gemeinsamen Aufsichtsstandards von den NCAs umgesetzt werden, und sammelt Rückmeldungen der NCAs zur Umsetzung der gemeinsamen Aufsichtsstandards. Auf dieser Grundlage erstellt die DG MS III Berichte für die NCAs und das Aufsichtsgremium. Die DG MS III kann

außerdem Follow-up-Maßnahmen vorschlagen, wie beispielsweise die Überarbeitung der gemeinsamen Aufsichtsstandards oder, falls noch nicht geschehen, den Erlass eines (verbindlichen) EZB-Rechtsakts.

Migration und Übernahme der direkten Aufsicht



Artikel 6 Absatz 4 und 7 und
Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b
SSM-Verordnung

Artikel 67 bis 69 SSM-
Rahmenverordnung

Teil IV SSM-
Rahmenverordnung

Die Änderung des Status eines Instituts von „weniger bedeutend“ in „bedeutend“ ist in den folgenden beiden Fällen möglich: a) Feststellung der Bedeutung oder b) Übernahme der direkten Aufsicht durch die EZB (siehe Abschnitt 3.2). Erstens beschließt die EZB in Fällen, in denen sie im Anschluss an die reguläre Überprüfung der Bedeutung eines Instituts oder eine anlassbezogene Überprüfung feststellt, dass ein weniger bedeutendes Institut eines der quantitativen oder qualitativen Kriterien gemäß SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung erfüllt, dass das Institut als bedeutend einzustufen ist.

Zweitens kann ein Beschluss zur Übernahme der direkten Aufsicht auch erforderlich sein, um die einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards sicherzustellen. Daher kann die EZB im Einklang mit der SSM-Verordnung jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag einer NCA beschließen, ein weniger bedeutendes Institut oder mehrere weniger bedeutende Institute direkt zu beaufsichtigen, um die einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards sicherzustellen. Die SSM-Rahmenverordnung enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren, die von der EZB vor dem Beschluss zur Übernahme der direkten Aufsicht zu berücksichtigen sind.

Wenn ein weniger bedeutendes Institut als bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen eingestuft wird und die EZB beschließt, das weniger bedeutende Institut gemäß SSM-Verordnung direkt zu beaufsichtigen, wird in der Regel ein neues JST für dieses Institut eingerichtet. Die EZB legt das Datum fest, ab dem sie die direkte Aufsicht über das Institut übernimmt, und folgt dem in der SSM-Rahmenverordnung festgelegten Verfahren.

5.3

Analytische und methodische Unterstützung



Teil IV und VII SSM-
Rahmenverordnung

Artikel 96 SSM-
Rahmenverordnung

Artikel 6 SSM-Verordnung

Verordnung der EZB über die
Meldung aufsichtlicher
Finanzinformationen
(EZB/2015/13)

Die DG MS III entwickelt in Zusammenarbeit mit den NCAs Methoden zur Anpassung des für bedeutende Institute entwickelten SREP-Ansatzes an die Bedürfnisse und Besonderheiten der weniger bedeutenden Institute. Darüber hinaus leistet sie mit Analysen, die sich auf LSIs konzentrieren, einen Beitrag zur sektorspezifischen Überwachung und Risikoidentifizierung.

Verwaltung der Liste weniger bedeutender Institute

Die DG MS III ist für die Pflege und Aktualisierung der Liste weniger bedeutender Institute zuständig, die auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#) veröffentlicht ist. Die DG MS III fordert die NCAs jährlich dazu auf, eine koordinierte, dokumentierte

und systematische Überprüfung der Bedeutung der von ihnen beaufsichtigten Unternehmen durchzuführen, um entweder ihren Status als weniger bedeutende Institute festzustellen oder zu bestätigen oder eine Entscheidung über eine mögliche Statusänderung zu treffen. Die DG MS III koordiniert auch anlassbezogene Überprüfungen zur Aktualisierung der Liste weniger bedeutender Institute bei veränderten Bedingungen oder zur Neueinstufung von Instituten aufgrund besonderer, spezifischer und außerordentlicher Umstände, die von NCAs gemeldet wurden, wie z. B. eine Fusion von Kreditinstituten.

Zuordnung weniger bedeutender Institute zu Prioritätsstufen

Um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten und die Mitwirkung der EZB individuell anzupassen, werden die weniger bedeutenden Institute anhand ihres intrinsischen Risikogehalts und der mit ihnen verbundenen Auswirkungen, d. h. der mit ihnen verbundenen Gefahr für die Finanzstabilität, in Kategorien eingestuft. Ziel ist die Priorisierung der einzelnen weniger bedeutenden Institute, die für die Verteilung der Aufsichtsressourcen im SSM, also unter den NCAs und der EZB, herangezogen werden kann. Die Zuordnung der weniger bedeutenden Institute zu Prioritätsstufen erfolgt mindestens jährlich in einem gemeinsamen Verfahren der DG MS III und der NCAs. Die NCAs sind in diese Prioritätseinstufung und in den Dialog mit der DG MS III voll eingebunden und sie leisten einen Beitrag zur Festlegung der gemeinsamen Methodik für die Einstufung weniger bedeutender Institute. Die Intensität der indirekten Aufsicht der DG MS III über weniger bedeutende Institute hängt von der Prioritätseinstufung des jeweiligen Instituts ab.

SSM-SREP für weniger bedeutende Institute

Die NCAs sind für die Durchführung des SREP in Bezug auf weniger bedeutende Institute zuständig. Dies umfasst auch das Scoring, die Beurteilung von ICAAP und ILAAP weniger bedeutender Institute und die endgültige SREP-Beschlussfassung. Um ein gemeinsames Verständnis und einen koordinierten Ansatz innerhalb des SSM auf Basis der höchsten Standards zu fördern, ist es jedoch wichtig, dass NCAs eine einheitliche SREP-Methodik anwenden. Dabei wird die für bedeutende Institute entwickelte SREP-Methodik als Referenz verwendet und für weniger bedeutende Institute unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der spezifischen Merkmale weniger bedeutender Institute weiterentwickelt. So enthält die Methodik verschiedene Vereinfachungsgrade je nach Prioritätseinstufung des weniger bedeutenden Instituts, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den besonderen Merkmalen der weniger bedeutenden Institute angemessen Rechnung tragen.

Ermittlung systemweiter Risiken und Schwachstellen

Die DG MS III führt auf Basis der aufsichtlichen Meldungen, anderer Erhebungen und der der EZB-Bankenaufsicht zur Verfügung stehenden statistischen Datenbanken Analysen durch und entwickelt ein System zur Identifizierung von Risiken und Schwachstellen weniger bedeutender Institute. Anhand von Aufsichtsdaten identifiziert die DG MS III weniger bedeutende Institute oder Gruppen weniger bedeutender Institute, die ein erhöhtes Risikoniveau aufweisen. Sie überprüft regelmäßig die aktuelle Risikosituation auf der Grundlage quantitativer Beurteilungen, die sich auf Zusammenstellungen von Indikatoren, Meldungen und statistischen Modellen beziehen.

Diese Daten dienen verschiedenen Zwecken, und bei den Analysen werden auch Informationen berücksichtigt, die aus anderen Tätigkeitsbereichen der DG MS III stammen, wie beispielsweise der sektorspezifischen Aufsicht. Die von der DG MS III durchgeführten Analysen werden auch als Beitrag zu den relevanten Grundsatzthemen und makroprudenziellen Aufgaben der DG MS IV und der DG Makroprudenzielle Politik und Finanzstabilität verwendet.

5.4 Überwachungsaufgaben in Bezug auf LSIs und LSI-Sektoren



Artikel 6, 12 Absatz 1 und 31 Absatz 2 SSM-Verordnung

Artikel 96 bis 98 SSM-Rahmenverordnung

Leitlinie der EZB über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute (EZB/2016/37)

Leitlinie der EZB zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme (EZB/2016/38)

Unbeschadet der Zuständigkeit der NCAs für die direkte Aufsicht über LSIs führt die DG MS III eine risikoorientierte Überwachung der von den NCAs wahrgenommenen Aufsicht über LSIs und LSI-Sektoren durch, um zeitnah zu einer fundierten Einschätzung der Funktionsfähigkeit des SSM-Aufsichtssystems zu gelangen. Daneben erstellt sie zügig und effizient Stellungnahmen zu Einzelfällen – durch Anzeigen einer Verschlechterung der Finanzlage oder im Rahmen gemeinsamer Verfahren. Dabei arbeitet die DG MS III eng mit den NCAs zusammen und stützt sich bei der Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben auf Informationen der NCAs. So trägt die DG MS III dazu bei, das gemeinsame Ziel kohärenter Aufsichtsergebnisse und stabiler Bankensektoren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erreichen. Die DG MS III führt auch thematische Überprüfungen durch, um hohe Aufsichtsstandards zu identifizieren und zu fördern. Die meisten Tätigkeiten finden nicht vor Ort statt, in bestimmten Fällen kann die EZB jedoch an Vor-Ort-Prüfungen teilnehmen.

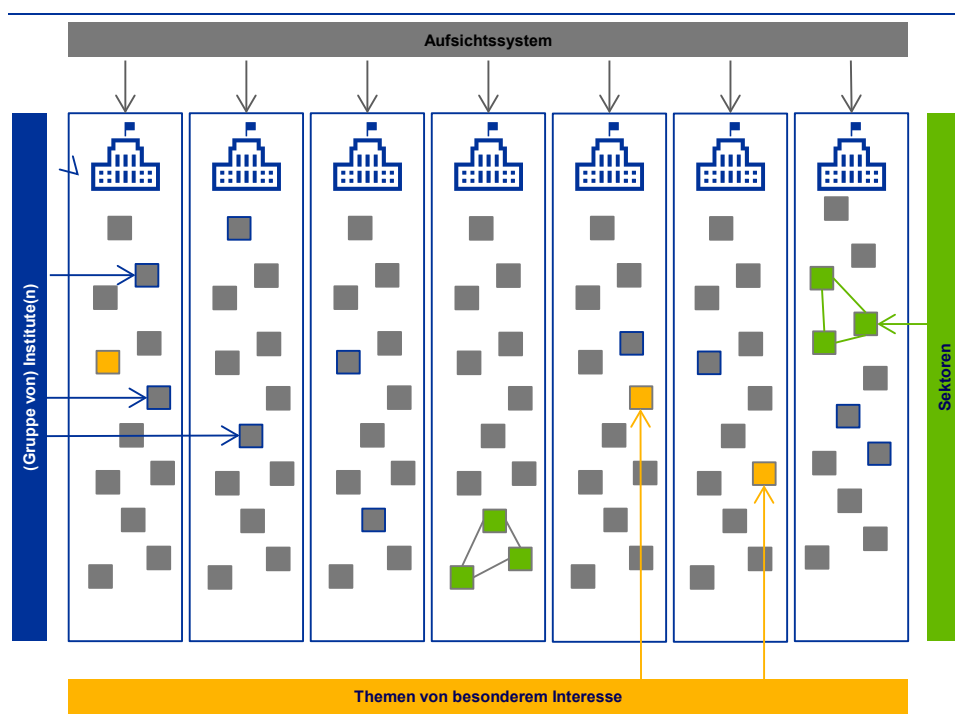
Die Intensität der instituts- und sektorspezifischen Aufsicht ist risikoabhängig und folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser Ansatz basiert auf einer Priorisierungsmethodik, die LSIs und LSI-Sektoren nach Risikogehalt und systemischer Auswirkung einstuft und auf diese Weise die Zuteilung von Überwachungsressourcen regelt. Überwachungsaufgaben werden in Form von regelmäßigen Prüfungen durchgeführt. Zur optimalen Nutzung von Synergieeffekten erfolgt dies in enger Abstimmung mit den NCAs. Bei LSIs mit hoher Priorität prüft die EZB zudem die wesentlichen Aufsichtsverfahren der NCAs und wichtige Beschlussentwürfe.

Die DG MS III nimmt ihre Überwachungsfunktion in enger Zusammenarbeit mit den NCAs auf den folgenden drei Ebenen wahr: institutsspezifische Aufsicht, sektorspezifische Aufsicht und thematische Überprüfungen (siehe **Abbildung 21**).

Bei LSIs in Krisensituationen kann, unbeschadet der Zuständigkeit der NCAs für das Krisenmanagement, die Zusammenarbeit zwischen der DG MS III und den NCAs gemäß einem Sonderbeschluss intensiviert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die NCAs rechtzeitig alle notwendigen Schritte unternehmen und ein SSM-weiter Überblick über mögliche Auswirkungen auf andere Institute gewonnen wird.

Abbildung 21

Die drei Ebenen der Überwachung weniger bedeutender Institute



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Überwachung weniger bedeutender Institute

Damit die EZB ihre Überwachungsfunktion effizient wahrnehmen kann, prüft sie die Informationen zu den einzelnen LSIs, die sie von den NCAs oder aus anderen Quellen erhält, und legt dabei den Schwerpunkt auf Institute mit hoher Priorität bzw. Institute, deren finanzielle Situation sich verschlechtert. Die Überwachung weniger bedeutender Institute durch die EZB erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den NCAs. Dies soll gewährleisten, dass die NCAs mit allen wesentlichen Risiken von weniger bedeutenden Instituten umsichtig umgehen. Die Überwachung weniger bedeutender Institute durch die DG MS III bietet auch die Gelegenheit, Input zur Wirksamkeit der Bankenaufsicht und ihren Ergebnissen im Rahmen des SSM zu liefern und somit auch zur Entwicklung gemeinsamer Standards bzw. gemeinsamer

Aufsichtsstandards beizutragen. Die DG MS III bereichert insofern die nationalen aufsichtlichen Bewertungen um eine SSM-weite Perspektive.

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den (weiterhin für die direkte Aufsicht über LSIs zuständigen) NCAs und der EZB im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion wird eine optimale Nutzung von Synergieeffekten sichergestellt.

Überwachung von LSI-Sektoren

Weniger bedeutende Institute werden zumeist nicht als hochprioritär eingestuft. Für das nationale Finanzsystem bedeutet dies zwar ein niedrigeres Risiko und/oder geringere Auswirkungen, zahlreiche LSIs sind jedoch in Sektoren organisiert. Zusammengenommen können sie durchaus ein Risiko darstellen und Auswirkungen auf das nationale Finanzsystem haben. Ziel der sektorspezifischen Aufsicht ist es, Ansteckungseffekte zu erkennen und zu beurteilen, ob sich der Eindruck, dass sektorspezifische Vereinbarungen zu Stützungs- und Lastenteilungseffekten führen und Aufsichtsregelungen von Nutzen sind, in der Praxis bestätigt. Die sektorspezifische Überwachung wird kontinuierlich durchgeführt.

Sie ist auf Banken ausgerichtet, die eng miteinander verwoben sind, jedoch keine Bankengruppe bilden. Unter Umständen erfordert dies, dass der Aufseher die Risiken im Zusammenhang mit diesen weniger bedeutenden Instituten aus einer systemischen Perspektive betrachtet. Diese enge Verbindung kann sich z. B. aus gemeinsam genutzten zentralen Diensten, Vereinbarungen zur wechselseitigen Unterstützung und sonstigen Formen der Zusammenarbeit ergeben. Sobald die jeweiligen Sektoren identifiziert sind, muss der Umfang an Informationen bestimmt werden, der für ein gutes Verständnis dieser Sektoren und insbesondere ihrer Risikolage erforderlich ist. Zu diesen Informationen gehören z. B. interinstitutionelle Vereinbarungen, durch die Bankengruppierungen mit Strukturen zur wechselseitigen Unterstützung und Lastenteilung entstehen.

Die DG MS III leistet einen wertvollen Beitrag zu den Analysen nationaler Aufsichtsbehörden, indem sie diese um eine Beurteilung aus SSM-weiter Perspektive erweitert und sektorspezifische sowie systemische Risiken aufzeigt.

Bei beaufsichtigten Unternehmen, die eng miteinander verbundenen sind, ohne eine Gruppe zu bilden (z. B. IPS, siehe Abschnitt 4.11), ist die Überwachungsfunktion in Bezug auf LSI-Sektoren besonders wichtig, um ein wirksames und einheitliches Funktionieren des Aufsichtssystems sicherzustellen.

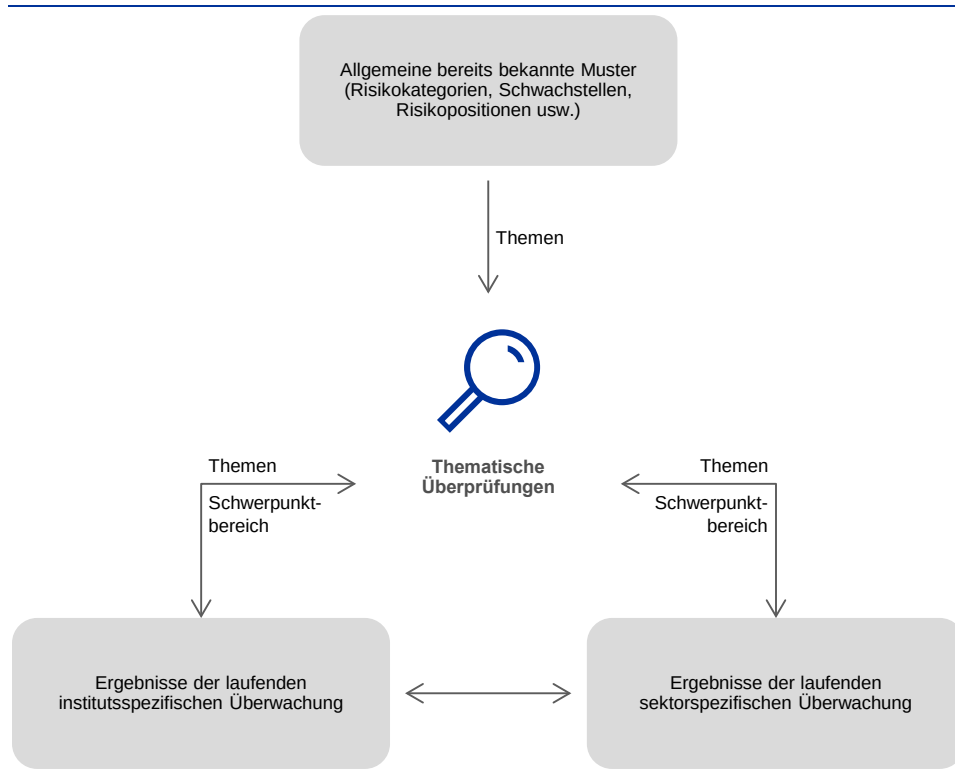
Durchführung thematischer Überprüfungen bei weniger bedeutenden Instituten

Thematische Überprüfungen stellen eine Ergänzung zur regelmäßigen Aufsichtsarbeit in Bezug auf Institute und Sektoren dar. Sie werden in Form von gezielten Projekten zu bestimmten Risiken oder Themen von besonderem Interesse

durchgeführt, die alle oder eine Stichprobe von Banken betreffen, wobei die Banken potenziell auf mehrere Länder verteilen. Diese länderübergreifende Dimension ermöglicht eine bessere SSM-weite Vergleichbarkeit (Benchmarking). Solche thematischen Überprüfungen werden auch als „Deep Dives“ bezeichnet. Sie können extern oder unter bestimmten Bedingungen auch vor Ort durchgeführt werden. Die Planung und Durchführung thematischer Überprüfungen erfolgt in enger Abstimmung mit den NCAs. Dabei werden Synergien aus der sektorspezifischen Aufsicht genutzt.

Abbildung 22

Thematische Überprüfungen bei weniger bedeutenden Instituten



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Beurteilung von Anzeigen der NCAs

Die Anzeige wesentlicher Aufsichtsverfahren und -beschlüsse durch die NCAs soll es der EZB ermöglichen, das Funktionieren des Aufsichtssystems zu überwachen, eine einheitliche Anwendung der aufsichtlichen Regelwerke sicherzustellen und bei wesentlichen Aufsichtsverfahren und wesentlichen Beschlussentwürfen frühzeitig für hohe Aufsichtsstandards zu sorgen. Zudem liefern diese Anzeigen Informationen für die instituts- und sektorspezifische Überwachung von weniger bedeutenden Instituten (siehe oben).

Die Überwachung durch die EZB erfolgt risikoorientiert und beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stützt sich auf eine Priorisierungsmethodik zur Einstufung weniger bedeutender Institute anhand ihres Risikogehalts und ihrer

systemischen Auswirkungen: So wird bestimmt, ob es sich um ein Institut mit hoher Priorität handelt oder nicht.

Die EZB wirkt bei wesentlichen Beschlussentwürfen in beratender Funktion mit, um eine einheitliche und höchsten Standards genügende Aufsicht zu gewährleisten; hierzu kann sie einer NCA raten, bestimmte Aspekte eines wesentlichen NCA-Aufsichtsverfahrens genauer zu prüfen. Damit die DG MS III diese Aufgabe erfüllen kann, erhält sie von den NCAs Vorabanzeigen zu wesentlichen Verfahren und wesentlichen Beschlussentwürfen, die weniger bedeutende Institute mit hoher Priorität betreffen. Bei anderen weniger bedeutenden Instituten können die NCAs die EZB von sich aus informieren. Die EZB kann von den NCAs verlangen, spezifische Aspekte eines angezeigten wesentlichen Aufsichtsverfahrens zusätzlich zu prüfen. Ferner kann sie den NCAs Stellungnahmen zu angezeigten wesentlichen Beschlussentwürfen übermitteln.

Darüber hinaus erhält die DG MS III Berichte über die aufsichtliche Planung der NCAs, ihre Aufsichtsprioritäten, die von ihnen ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und die Art und Weise der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben im Hinblick auf weniger bedeutende Institute, ungeachtet der jeweils zugewiesenen Priorität. Die Priorität des Instituts wird jedoch bei der Festlegung des Umfang der bereitzustellenden Informationen berücksichtigt. Anhand dieser Berichte und der Informationen, die nach Bedarf von den NCAs angefordert werden, sowie Vor-Ort-Besuchen in den jeweiligen Ländern kann sich die EZB ein Urteil darüber bilden, ob hohe Aufsichtsstandards einheitlich angewendet werden und ob vergleichbare Situationen SSM-weit zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen erstellt die DG MS III Berichte für die NCAs und das Aufsichtsgremium über die Aufsichtstätigkeit der NCAs im Hinblick auf weniger bedeutende Institute. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Fortschritten, die bei der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards erzielt wurden.

Darüber hinaus unterliegen die NCAs weiteren Anzeigepflichten, beispielsweise wenn sich die finanzielle Situation eines weniger bedeutenden Instituts rasch oder erheblich verschlechtert, wenn Verwaltungssanktionen gegenüber einem weniger bedeutenden Institut verhängt werden, wenn durch eine NCA eine anlassbezogene Beurteilung der potenziellen Bedeutung eines weniger bedeutenden Instituts durchgeführt wird oder wenn die Liste der weniger bedeutenden Institute ad hoc geändert wird.

Diese Anzeigepflichten gelten für alle weniger bedeutenden Institute, ungeachtet ihrer Prioritätseinstufung. Rasche und erhebliche Verschlechterungen sowie Beurteilungen der potenziellen Bedeutung eines weniger bedeutenden Instituts sind anlassbezogen anzuzeigen, die Anzeige von Verwaltungssanktionen, die gegenüber weniger bedeutenden Instituten verhängt wurden, erfolgt hingegen jährlich. Die bereitgestellten Informationen sind für die EZB hilfreich bei der Ausübung ihrer Überwachungsfunktion.

Die Rolle der EZB beim Krisenmanagement in Bezug auf weniger bedeutende Institute

Die Organisation und Durchführung der Krisenmanagementtätigkeiten in Zusammenhang mit weniger bedeutenden Instituten obliegt den NCAs und anderen, auf nationaler Ebene zuständigen Behörden.

Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung innerhalb des SSM erfordert das Management von Krisensituationen, die ein weniger bedeutendes Institut betreffen, einen intensiveren Informationsaustausch und eine verstärkte Koordinierung zwischen den NCAs, die für die direkte Aufsicht zuständig sind, und der EZB als der für die Beschlussfassung zu gemeinsamen Verfahren zuständigen Behörde, auch unter Berücksichtigung ihrer Überwachungsfunktion. Wenngleich die NCAs dafür zuständig sind, aufsichtliche Beschlüsse und Maßnahmen in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Krisensituationen zu treffen, wird eine intensivere Zusammenarbeit notwendig, wenn das weniger bedeutende Institut an den Rand seiner Existenzfähigkeit gerät. Diese kritische Situation erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs in den folgenden Bereichen: Erwägung einer Liquidation oder Abwicklung der Bank, Zuständigkeit für den Entzug der Zulassung, Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen und Erteilung von Neuzulassungen (z. B. für ein Brückeninstitut).

Die Zusammenarbeit im Bereich Krisenmanagement soll der NCA und der EZB bei der Ausübung ihrer Aufgaben helfen. Sie stellt sicher, dass die geforderten Informationen verfügbar sind, wenn wichtige Entscheidungen innerhalb kurzer Zeit getroffen werden müssen.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der EZB und der zuständigen NCA erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken, die von dem weniger bedeutenden Institut ausgehen. Berücksichtigt werden dabei auch privatrechtliche Lösungen, die von der NCA bereits identifiziert wurden, wie etwa Lösungen im Zusammenhang mit einem IPS, einer gegenseitigen Haftungsvereinbarung oder einem sonstigen Fonds mit freiwilliger Beitragszahlung.

Die SSM-Behörden (d. h. die EZB und die NCAs) und die SRM-Behörden (d. h. der Einheitliche Abwicklungsausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden) kooperieren und teilen alle Informationen, die sie für die Ausübung ihrer jeweiligen Funktion (d. h. als Aufsichtsbehörden für weniger bedeutende Institute und – im Falle der EZB – als zuständige Behörde für gemeinsame Verfahren) gemäß der SSM-Verordnung und der SRM-Verordnung benötigen. Bei gemeinsamen Verfahren, die im Rahmen des Krisenmanagements in Bezug auf weniger bedeutende Institute eingeleitet werden, arbeitet die EZB auch mit den zuständigen Abwicklungsbehörden zusammen (siehe Abschnitt 1.4.5 und Abschnitt 3).

Abbildung 23

Zusammenarbeitskonzept von EZB/NCA für das Krisenmanagement in Bezug auf weniger bedeutende Institute



Quelle: EZB-Bankenaufsicht.

Teilnahme an Vor-Ort-Prüfungen

Für die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei weniger bedeutenden Instituten sind die NCAs zuständig. Sie unterliegen dabei dem Unionsrecht (und ggf. den nationalen Umsetzungsgesetzen), den maßgeblichen nationalen Gesetzen, den Standards und der Methodik der EBA sowie den Standards und Verfahren des SSM.

Um eine einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards zusätzlich zu fördern und um die von ihr wahrgenommene Überwachungsfunktion in Bezug auf weniger bedeutende Institute zu intensivieren, kooperiert die DG MS III mit den NCAs bei Vor-Ort-Prüfungen, wie in der SSM-Verordnung festgelegt. Die EZB kann in Einzelfällen bei Vor-Ort-Prüfungen von weniger bedeutenden Instituten mitwirken, indem sie entweder die NCA bei der Vor-Ort-Prüfung begleitet, die Beteiligung von Aufsehern aus mehreren NCAs vorschlägt oder in bestimmten Ausnahmesituationen eine eigene Prüfung durchführt.

Durch die Teilnahme an Vor-Ort-Prüfungen erhält die EZB ein umfassenderes Bild von einem spezifischen Institut oder Thema bzw. von Risiken im Zusammenhang mit weniger bedeutenden Instituten, und sie bekommt zusätzliche Informationen für ihre vergleichende Bewertung. Gleichzeitig erhält die EZB einen besseren Einblick in die Durchführung der Aufsicht durch die NCA, es wird der Austausch von Mitarbeitenden zwischen den NCAs gefördert und es entsteht ein Netzwerk von Aufsehern weniger bedeutender Institute. Außerdem baut die EZB durch ihre Teilnahme die Zusammenarbeit mit den zuständigen NCAs aus und stellt sicher, dass Vor-Ort-

Prüfungen nach den höchsten Standards und mit den am besten geeigneten Ressourcen durchgeführt werden.

Glossar

Aufsichtliches Prüfungsprogramm (SEP)

Gemäß Art. 99 CRD legt die EZB-Bankenaufsicht mindestens einmal jährlich für die von ihr beaufsichtigten Institute ein aufsichtliches Prüfungsprogramm fest. In diesem Programm sind für alle bedeutenden Institute die wichtigsten Aufsichtstätigkeiten festgelegt, die zur Risikoüberwachung und zur Beseitigung von Schwachstellen durchgeführt werden. Zudem enthält es eine Aufzählung der Institute, die einer verstärkten Aufsicht unterzogen werden sollen. Das SEP für ein bedeutendes Institut umfasst alle laufenden Aufsichtstätigkeiten, Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

Der SREP dient der Regelung der aufsichtlichen Prüfung bedeutender und weniger bedeutender Kreditinstitute und der Feststellung, ob mögliche (über die Mindestanforderungen hinausgehende) zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf Eigenmittel, Offenlegung oder Liquidität gestellt oder sonstige Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden sollten.

Aufsichtshandbuch

Im Aufsichtshandbuch sind die allgemeinen Grundsätze, die Prozesse, die Verfahren und die Methodik für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute dargelegt, wobei den Grundsätzen für die Arbeit des SSM Rechnung getragen wird. Zudem werden im Handbuch die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM erläutert.

Ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend (failing or likely to fail – FOLTF):

Eine von drei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, nach denen sich richtet, ob Abwicklungsbehörden im Hinblick auf ein Kreditinstitut Abwicklungsmaßnahmen ergreifen sollten. In Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) ist definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt (wobei diese Feststellung von einer Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde zu treffen ist).

Bankenunion

Die Bankenunion ist einer der Bausteine zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion. Sie besteht aus einem integrierten Finanzrahmen mit einem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, einem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und einem einheitlichen Regelwerk, unter anderem für harmonisierte Einlagensicherungssysteme, die sich zu einem gemeinsamen europäischen Einlagensicherungssystem entwickeln könnten.

Bedeutung

Die Bedeutung ist das Kriterium, nach Maßgabe dessen im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus festgelegt ist, ob die EZB oder die nationalen zuständigen Behörden (NCAs) für die Aufsicht zuständig sind. Die Bedeutung eines

Kreditinstituts wird anhand der Kriterien bemessen, die in der SSM-Verordnung dargelegt und in der SSM-Rahmenverordnung näher ausgeführt sind.

CRR/CRD (CRD)

Eigenkapitalverordnung und Eigenkapitalrichtlinie: [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen](#) (CRR) und [Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen](#) (CRD). Oft werden beide gemeinsam als CRD bezeichnet.

Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse

Befugnisse, die die EZB in die Lage versetzen: a) beaufsichtigte Institute und Personen zur Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen zu bewegen und b) Verstöße gegen aufsichtliche Anforderungen durch die Verhängung von Geldbußen zu bestrafen.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (SRM)

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus nahm am 1. Januar 2016 vollumfänglich seine Tätigkeit auf. Seine Aufgabe besteht in der Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten in der Bankenunion. Unterstützt wird er durch den einheitlichen Abwicklungsausschuss. Diese für die Bankenunion eingerichtete europäische Abwicklungsbehörde arbeitet eng mit den Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Für die Zwecke der Abwicklung steht dem SRM ein einheitlicher Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (SSM)

Der SSM umfasst die EZB und die NCAs in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dient der Wahrnehmung der auf die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass dieser Mechanismus, der Bestandteil der europäischen Bankenunion ist, wirksam und einheitlich funktioniert.

Einheitliches Regelwerk

Ziel des einheitlichen Regelwerks ist die Harmonisierung des europäischen Bankenaufsichtsrechts. Es besteht aus einem Paket harmonisierter aufsichtlicher Regeln, die für alle Kreditinstitute in der EU verbindlich sind. Über die Rechtsakte hinaus, die vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union mit Unterstützung durch die Europäische Kommission erarbeitet wurden, ist die EBA befugt, das Einheitliche Regelwerk weiterzuentwickeln und seine Umsetzung zu überwachen.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die EBA ist eine unabhängige EU-Behörde, die am 1. Januar 2011 mit dem Auftrag geschaffen wurde, ein wirksames und einheitliches Maß an Regulierung und Aufsicht im EU-Bankensektor zu gewährleisten. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, an der Erarbeitung des einheitlichen europäischen Regelwerks für das Bankenwesen mitzuwirken, mit dem ein einziges Paket harmonisierter aufsichtlicher Regeln für die gesamte EU zur Verfügung gestellt werden soll. Die EBA spielt zudem eine wichtige

Rolle bei der Förderung der Angleichung von Aufsichtspraktiken in der gesamten EU und hat den Auftrag, Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor zu bewerten.

EZB-Aufsichtsbeschluss

Hierbei handelt es sich um einen Rechtsakt, den die EZB im Rahmen der Ausübung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse erlässt. Er richtet sich an ein oder mehrere beaufsichtigte Unternehmen oder beaufsichtigte Gruppen oder an eine oder mehrere andere Personen und ist kein allgemeingültiger Rechtsakt.

Gemeinsames Aufsichtsteam (JST)

Ein JST ist ein Team von Aufseherinnen und Aufsehern der EZB und der NCAs, die mit der Aufsicht über ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen oder eine bedeutende beaufsichtigte Gruppe betraut sind.

Interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP)

Strategien und Verfahren, die Banken einrichten müssen, um die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten zu können. Die ICAAPs werden von den zuständigen Behörden im Rahmen des SREP überprüft.

Interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP)

Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme, die die Banken zur Steuerung und Überwachung ihres Liquiditätsrisikos und ihrer Refinanzierungspositionen einrichten müssen. Die ILAAPs werden von den zuständigen Behörden im Rahmen des SREP überprüft.

Internes Modell

Ein internes Modell ist ein kreditinstitutseigener Ansatz zur Risikomessung und -steuerung bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Die Verwendung interner Modelle bedarf gemäß Teil 3 der CRR der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Nationale zuständige Behörde (NCA)

Hierbei handelt es sich um eine nach nationalem Recht anerkannte Behörde oder Stelle, die nach nationalem Recht als Teil des im betreffenden Mitgliedstaat vorhandenen Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Instituten befugt ist.

Qualifizierte Beteiligung

Eine qualifizierte Beteiligung ist eine Beteiligung an einem Kreditinstitut, die 10 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens ausmacht oder eine andere Möglichkeit der maßgeblichen Einflussnahme auf die Geschäftsführung dieses Kreditinstituts verschafft.

SSM-Rahmenverordnung (SSM Framework Regulation)

Die SSM-Rahmenverordnung bildet nach Maßgabe von Artikel 6 der SSM-

Verordnung insbesondere den Rechtsrahmen für die praktische Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus.

SSM-Verordnung (SSM Regulation)

Die SSM-Verordnung ist der Rechtsakt zur Errichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet und gegebenenfalls in anderen EU-Mitgliedstaaten und stellt einen der wichtigsten Bausteine der europäischen Bankenunion dar. Die SSM-Verordnung überträgt der EZB spezifische Aufgaben zur Wahrnehmung der Aufsicht über Kreditinstitute.

Verfahren der impliziten Zustimmung

Dieses Verfahren ist in der SSM-Verordnung als standardmäßiges Beschlussverfahren für die Aufsichtstätigkeiten der EZB vorgesehen. Dabei werden Beschlussentwürfe vom Aufsichtsgremium genehmigt und anschließend dem EZB-Rat zur Annahme vorgelegt. Beschlüsse gelten als angenommen, sofern der EZB-Rat nicht innerhalb eines vorgegebenen, höchstens zehn Arbeitstage umfassenden Zeitraums Widerspruch erhebt.

Verfahren für den Europäischen Pass (Passporting Procedures)

Dieses Verfahren regelt die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in einem Mitgliedstaat in Bezug auf Kreditinstitute, die über eine Zulassung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats verfügen und von diesen beaufsichtigt werden, soweit die betreffenden Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind (gemäß Artikel 33 bis 46 der CRD).

Abkürzungsverzeichnis

ABoR	Administrative Board of Review (Administrativer Überprüfungsausschuss)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie)
CEO	Chief Executive Officer (Vorsitzender des Vorstands)
COREP	Common Reporting on Capital Adequacy (standardisiertes Meldeformat zur Kapitalausstattung)
CRD	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Eigenkapitalverordnung)
DG FISMA	Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
DG MS I	Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I
DG MS II	Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II
DG MS III	Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III
DG MS IV	Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV
DG/E	Generaldirektion Volkswirtschaft
DG/L/SLA	Generaldirektion Rechtsdienste – Abteilung Aufsichtsrecht
DG/S	Generaldirektion Statistik
DGS	Deposit Guarantee Scheme (Einlagensicherungssystem)
DGSD	Deposit Guarantee Scheme Directive (Einlagensicherungsrichtlinie)
DGSSB	Generaldirektion Sekretariat des Aufsichtsgremiums
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FiCoD	Financial Conglomerates Directive (Richtlinie über Finanzkonglomerate)
FINREP	Financial Reporting (Finanzberichterstattung)
FSAP	Financial Sector Assessment Program (Programm zur Bewertung des Finanzsektors)
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
HoM	Head of Mission (Prüfungsleiter)

ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung)
IPS	Institutional Protection Scheme (institutsbezogenes Sicherungssystem)
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book (Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch)
IRT	Internal Resolution Team (Internes Abwicklungsteam)
IU	Investigating Unit (Untersuchungsstelle)
ITS	Implementing Technical Standards (technische Durchführungsstandards)
JST	Joint Supervisory Team (gemeinsames Aufsichtsteam)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote)
LSI	Less Significant Institution (weniger bedeutendes Kreditinstitut)
MoU	Memorandum of Understanding (gemeinsame Absichtserklärung)
NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
NPL	Non-Performing Loan (notleidender Kredit)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
P2G	Pillar 2 Guidance (Säule-2-Empfehlungen)
P2R	Pillar 2 Requirement (Säule-2-Anforderung)
RTS	Regulatory Technical Standards (technische Regulierungsstandards)
SB	Supervisory Board (Aufsichtsgremium)
SEP	Supervisory Examination Programme (aufsichtliches Prüfungsprogramm)
SRB	Single Resolution Board (einheitlicher Abwicklungsausschuss)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SRF	Single Resolution Fund (einheitlicher Abwicklungsfonds)
SRM	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
SRMR	SRM-Verordnung
SRT	Significant Risk Transfer (Übertragung eines signifikanten Risikos)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
SSMFR	SSM-Rahmenverordnung
SSMR	SSM-Verordnung
STE	Short Term Exercise (Kurzfristprojekt)
SUBA	Supervisory Banking Data System
T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
TSCR	Total SREP Capital Requirement (SREP-Gesamtkapitalanforderung)

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift	60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon	+49 69 1344 0
Internet	www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

PDF	ISBN 978-92-899-3720-7, doi: 10.2866/776357, QB-04-19-099-DE-N
-----	--